

The background image is a scenic view of a town, likely in a mountainous region, with a prominent church spire on the left. In the foreground, there is a large, lush green vineyard. The sun is shining brightly from the upper right, creating a lens flare effect. The overall atmosphere is bright and sunny.

Studie Vereinfachung Strukturverbesserungen

Bericht

Michael Käsermann, Stefan Lehmann, Oliver Wullschleger

Projektausschuss
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse des Projekts «Vereinfachung Strukturverbesserungen» auf dem Kenntnisstand vom 31. August 2026. Er beschreibt das methodische Vorgehen, fasst die Erkenntnisse aus der Dokumenten- und Datenanalyse, den Interviews sowie den Expertinnen- und Experten-Workshops zusammen und zeigt die vom Projektausschuss priorisierten Stossrichtungen für die weitere Bearbeitung auf.

Der Bericht dient als fachliche Entscheidungsgrundlage für die nächsten Projekt- und Rechtsetzungsarbeiten. Die dargestellten Massnahmen sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, als Empfehlungen zur weiteren Vertiefung zu verstehen. Sie stellen noch keine abschliessenden Umsetzungsentscheide dar.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die ganze Thematik der Strukturverbesserungen sehr umfassend und komplex ist. Kantone und Eidgenossenschaft sind sich einig, dass der Vollzug der Strukturverbesserungen eine Gemeinschaftsaufgabe ist. Die Kantone können in der Strukturpolitik eigenen Schwerpunkte setzen und haben Handlungsspielraum. Dies gepaart mit der Heterogenität der Kantone und deren Gestaltungsspielraum in den Verwaltungen, führt zu einer hohen Komplexität des ganzen Themas.

Die Empfehlungen wurden in den Expertinnen- und Experten-Workshops erarbeitet und anschliessend durch den Projektausschuss diskutiert, priorisiert und hinsichtlich der weiteren Bearbeitung eingeordnet. Sie sind als Grundlage für vertiefende fachliche, rechtliche und finanzielle Abklärungen zu verstehen. Eine allfällige Umsetzung erfolgt in den jeweils zuständigen politischen und verwaltungsinternen Verfahren unter Einhaltung der vorgesehenen Mitwirkungs- und Entscheidungsprozesse.

Michael Käsermann
Projektleiter

Stefan Lehmann
Projektleiter Stv.

Executive Summary

Executive Summary

Das Wichtigste auf einen Blick 1 / 3

Ausgangslage

Bund und Kantone verfolgen mit den Strukturverbesserungen das gemeinsame Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken sowie Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu ermöglichen. Gleichzeitig hat die Komplexität der rechtlichen Grundlagen, der Förderinstrumente und der Vollzugsprozesse in den vergangenen Jahren zugenommen.

Im Auftrag des Projektausschusses wurden die bestehenden Strukturen, Prozesse und Instrumente analysiert. Die Untersuchung stützt sich auf eine Dokumenten- und eine Datenanalyse, Interviews mit Fachpersonen von Bund, Kantonen und dem Schweizer Bauernverband sowie drei Workshops mit einer paritätisch zusammengesetzten Expertinnen- und Expertengruppe.

Ziel war es, Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren, welche den administrativen Aufwand reduzieren, die Nachvollziehbarkeit erhöhen und gleichzeitig die Ziele der Strukturverbesserungen sichern.

Wichtigste Erkenntnisse

1. Die grössten Herausforderungen liegen im Vollzug

Die Analyse zeigt, dass ein wesentlicher Teil des Verbesserungspotenzials im Zusammenspiel zwischen Bund und Kantonen liegt. Unterschiede im Rollenverständnis, parallele Prüfungen und ein teilweise unterschiedliches Verständnis von Aufsicht und Vollzug führen zu zusätzlichem Aufwand und zu Verzögerungen.

2. Die Beitragssystematik ist zu komplex geworden

Die heutigen Beitragssätze und Zusatzregelungen sind für Gesuchstellende häufig nicht nachvollziehbar und selbst für Vollzugsstellen teilweise schwierig anzuwenden. Über die Jahre wurden zahlreiche Ausnahmen, Zuschläge und Sonderregelungen ergänzt, wodurch Transparenz und Verständlichkeit abgenommen haben.

3. Die Verfahren unterscheiden zu wenig zwischen einfachen und komplexen Projekten

Kleine Standardprojekte durchlaufen heute häufig ähnliche Prüf- und Genehmigungsschritte wie grosse und komplexe Vorhaben. Dadurch entstehen hohe Prozesskosten und lange Bearbeitungszeiten bei begrenztem Mehrwert.

4. Die Förderinstrumente haben sich teilweise von ihrem ursprünglichen Zweck entfernt

Mehrere Expertinnen und Experten stellten die Frage, ob einzelne heutige Fördertatbestände weiterhin über die Strukturverbesserungen abgewickelt werden sollen oder ob andere agrarpolitische Instrumente besser geeignet wären.

5. Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) werden grundsätzlich positiv beurteilt

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen funktioniert im Bereich PRE gut. Gleichzeitig bestehen Vereinfachungspotenziale insbesondere bei der Vorabklärungsphase, den Beitragssystemen und dem Umgang mit Projektänderungen.

Executive Summary

Das Wichtigste auf einen Blick 2/3

Prioritäre Handlungsfelder

Aus der Analyse und den Workshops wurden drei Handlungsfelder mit hoher Wirkung identifiziert:

1. Rollenklärung und Zusammenarbeit Bund und Kantone

Ziel ist eine klare Definition von Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Erwartungen.

Erwarteter Nutzen:

- Reduktion von Abstimmungsschlaufen
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Stärkung des Verbundsystems
- Effizienterer Mitteleinsatz

2. Vereinfachung der Förderinstrumente und Beitragssysteme

Ziel ist die Reduktion von Komplexität und die Erhöhung der Nachvollziehbarkeit.

Erwarteter Nutzen:

- Einfachere Gesuchstellung
- Weniger Interpretationsspielraum
- Weniger administrative Fehler
- Höhere Akzeptanz bei Gesuchstellenden

3. Risikobasierte und vereinfachte Prozesse

Ziel ist die stärkere Differenzierung zwischen einfachen Standardprojekten und komplexen Vorhaben.

Erwarteter Nutzen:

- Kürzere Bearbeitungszeiten
- Reduzierter Aufwand bei Bund und Kantonen
- Fokus der Fachstellen auf risikorelevante Vorhaben
- Zentrale Empfehlungen

Die Expertinnen- und Expertengruppe empfiehlt insbesondere die Weiterverfolgung folgender Themen:

Vereinfachung und teilweise Zusammenfassung von Strukturverbesserungsmassnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

- Klärung der Rollen und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen.
 - Vereinfachung der Beitragssystematik im Tiefbau, Hochbau und bei PRE.
 - Vereinfachung der Verfahren für standardisierte und risikoarme Projekte.
 - Überprüfung der heutigen Anforderungen an Gesuchsunterlagen und Kontrollen.
 - Weiterentwicklung der Investitionskredite als einfaches Finanzierungsinstrument.
 - Vereinfachung der PRE-Prozesse, insbesondere in der Vorabklärungsphase.
 - Prüfung gesetzlicher Anpassungen im Rahmen der AP30+.
-

Executive Summary

Das Wichtigste auf einen Blick 3/3

Gesamtbeurteilung

Die Analyse zeigt, dass ein erhebliches Vereinfachungspotenzial vorhanden ist. Die grössten Hebel liegen in einer klareren Rollenteilung zwischen Bund und Kantonen, einer Reduktion der Komplexität der Beitragssysteme sowie einer stärkeren Differenzierung der Verfahren nach Risiko und Projektgrösse.

Die vorgeschlagenen Massnahmen verfolgen dabei nicht das Ziel, die Qualität der Prüfung oder die Zielerreichung der Strukturverbesserungen zu reduzieren. Vielmehr sollen Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie den grössten Mehrwert erzielen, und gleichzeitig Verständnis, Akzeptanz und Effizienz des Systems verbessert werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Inhaltsverzeichnis	7
Ausgangslage	9
Dokumenten- und Datenanalyse	11
Interviews	14
Zwischenfazit und Analyse durch BDO	21
Expertinnen- und Experten-Workshops	25
Vertiefungsentscheid	45
Abschätzung der Auswirkungen	49
Einordnung des Berichts und Schlussbemerkungen	60
Anhang	62
Anhang 1: Datenanalyse (Detailauswertungen)	63
Anhang 2: Details aus den Workshops	80
Anhang 3: Faktenblätter	116

Ausgangslage

Ausgangslage

Projektziele

Im Rahmen der Studie werden Vereinfachungsmöglichkeiten bei den Massnahmen, Prozessen und rechtlichen Vorgaben der Strukturverbesserungen untersucht. Die möglichen Verbesserungen sollen den administrativen Aufwand für die Gesuchstellenden sowie für die Vollzugsstellen von Bund und Kantonen reduzieren, ohne die Zielerreichung, Rechtmässigkeit und Qualität des Vollzugs zu beeinträchtigen.

Die identifizierten Ansätze werden hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit sowie ihrer prozessualen und finanziellen Auswirkungen beurteilt. Im Fokus stehen vermeidbare Doppelspurigkeiten, komplexe Sonder- und Ausnahmeregelungen sowie administrative Schritte mit geringem Zusatznutzen.

Der Bericht dokumentiert die Ergebnisse der Analyse und zeigt auf, welche Massnahmen nach Einschätzung der Expertinnen und Experten sowie des Projektausschusses weiter vertieft werden sollen.

Dokumenten- und Datenanalyse

Dokumenten- und Datenanalyse

Übersicht über die Dokumente

Wir haben die folgenden Dokumente analysiert. In die Dokumentenanalyse wurden auch Unterlagen einbezogen, die von einzelnen Stellen als vertraulich bezeichnet wurden. Diese Dokumente werden in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführt. Um die projektinterne Referenzierung beizubehalten, wurde die ursprüngliche Nummerierung nicht angepasst. Aus den fehlenden Nummern lassen sich daher keine inhaltlichen Rückschlüsse ziehen.

Nr.	Dokument
2	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
3	Prozess PRE (Link)
4	Strategie Strukturverbesserungen 2030+
5	Grobdarstellung Verfahren grosse & kleine Projekte Bereich Tiefbau
6	SVV-Weisungen
7	Präferenzmatrix, Nutzwertanalyse FBMel
8	Kreisschreiben
9	Arbeitspapier_Vereinfachung_PRE_Prozess
10	Vereinfachung SV_Stellungnahme KoBo_20260304
11	Präsentation Studie Agrarbank
12	IK-Prozess_mit und ohne Kanton
13	Auszug Reporting und Planung Oberaufsichten 2026 - für GL am 03.03.2026
14	2026 Prüfkonzert
16	AG-Bericht Strukturverbesserung
18	Regionalwirtschaftliche Bedeutung der Beitragsprojekte der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung

Dokumenten- und Datenanalyse

Wichtigste Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse

Die bereitgestellten Unterlagen ermöglichten einen vertieften Einblick in die rechtlichen Grundlagen, Instrumente und Vollzugsprozesse der Strukturverbesserungen sowie in das Zusammenspiel zwischen dem BLW und den zuständigen kantonalen Stellen. Nach Einschätzung von BDO wurden die für den Projektzweck wesentlichen Dokumente zur Verfügung gestellt. Einzelne Unterlagen wurden nach Durchführung der Interviews ergänzt. Es zeigte sich, dass Prozessbeschreibungen nur teilweise vorhanden und nicht einheitlich aufgebaut sind. Dies erschwert eine systematische Gegenüberstellung der Prozesse und Zuständigkeiten.

Es liegen aber auch bereits Dokumente vor, die sich mit Vereinfachungen, Verbesserungen und Optimierungen beschäftigen. Den jeweiligen Expertinnen und Experten sind diese bekannt und es wurde ihnen auch mitgeteilt, dass sie diese in den Workshops einbringen sollen.

Die Verordnung und die Kreisschreiben richten sich von der Komplexität her an Fachleute aus Verwaltung oder landwirtschaftlicher Beratung und nicht an die direktbetroffenen Landwirtinnen und Landwirte. Besonders auffällig ist, dass die Verordnung viele Querverweise hat und die Anwendung oft dadurch geprägt ist, dass es ein nach Vorne und nach Hinten blättern ist. So steht zum Beispiel «...nach Artikel...» 102-mal in der Verordnung.

In den Bereichen Hoch- und Tiefbau liegen Dokumente vor, die Verbesserungsvorschläge machen. Die Dokumente sind zum Teil aber gegenseitig (zwischen Bund und Kantonen) nicht bekannt. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es an den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern ist, die Ideen bei Bedarf in den Expertinnen- und Experten-Workshops einzubringen. BDO macht im Prozess keine Informationen öffentlich oder gibt Ideen als eigene aus, die uns als vertraulich zugetragen wurden.

Auch im Bereich PRE liegt ein Papier vor, das Verbesserungsvorschläge macht. In einzelnen Unterlagen und Vorgesprächen wurde die Einschätzung geäußert, dass die Harmonisierung im Jahr 2021 eher zu einer Verwässerung des Instruments geführt hat und die Betragssätze sind seither nur schwer nachvollziehbar und zum Beispiel auch für gewisse kantonalen Landwirtschaftsämter so kompliziert, dass sie, um Aussagen bezüglich Beiträge machen zu können, beim BLW nachfragen müssen.

Beim Aktenstudium hat sich zwischendurch die Frage gestellt, wie weit sich PRE und NRP (Neue Regionalpolitik) unterscheiden und ob nicht auch in diesen beiden Bereichen Doppelspurigkeiten vorhanden sind bzw. wie gross die Schnittmenge ist.

Die grösste Stärkung gegenüber heute werden in den folgenden Bereich erwartet, um das Zielbild der SV2030+ zu erreichen:

- Transportinfrastruktur (Tiefbau)
- Diversifizierung (Hochbau)
- Umwelt-, klima- und tierfreundliche Produktion (Hochbau)

Wichtigste Erkenntnisse aus der Datenanalyse

Die Analyse diente lediglich als Grundlage für die nachfolgenden Workshops. Sie umfasste Unterstützungsfälle, Gesuche, positive/negative Entscheide sowie Beträge, Kosten und Bundesbeiträge insgesamt, nach Kanton und Massnahme bzw. Massnahmenkategorie. Hinzu kamen Dokumentenzahlen (total und je Kanton), beteiligte Landwirtschaftsbetriebe (total, je Unterstützungsfall und Kanton), Massnahmen pro Betrieb, Hochbauprojekte unter/über CHF 500'000 sowie Rückforderungen mit Rückzahlungsgrund.

Die BLW-Daten 2017-2025 zeigen steigende Gesuchszahlen im Hoch- und Tiefbau, aber keinen klaren Trend bei PRE. Die Dokumentenzahl pro Gesuch steigt nicht signifikant. Die ergänzenden BLW-Auswertungen zeigen für Beitragsverfügungen im Tiefbau monatliche mittlere Bearbeitungszeiten von 7 bis 22 Tagen und im Hochbau mediane Durchlaufzeiten von rund 14 Tagen für Vorbescheide bzw. 10 Tagen für Beitragszusagen und Schlusszahlungen.

Die deskriptiven Auswertungen erlauben keine abschliessenden Aussagen zur Vollzugseffizienz. Die Detailauswertungen stehen im Anhang 1.

Interviews

Interviews

Interviewpartnerinnen und -partner

Im Zeitraum vom 25.02.2026 bis 12.03.2026 wurden die Interviews mit den jeweiligen Expertinnen und Experten geführt. Wichtig dabei war, dass wie am Kick-off vereinbart, die Parität zwischen Bund und Kantonen eingehalten wird und pro Thema jeweils je ein Gespräch geführt wird.

Thema	Name	Bund	Kantone	Interview
Massnahmen Tiefbau Verwaltung	Petra Hellemann (BLW)	x		12.03.2026
	Ueli Heeb (Kt. TG)		x	10.03.2026
Massnahmen Hochbau	Martin Würsch & Johnny Fleury (BLW)	x		12.03.2026
	Daniel Kämpf (Kt. VD)		x	10.03.2026
PRE und zusätzliche Massnahmen Gesetzliche Grundlagen	Lisa Landert (BLW)	x		12.03.2026
	Katharina Schmid (Kt. BE)		x	27.02.2026
Interviews ohne Einsitz in die ExpertInnengruppe Kommunikation	Michael Niggli (BI-Spezialist BLW)	x		04.03.2026
	Marion Zufferey SBV (Betroffene Landwirtin)			25.02.2026

Am Kick-off wurde entschieden, dass stellvertretend für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte der Schweizer Bauernverband (SBV) interviewt werden soll. Herr Belk (BLW) stellte den Kontakt her und nannte Frau Zufferey als Interviewpartnerin.

Zum Teil sind die interviewten Personen identisch mit den Teilnehmenden an den Workshops und zum Teil wurden bewusst andere Personen genannt, um den Austausch noch breiter zu fassen.

Interviews

Zusammenfassende Bemerkungen zu den Interviews - Allgemein

Die nachfolgenden Aussagen geben die im Rahmen der Interviews geäusserten Wahrnehmungen und Einschätzungen wieder. Sie sind nicht als repräsentative Beurteilung sämtlicher beteiligter Stellen zu verstehen. Soweit die Einschätzungen zwischen Bund und Kantonen voneinander abweichen, werden die unterschiedlichen Perspektiven ausdrücklich dargestellt. Die Interviews verliefen äusserst konstruktiv. Die Expertinnen und Experten beantworteten die Fragen offen und transparent. In den Gesprächen wurde zudem ein hohes Engagement für die behandelten Themen deutlich.

Die Befragten nehmen teilweise Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen wahr. Das BLW weist in diesem Zusammenhang auf seine besondere Rolle hin: Einerseits ist es Partner im Vollzug, andererseits nimmt es gegenüber den Kantonen Aufsichts- und Kontrollaufgaben wahr.

Die kantonalen Aufgabenträger sehen sich in einer Vermittlerrolle zwischen Bund und gesuchstellenden Landwirtinnen und Landwirten. Gemäss den Befragten fühlen sich die kantonalen Stellen dem Bund im Vollzug eng verbunden. Gleichzeitig besteht die Wahrnehmung, dass der Bund die Kantone teilweise eher als Vertreter der Interessen der gesuchstellenden Landwirtinnen und Landwirte betrachtet. Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit des Bundes wird von einzelnen Kantonen teilweise als Ausdruck mangelnden Vertrauens und als zu detailorientiert wahrgenommen.

Dass PRE auch Projekte aus dem Hochbau finanzieren und solche Projekte einen höheren Beitrag erhalten, wird zum Teil kritisch betrachtet.

Der Einbezug von weiteren Ämtern und Fachabteilungen (Astra, kantonale Strassenplanung, BAK, kantonale Denkmalpflegen, BAFU, kantonale Umweltämter) führt zu Verzögerungen. Einzelne Befragte äusserten die Wahrnehmung, dass Amtsstellen mit der Beurteilung versuchen ihre Interessen durchzusetzen und in Projekte zu verankern.

Mehrere Befragte äusserten die Ansicht, dass vielen Landwirtinnen und Landwirten nicht mehr ausreichend bekannt sei, welche Unterstützungsangebote und Förderinstrumente bestehen. In manchen Bereichen gibt es zu viele Kriterien und damit verbunden zu viele unterschiedliche Beiträge. Sie sind auch für Expertinnen und Experten oft schwer zu berechnen.

Der Bund bekommt zu den Gesuchen (zu) viele Unterlagen. Die Benennung ist nicht einheitlich und die relevanten Informationen müssen aufwändig zusammengesucht werden. Er würde sich eine grössere Standardisierung wünschen.

Die Unterlagen, die für ein Projekt eingereicht werden müssen, sind umfassend und wirken auf die betroffenen in gewissen Fällen abschreckend. Dabei ist aber zu beachten, dass der grössere Teil mit dem Baugesuch an und für sich zu tun habe und nicht durch den Strukturverbesserungsprozess ausgelöst wird.

Auf die Frage, auf welche Dinge am ehesten verzichtet werden könne, wurden Umweltmassnahmen, PRE-Projekte, Robuste Rebsorten und Energiespeicher genannt.

Interviews

Zusammenfassende Bemerkungen zu den Interviews - Tiefbau 1/2

Einzelne kantonale Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner beschrieben die Zusammenarbeit mit dem Bund teilweise als stark kontrollorientiert. Gleichzeitig wurde auf beiden Seiten auf personelle Wechsel und damit verbundene Wissensverluste hingewiesen. Aus den Interviews ergeben sich Hinweise darauf, dass neben unterschiedlichen fachlichen Auffassungen auch abweichende Rollenerwartungen die Zusammenarbeit erschweren können. Eine vertiefte Klärung dieser Wahrnehmungen war nicht Gegenstand der Interviews.

Gesamtmeliorationen erstrecken sich teilweise über sehr lange Zeiträume. In einzelnen Fällen führt die Projektdauer dazu, dass keine Personen mehr am Projekt beteiligt sind, die bereits bei Projektbeginn mitgewirkt haben.

Was eine risikobasierte Prüfung der Gesuche genau beinhaltet, ist zwischen den Kantonen und dem Bund auch aus den Gesprächen nicht genau hervorgegangen. Es scheint aber, dass hier unterschiedliche Meinungen und Wahrnehmungen herrschen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gesuche wird von den Kantonen auf mögliche Doppelspurigkeiten hingewiesen. Gemäss den Befragten erfolgt die vollständige Kontrolle der Gesuche sowohl auf kantonaler Ebene als auch durch den Bund, was teilweise als redundanter Prüfaufwand wahrgenommen wird.

Der Sinn von periodischen Wiederinstandstellungen (PWI) wird zum Teil in Frage gestellt. Zusatzbeiträge ohne kantonale Beteiligung könnten vereinfacht aber nicht gestrichen werden.

Gemäss den Befragten kommt es bei einzelnen Meliorationsprojekten vor, dass auf Beiträge verzichtet wird, um die Projektabwicklung zu beschleunigen. Als grösste Herausforderung wurde insbesondere die Projektinitialisierung genannt.

Bei der Frage ob Sanierungsmassnahmen in den Gesamtmeliorationsprojekten enthalten sein sollten oder nicht, ist die Haltung des BLW und der Kantone unterschiedlich. Kantone sprechen sich für die Mitberücksichtigung in einer Gesamtmelioration aus.

Die Befragten berichteten von einem spürbaren Druck auf das Landwirtschaftsland. In diesem Zusammenhang wurde die Sorge geäussert, dass Kulturland zunehmend für andere Nutzungsinteressen beansprucht werde. Entsprechend werde ein aktives Engagement zum Schutz dieser Flächen als wichtig erachtet.

Der fachliche Austausch im Rahmen von *suissemelio* wird von den Befragten sehr geschätzt. Mehrere Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sprachen sich dafür aus, die bestehende Form der Zusammenarbeit beizubehalten. Veränderungen an den etablierten Strukturen wurden teilweise kritisch beurteilt.

Interviews

Zusammenfassende Bemerkungen zu den Interviews - Tiefbau 2/2

Obwohl es ein Kreisschreiben gibt, das genau definiert, was das BLW benötige, werden zu viele Unterlagen eingereicht und die wesentlichen Informationen müssen dann zusammengesucht werden.

Einzelne Befragte vertreten die Auffassung, dass die Rollen von Beratung und Kontrolle auf kantonaler Ebene nicht durchgehend klar getrennt sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass kantonale Fachstellen teilweise operative Unterstützung leisten, etwa bei der Erstellung von Budgets für Gesuche.

Von Seiten Bund könnte man sich vorstellen, die Unterscheidung «gemeinschaftlich» und «einzelbetrieblich» aufzuheben. Gesamtmeliorationen müssen neu «gedacht» werden und ein neues Gefäss geschaffen werden.

Weniger unterschiedliche Beitragssätze könnten Sinn machen. Überall nach effektiven Kosten prozentual zu unterstützen können Sinn machen.

Interviews

Zusammenfassende Bemerkungen zu den Interviews - Hochbau

Zum Teil wird bezweifelt, ob der landwirtschaftliche Zweck im Bereich Diversifizierung immer im Vordergrund steht. Hier gelte es kritisch hinzuschauen. Es wird von Einzelfällen berichtet, die zu einem sehr hohen Standard von «Zusatzangeboten» geführt haben.

Mehrere Befragte stellen fest, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Strukturverbesserungsmassnahmen in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Nach Wahrnehmung einzelner Gesprächspartner wurden Beiträge früher primär im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen oder grösseren betrieblichen Veränderungen gewährt. Heute erfolge die Inanspruchnahme aus ihrer Sicht in deutlich kürzeren zeitlichen Abständen. Zudem wurde von einzelnen Expertinnen und Experten die Auffassung vertreten, dass gewisse Massnahmen, beispielsweise im Zusammenhang mit robusten Rebsorten, auch über andere Förderinstrumente unterstützt werden könnten und nicht zwingend dem Bereich der Strukturverbesserungen zugeordnet werden müssten.

Es wurde die Idee eingebracht, eine Belastungsgrenze festzulegen und den Betrieben innerhalb dieses Rahmens mehr Spielraum bei der Auswahl der mitfinanzierten Massnahmen einzuräumen.

Es ist wichtig, dass die Betriebe einen (Vor)entscheid haben, damit sie die Baute (Baukredit) finanzieren können. Die Banken stützen sich auf die Beurteilung der kantonalen Stelle, weil ihnen selbst oft das landwirtschaftliche Know-how fehlt.

Einzelne Befragte sehen Klärungsbedarf bei der Abgrenzung zwischen Beratung, operativer Unterstützung und Prüfung auf kantonalen Ebene. Als Beispiel wurde genannt, dass kantonale Fachstellen teilweise bei der Erstellung von Planungs- und Finanzierungsgrundlagen mitwirken. Ob und in welchem Umfang daraus ein tatsächlicher Rollenkonflikt entsteht, wurde im Rahmen der Studie nicht systematisch untersucht. Der Bund hat den Eindruck, er werde im Prozess vom Landwirten, von der Landwirtin, nur dann wahrgenommen, wenn einem Gesuch nicht entsprochen werden könne.

Einzelne Befragte vertraten die Auffassung, dass der Hauptteil des Erarbeitungsaufwandes bei den Gesuchstellenden liegen sollte. Diese müssten schliesslich auch die unternehmerische Verantwortung tragen.

Kantone sehen Optimierungspotenzial in eMapis und einer Verknüpfung mit weiteren landwirtschaftlichen Daten. Während den Interviews haben wir erfahren, dass eMapis abgelöst wird, darum müssten diese Überlegungen ins Projekt «Nachfolge eMapis» einfließen.

Die Kantone möchten eine höhere Kompetenz in Sachen Bewilligung haben.

Interviews

Zusammenfassende Bemerkungen zu den Interviews - PRE

Die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund funktioniert im Bereich PRE (Projekte zur regionalen Entwicklung) gut.

Gewisse Kantone haben kaum Erfahrung mit PRE. Dies führt dazu, dass der Bund im Bereich PRE zum Teil auch Coaching für Kantone oder sogar für die projektentwickelnden Büros einnimmt.

Die Projekte dauern in der Aufsetzung lange, dies liegt aber vorwiegend daran, dass sich in der Initialisierung mehrere Betreibe auf das Projektziel und das Vorgehen einigen müssen. Dies wird aber eher gewinnbringend für die Projekte wahrgenommen, da es diese Findungsphase brauche.

Die Entscheiddauer hängt auch stark von den Entscheidungswegen (Regierung, Parlament, Volksabstimmung) im Kanton ab.

Die letzte Überarbeitung der Grundlagen hat eher zu einer «Verwässerung» geführt und die Möglichkeit zur Einzelbetriebsförderung auch im Bereich PRE hat zu Überschneidungen mit dem Bereich Hochbau geführt. Die Mittel für die ersten Abklärungen sind bescheiden. Eine zusätzliche Etappierung in der Abklärungsphase würde Sinn machen. Zum Teil wurde dies in der Praxis schon flexibilisiert.

Zwischenfazit und Analyse durch BDO

Zwischenfazit und Analyse durch BDO

1/3

Auf Basis der Dokumentenanalyse, der deskriptiven Datenauswertungen und der Interviews entwickelte BDO vorläufige Arbeitshypothesen zu den wesentlichen Herausforderungen. Diese wurden im ersten Workshop durch die Expertinnen und Experten validiert, ergänzt, priorisiert oder als nachrangig beurteilt.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die konsolidierte fachliche Einordnung von BDO vor Durchführung der vertiefenden Massnahmenentwicklung dar. Sie unterscheiden zwischen drei Themenfeldern:

1. Zusammenarbeit und Rollenteilung zwischen Bund und Kantonen
2. Förderinstrumente und Beitragssystematik
3. Projektabwicklung und Anforderungen an die Projektträgerschaften

Zusammenspiel Bundes- und Kantonsverwaltung

Überschneidungen Kanton / Bund

Bei der Projektprüfung bestehen teilweise sich überschneidende Prüfungshandlungen von Bund und Kantonen. Aus Sicht einzelner kantonaler Stellen werden dabei Sachverhalte erneut geprüft, die bereits auf kantonaler Ebene beurteilt wurden. Das BLW verweist demgegenüber auf seine gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Beitragsgewährung und Oberaufsicht.

Ob tatsächlich vermeidbare Doppelspurigkeiten vorliegen, kann daher nicht pauschal beurteilt werden. Erforderlich ist eine prozessbezogene Klärung, welche Stelle welche Prüfung mit welchem Zweck, welcher Prüftiefe und welcher Verantwortung vorzunehmen hat.

Zusammenarbeit Bund / Kanton (sind nicht im gleichen Boot)

Aus den Gesprächen und dem Dokumentenstudium ergibt sich aus unserer Sicht das Bild, dass die kantonalen Verwaltungen teilweise eine Vermittlerrolle zwischen Bund und Landwirtschaft einnehmen. Die Kantone verstehen sich dabei als Teil des Verwaltungsvollzugs und sehen sich dem Bund fachlich nahe. Gleichzeitig besteht die Wahrnehmung, dass der Bund die kantonalen Stellen teilweise stärker in der Rolle der Beratung und damit näher bei den landwirtschaftlichen Betrieben verortet. Daraus können unterschiedliche Rollenerwartungen und Wahrnehmungen im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen entstehen.

Ohne dies als zentrales Ergebnis der Expertengespräche zu werten, haben wir aus unserer Aussenperspektive vereinzelt Hinweise wahrgenommen, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren nicht immer frei von Spannungen ist. Solche Spannungen können die Zusammenarbeit und die gemeinsame Weiterentwicklung von Lösungen erschweren.

Durchlaufzeiten in der Verwaltung

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gesuchstellenden möglichst rasche Entscheidungen und Planungssicherheit hinsichtlich einer Mitfinanzierung wünschen. Auswertungen zu den Durchlaufzeiten auf kantonaler Ebene lagen nicht vor; deren Analyse war vom Projektauftrag ausgenommen. Solange die Prüfung innerhalb des BLW erfolgt, beträgt die Durchlaufzeit nach Angaben der Befragten in der Regel ein bis drei Wochen. Deutlich verlängern kann sich der Prozess, wenn weitere Bundesstellen konsultiert werden müssen. Entsprechende Konsultationen erfolgen nicht nur auf Bundesebene, sondern auch innerhalb der Kantone, beispielsweise in den Bereichen Denkmalpflege, Verkehr oder Umwelt. Nach unserem Verständnis beschränken sich solche Ämterkonsultationen nicht auf Investitionskredite, sondern sind teilweise auch Bestandteil der ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

Zwischenfazit und Analyse durch BDO

2/3

Beitragssätze / Instrumente

Komplexe, kaum nachvollziehbare Beitragssätze

Die Beitragssystematik wird durch die Kombination verschiedener Massnahmenkategorien, Zonen, Grundbeitragssätze, Zusatzbeiträge, Gegenleistungen, Pauschalen und Sonderregelungen geprägt. Gemäss den Interviews führt dies bei Gesuchstellenden und Vollzugsstellen zu erhöhtem Abklärungs- und Berechnungsaufwand. Die zahlreichen Querverweise innerhalb der SVV erschweren zusätzlich die Lesbarkeit und Anwendung.

Für die weitere Vertiefung sollte deshalb nicht allein die Anzahl der Bestimmungen reduziert werden. Vielmehr ist zu prüfen, welche Differenzierungen für Zielgenauigkeit und Gleichbehandlung erforderlich sind und welche ohne wesentlichen Steuerungsverlust vereinheitlicht oder aufgehoben werden können.

Verschiedene Kontingente (Zusicherungs- / Zahlungs-)

Es werden nach verschiedenen Projektstadien verschiedene Kontingente geführt. Die Komplexität wird dadurch erhöht. Es stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich notwendig ist und einen Mehrwert bietet.

Vereinfachungen IK vs. Baukredite (Finanzierung / Bauphase)

Bereits im Rahmen der Ausschreibung wurde die Frage aufgeworfen, ob gegenüber den Gesuchstellenden anstelle von Teilzahlungen ausschliesslich eine Schlusszahlung vorgesehen werden könnte. Aus unserer Sicht wäre ein solcher Ansatz mit Herausforderungen bei der Finanzierung der Realisierungsphase verbunden. Für die Gewährung von Baukrediten benötigen Banken in der Regel frühzeitig Klarheit darüber, ob die beantragten Kredite und Beiträge voraussichtlich zugesprochen werden. Entsprechende Zusicherungen können daher eine wichtige Voraussetzung für die Finanzierung und Umsetzung von Projekten darstellen.

Betriebsübernahmen kurz vor Pensionsalter

Die Auswertung zeigt, dass auch kurz vor dem Pensionsalter noch Beiträge für Landkäufe und teilweise für Betriebsübernahmen gewährt werden. Die Gründe hierfür konnten im Rahmen der Analyse nicht vertieft untersucht werden. Denkbar sind Konstellationen, in denen eine Betriebsübergabe an eine jüngere Nachfolgeperson unmittelbar bevorsteht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die geltende Systematik in einzelnen Fällen Anreize setzt, die einer vertieften Prüfung bedürfen.

Zwischenfazit und Analyse durch BDO

3 / 3

Projektumsetzung

Projektdauer

Die Projektdauern sind teilweise sehr lang, insbesondere bei Gesamtmeliorationen und PRE. Dies führt dazu, dass es während der Projektlaufzeit auf allen Ebenen zu personellen Wechseln kommt, sei es bei den beteiligten Landwirtinnen und Landwirten, den Planenden oder den zuständigen Stellen bei Kantonen und Bund. Zudem sehen sich Projekte mit langen Laufzeiten immer wieder veränderten Rahmenbedingungen und neuen Anforderungen gegenüber. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich sehr grosse und langfristige Vorhaben stärker in Teilprojekte gliedern liessen und ob dadurch eine höhere Kontinuität und Verbindlichkeit der Beteiligten über die gesamte Projektdauer erreicht werden könnte.

Hohe Ablehnungsquote PRE

Die Auswertungen zeigen im Bereich PRE hohe Ablehnungsquoten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Auswertung auf einer vergleichsweise kleinen Anzahl Gesuche basiert und die Quoten daher vorsichtig zu interpretieren sind. Zudem dient der PRE-Bereich teilweise dazu, Projektideen und Entwicklungsvorhaben hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen, weshalb nicht jedes Vorhaben zu einem Projekt führt. Ob dieser Befund vertieft analysiert werden soll, ist mit der Expertinnen- und Expertengruppe zu diskutieren.

Phasen PRE weichen von der Realität ab (Vorabklärung)

Für Vorabklärungen stehen TCHF 20 zur Verfügung. Nach unserer Einschätzung ist dieser Betrag eher tief bemessen. Gerade in der Vorbereitungsphase ist der Austausch mit potenziellen Projektbeteiligten von zentraler Bedeutung. Zudem muss frühzeitig geklärt werden, welche Akteure für die erfolgreiche Umsetzung sinnvollerweise einzubeziehen sind.

Expertinnen- und Experten- Workshops

Expertinnen- und Experten-Workshops

Allgemein - Zusammensetzung

Sowohl der Bund (BLW) wie auch die Kantone (suissemelio) haben zu allen drei Themen je zwei Expertinnen und Experten ernannt, die zum Teil deckungsgleich mit den Interviewpartnerinnen und Partnern waren. Diese Fachpersonen stehen für drei Workshops zur Verfügung. Sie sind für BDO das Reflexions- und Arbeitsgefäss hin zu konkreten Vorschlägen zu Massnahmen für den Schlussbericht. Die folgenden Expertinnen und Experten gehören der Gruppe an:

Thema	Name	Bund	Kantone
Massnahmen Tiefbau	Petra Hellemann	x	
	Rudolf Büschlen	x	
	Christian Kröpfli		x
	Pascale Ribordy		x
Massnahmen Hochbau	Martin Würsch	x	
	Johnny Fleury	x	
	Daniel Kämpf		x
	Laurent Maret		x
PRE und zusätzliche Massnahmen	Markus Wildisen	x	
	Vincent Schmitt	x	
	Gian Andrea Pola		x
	Brigitte Süess		x

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Ziel des Workshops und Methodik

Ziel des ersten Workshops

Ziel des ersten Workshops war es, die aus der Voranalyse abgeleiteten Problemfelder zu validieren, zu ergänzen und zu priorisieren. Anschliessend wurden für die am höchsten priorisierten Themen die wesentlichen Ursachen strukturiert analysiert.

Methode

Nach einer gemeinsamen Einführung arbeiteten drei Gruppen zu Hochbau (HB), Tiefbau (TB) und Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE). Sie prüften und ergänzten die von BDO aus der Voranalyse und den Interviews zusammengestellten Herausforderungen.

Die Kürzel verbinden ein Problemfeld über die Tabellen hinweg. Die Buchstaben bezeichnen den Bereich, die Zahl die Referenznummer innerhalb dieses Bereichs. HB2 steht beispielsweise für «Zusammenarbeit Bund / Kanton» im Hochbau, TB2 für «Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche» im Tiefbau. Die Zahl bezeichnet keine Rangfolge. «HB2 / Prio4» bedeutet somit: Problemfeld HB2, eingestuft in Priorität 4.

Die Gruppen bewerteten jedes Problemfeld anhand beider Dimensionen auf einer Skala von 1 (minimal) bis 4 (sehr gross). Aus der Position in der Matrix ergab sich die Priorität: 1 bezeichnet die höchste, 4 die niedrigste Priorität. Für Grenzfälle kam die Zwischenkategorie 1-2 hinzu. Die Einstufungen geben die Einschätzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe wieder.

Zur weiteren Auswahl gewichteten die vier Fachpersonen die Prio-2-Themen zusätzlich. Daraus entstanden die Unterprioritäten 2a, 2b und 2c (vgl. Ausführungen auf Seite 30). Die gebündelten Themen TB7, TB8 und TB10 erreichten mit 8 Punkten die höchste Gewichtung (2a). Sie betreffen die einzel- und überbetriebliche Förderung sowie die Komplexität der Beitragssätze.

Für die höchstpriorisierten Problemfelder analysierten die Gruppen die Ursachen mit einem Fischgratmodell in Anlehnung an Ishikawa. Die Detailanalysen stehen in Anhang 2. S. 31 zeigt die ausgewählten, teilweise gebündelten Problemfelder für die Massnahmenentwicklung in Workshop 2. Mehrere Kürzel, etwa HB5 und HB7, kennzeichnen gemeinsam weiterbearbeitete Themen.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Priorisierung und Zusammenfassung pro Arbeitsgruppe

Kategorie	Herausforderung / Problem	Referenz / Priorität		
		Hochbau	Tiefbau	PRE und zusätzl. Massnahmen
Zusammenspiel Bundes- und Kantonsverwaltung	Doppelspurigkeit Kanton / Bund	HB1 / Prio4	TB4 / Prio1-2	PRE1 / Prio4
	Zusammenarbeit Bund / Kanton (sind nicht im gleichen Boot)	HB2 / Prio4	TB5 / Prio1-2	PRE2 / Prio4
	Durchlaufzeiten in der Verwaltung (Mitberichte)	HB3 / Prio3	TB6 / Prio2	PRE3 / Prio4
	Rollenteilung (wer, was wann) (Unterschied Kontrolle und Aufsicht)	-	TB1 / Prio1-2	-
	Vollständigkeit (Korrektheit Gesuche / Umfang Gesuche)	-	TB2 / Prio1	-
	26 verschiedene Standard vs. Harmonisierung	-	TB3 / Prio2	-
Beitragssätze / Instrumente	Sinnhaftigkeit Unterscheidung einzel- und überbetriebliche Förderung	HB4 / Prio4	TB7 / Prio2	PRE4 / Prio2
	Komplexe, kaum nachvollziehbare Beitragssätze (Zusatzprozente) + Streichen von Massnahmen	HB5 / Prio1-2	TB8 / Prio2	PRE5 / Prio2
	Verschiedene Kontingente (Zusicherungs- / Zahlungs-)	HB6 / Prio3	-	PRE6 / Prio3
	Vereinfachungen IK vs. Baukredite (Finanzierung Bauphase)	HB7 / Prio1-2	-	PRE7 / Prio3
	Betriebsübernahmen kurz vor Pensionsalter	HB8 / -	TB9 / -	-
	Komplexität SVV	-	TB10 / Prio2	-
	Fehlende Synergien zwischen Hoch- und Tiefbau / fehlende Koordination	-	TB11 / Prio2	-
	Bekanntheit des Instruments	-	-	PRE10 / Prio2
	Projektdauer inkl. Schlussabrechnung	HB10 / Prio1-2	TB12 / Prio2	PRE8 / Prio4
Projektumsetzung	Hohe Ablehnungsquote PRE	HB11 / -	-	-
	Phasen PRE weichen von der Realität ab (Vorabklärung)	HB12 / -	-	PRE9 / Prio2
	Auflagenmanagement	-	TB13 / Prio2	-
	Projektänderungen	-	TB14 / Prio3	PRE11 / Prio2

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Priorisierung Problemfeld oder Handlungsdrucks

Problemfeld oder Handlungsdruck	Potenzial für spürbare Verbesserung			
	minimal	klein	mittel - gross	sehr gross
sehr gross	Prio. 3	Prio. 3	Prio. 2 TB3 / TB4 / TB5 PRE9 / PRE10 / PRE11	Prio. 1
mittel - gross	Prio. 3	Prio. 3 TB14 PRE7	Prio. 2 TB11 / TB12 / TB13 PRE4 / PRE5	Prio. 2 TB6 / TB7 / TB8 / TB10
klein	Prio. 4 PRE8	Prio. 3 HB6 PRE6	Prio. 3 HB3	Prio. 3
minimal	Prio. 4 HB1 / HB2 PRE1 / PRE2	Prio. 4 HB4 PRE3	Prio. 3	Prio. 3

Die Beitragssätze und deren Komplexität, bis hin zu einer erschwerten Nachvollziehbarkeit der Sätze, wird in allen drei Expertinnen- und Expertengruppen, neben weiteren unterschiedlichen Themen, als grosser Pain- point mit grossem Verbesserungspotenzial identifiziert. Zu den Vorarbeiten durch BDO wurden aus den Gruppen weitere Probleme, Herausforderungen aufgenommen. Zu bemerken ist, dass die Gruppe Tiefbau ihre Themen alle sehr hoch priorisiert hat. Dies hat dazu geführt, dass auch die Themen innerhalb der zweiten Priorität noch einmal bewertet wurden, um eine Fokussierung für den weiteren Projektverlauf zu erzielen.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Priorisierung Prio-2-Herausforderungen Tiefbau Anschlussauftrag

Die Expertinnen- und Expertengruppe Tiefbau hat alle Themen in die beiden höchsten Kategorien eingestuft. Aus diesem Grunde war eine Auswahl eines Themas aus der Priorität 2 (nebst den beiden Themen in Priorität 1 und 1-2) notwendig, um sich für die nächsten Arbeiten zu fokussieren. Die Wahl fiel Eindeutig aus und sowohl die Vertretung der Kantone wie des Bundes sprach sich für de Thematik «einzel- und überbetriebliche Förderung / Komplexität der Beitragssätze» aus.

Problem / Herausforderung	Gewichtung				Punkte	Unter-Prio.
	Hellemann	Büschen	Ribordy	Kröpfli		
	BLW	BLW	FR	BL		
TB3 / 26 verschiedene Standards	1	1			2	2b
TB6 / Durchlaufzeiten in der Verwaltung inkl. Mitberichten						2c
TB7, TB8, TB10 / Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	2	2	2	2	8	2a
TB11 / fehlende Synergie zwischen Hoch- und Tiefbau (fehlende Koordination)						2c
TB12 / Projektdauer inklusive Schlussabrechnung						2c
TB13 / Auflagenmanagement			1	1	2	2b

Diese führte dazu, dass die Herausforderungen / Problemfelder wie auf der Folgeseite aufgeführt im zweiten Workshop bearbeitet wurden.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problemfelder / Herausforderungen zur weiteren Bearbeitung

Die untenstehende Tabelle zeigt die Themenfelder auf, zu denen im Workshop 2 Massnahmenskizzen erarbeitet werden sollen. Dadurch dass Themen von den Expertinnen und Experten noch zusammengefasst wurden (vgl. Seite 47) , deckt sie doch einen beachtlichen Teil der identifizierten Problemfelder und Herausforderungen ab. Dies ist das Zwischenresultat aus dem Workshop 1.

Nr.	Herausforderung / Problemfeld
HB10	Projektdauer
HB5, HB7	Beitragssätze und IK
TB2	Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche
TB1, TB4, TB5	Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung
TB7, TB8, TB10	Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze
PRE4, PRE5, (PRE6)	Komplexe Beitragssätze
PRE9	Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase
PRE10	Bekanntheit des Instruments
PRE11	Projektänderungen - Nachträge

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ziel des Workshops und Methodik

Ziel des zweiten Workshops

Im zweiten Workshop ging es darum, die grössten Hebel innerhalb der Problemfelder zu finden und erste Massnahmen zu skizzieren, um ihnen begegnen zu können.

Methode

Die auf S. 31 ausgewählten Problemfelder bildeten den Ausgangspunkt. Dazu hatten die Gruppen im ersten Workshop die Ursachen mit einem Fischgratmodell in Anlehnung an Ishikawa analysiert. Im zweiten Workshop priorisierten die Expertinnen und Experten diese Ursachen nach ihrer Bedeutung für das jeweilige Problemfeld. Die vergebenen Punkte zeigen, wo sie die grössten Ansatzpunkte für Verbesserungen sahen.

Für die priorisierten Ursachen entwickelten die Gruppen im Brainstorming mögliche Massnahmen und bewerteten diese ebenfalls mit Punkten. Die Ergebnisse geben die Einschätzungen der jeweiligen Gruppe wieder. Sie dienten der Auswahl von Ansätzen für die weitere Konkretisierung im dritten Workshop und in den Faktenblättern. Eine abschliessende Beurteilung der Umsetzbarkeit stand noch aus.

Die Tabellen auf Seiten 33-35 fassen die prioritären Massnahmen für Hochbau, Tiefbau und PRE zusammen. Die Kürzel verweisen auf die Problemfelder aus Workshop 1, die Unterthemen auf die zugehörigen Ursachen oder Ansatzpunkte. Der «Rang innerhalb des Themas» bezeichnet die relative Priorität der Massnahme im jeweiligen Thema. Rang 1 ist die höchste Priorität. Die Ränge bilden keine gemeinsame Rangfolge über alle Themen und Bereiche hinweg.

Die Tabellen auf Seiten 36-38 ergänzen eine erste Einschätzung der betroffenen Rechtsnormen für ausgewählte, teilweise zusätzliche Massnahmenansätze. Diese rechtliche Einordnung ist von der Priorisierung zu unterscheiden und dient als Grundlage für die weitere Konkretisierung.

Die detaillierten Ursachenpriorisierungen und Massnahmenskizzen mit den jeweiligen Punktetotalen stehen in Anhang 2.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Zusammenzug der prioritären Massnahmen

Thema / - Unterthema	Massnahme	Rang innerhalb des Themas
HOCHBAU		
<u>HB10 Projektdauer</u>		
- Vereinfachung Prozessschritte	Einbezug andere Bundesämter streichen am Schluss, ist im Rahmen der entsprechenden Bewilligung zu klären. NHG (Beiträge des Bundes nur mit Auflage genehmigt/abgelehnt...) + LwG (analog, Vorbescheide einholen , Art. 97) anpassen.	1
- Vereinfachung Prozessschritte	Gesuch bei Bund erst wenn das Projekt ausgeführt wurde. Eine Verfügung. Prozess Vorbescheid obsolet. Auskunft kann jedoch gegeben werden.	2
- Anpassung ges. Grundlagen	Vereinfachung der Eintretenskriterien, viele davon werden jedoch durch die Politik bestimmt.	3
<u>HB5; HB7 Beitragssätze und IK</u>		
- Liebgewonnenes streichen	IK stark vereinfachen, es ist ein Finanzierungsinstrument ergänzend zur Belastungsgrenze. Anspruch des Bauern (Betriebskredit). Anspruch kann über Laufzeit bezogen werden. Beide Fonds zusammenführen BHD und IK. Ein autonom laufender Fonds, digital verwaltet.	1
- Pauschalisierte Kosten	Weg von dem Pauschalssystem, über Kreisschreiben Kosten pauschalisieren, Bandbreiten festlegen, Details in Kreisschreiben festhalten für mehr Agilität.	2
- Liebgewonnenes streichen	Brauchte es alle Massnahmen. Fokus auf Strukturverbesserung.	3
- Prozesse weiter vereinfachen	Bagatelllösungen mit einfachen Prozessen versehen, Beispiel der Liste, kurze Prüfung, ganze Liste genehmigt. Generelle Genehmigung (Massenentscheid)	3

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Zusammenzug der Massnahmen

Thema / - Unterthema	Massnahme	Rang innerhalb des Themas
Tiefbau		
<u>TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche</u>		
- Rollenverständnis: Bund Oberaufsicht vs. Detaillierte Kontrolle	Klärung / Überprüfung Unterlagen und Informationen bei Bund und Kantonen (Ziel: auch Vereinfachung für Gesuchstellende)	1
- Schulungsthemen	Fachliche Schulungen für alle relevanten Akteure (technisch)	2
- Schulungsthemen	Ausgestaltung Schulungen Ingenieurbüros, Kantone etc. (administrativ)	2
- unabhängig vom Projektumfang gleicher Unterlagenbedarf	Anpassung Anforderung Unterlagenbedarf	2
<u>TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung</u>		
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Klärung Rolle / Zusammenspiel der Akteure (suisse melio, Kantone, Bund)	1
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Präzisierung / Rollenklärung (Austausch zwischen Kanton und Bund)	2
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe beim Bund	2
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Schulung aller Beteiligten im Verwaltungsrecht	4
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe bei den Kantonen (wie IK)	4
<u>TB7, TB8, TB10 Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze</u>		
- Unterscheidung wurde im Gesetz definiert	Alle Tiefbaumassnahmen gelten als gemeinschaftlich (keine Unterscheidung einzel- und gemeinschaftlich)	1
- Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)	Zusatzbeiträge streichen und im Gegenzug Beitragssätze erhöhen	2
- Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)	PWI streichen (mit den anrechenbaren Kosten unterstützen)	3

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Zusammenzug der Massnahmen

Thema / - Unterthema	Massnahme	Rang innerhalb des Themas
PRE		
<u>PRE4, PRE5, PRE6 Komplexe Beitragssätze</u>		
- Komplexe Beitragsberechnung	6 Beitragssätze (Tal, Berg I u II-IV / einzel. gemeinschaftlich)	1
- Beiträge nicht nachvollziehbar	1/3 1/3 1/3 Finanzierung	2
- Beiträge nicht nachvollziehbar	einheitlicher Kantonsbeitrag	3
<u>PRE9 Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)</u>		
- Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Laufende Bearbeitung der Anträge	1
- 50% bis 20'000 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung	Höherer Betrag für Vorabklärung	2
- Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Kanton sollte mehr (früher) einbezogen werden	3
<u>PRE10 Bekanntheit des Instruments</u>		
- Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.	Kampagne reaktivieren - Besuche bei Kantonen und Partnern	1
- Bekanntheit ist abhängig, wie stark die kantonalen Strategien darauf eingehen	Verankerung in der Regierungsstrategie (Kantone)	2
- Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.	Erfolg sollte noch mehr hervorgehoben werden	2
<u>PRE11 Projektänderungen - Nachträge</u>		
- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Finanzieller Puffer einbauen	1
- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kapitell in Vereinbarung, wie mit Anpassungen umgegangen wird.	2
- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kompetenz für kleine Änderungen beim Kanton	3

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ersteinschätzung Rechtsnormen - Hochbau

Die Tabellen auf S. 36-38 zeigen eine erste Einschätzung der betroffenen Rechtsnormen für ausgewählte und ergänzende Massnahmenansätze. Diese Einordnung unterstützt die weitere Konkretisierung. Sie ersetzt keine abschliessende Prüfung der rechtlichen Umsetzbarkeit.

Thema / - Unterthema	Massnahme	Rechtsnorm
<u>HB10 Projektdauer</u>		
- Vereinfachung Prozessschritte	Einbezug andere Bundesämter streichen am Schluss, ist im Rahmen der entsprechenden Bewilligung zu klären. NHG (Beiträge des Bundes nur mit Auflage genehmigt/abgelehnt...) + LwG (analog, Vorbescheide einholen , Art. 97) anpassen.	Anpassung LwG
- Vereinfachung Prozessschritte	Gesuch bei Bund erst wenn das Projekt ausgeführt wurde. Eine Verfügung. Prozess Vorbescheid obsolet. Auskunft kann jedoch gegeben werden.	Anpassung LwG
- Anpassung ges. Grundlagen	Vereinfachung der Eintretenskriterien, viele davon werden jedoch durch die Politik bestimmt.	Anpassung LwG
- Nur Zahlungskredit (Bund und Kantone)	Parlament spricht über Zahlungskredit und weniger über den Verpflichtungskredit. Es gibt heute zwei Verfahren, welche blockiert sein können. Bund/Kantone müsste FHG anpassen und gleichgeschaltet werden, Verzicht auf Verpflichtungskredit. Hat zur Folge, dass man nur noch Zahlungen verfügen kann. In der Konsequenz ist das Projekt bereits realisiert, entsprechend nachgelagerte Finanzierung. Hat einen grossen Einfluss auf die Prozesse. Geringes Kreditrisiko für Landwirte als theoretische Folge durch politische Veränderungen. Mehr Eigenverantwortung der Landwirte. Starthilfe-Finanzierung als Stärke, für etablierte Betriebe aus Substanz der eigenen betrieblichen Liquidität. Weitere Begleitmassnahmen durchdenken.*	Anpassung LwG und Finanzhilfegesetz
- Liebgewonnenes streichen	IK stark vereinfachen, es ist ein Finanzierungsinstrument ergänzend zur Belastungsgrenze. Anspruch des Bauern (Betriebskredit). Anspruch kann über Laufzeit bezogen werden. Beide Fonds zusammenführen BHD und IK. Ein autonom laufender Fonds, digital verwaltet.	Anpassung LwG
- Liebgewonnenes streichen	Brauchte es alle Massnahmen. Fokus auf Strukturverbesserung.	Anpassung LwG
- Prozesse weiter vereinfachen	Bagatellfälle sind Sache des Bundes, selber abwickeln beim Bund. Keine Co-Finanzierung. Landwirt* stellt beim Bund direkt ein Gesuch *	Anpassung LwG
- Prozesse weiter vereinfachen	Selektionieren. Ist es ein Thema der Landwirtschaft oder betrifft es andere Bereiche bspw. Energie *	Anpassung LwG

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ersteinschätzung Rechtsnormen - Tiefbau

Thema / - Unterthema	Massnahme	Rechtsnorm
<u>TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung</u>		
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe beim Bund	Anpassung LwG
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe bei den Kantonen (wie IK)	Anpassung Subventionsgesetz bei der EFV
- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Prinzip Zusicherungskredit überprüfen *	Anpassung Finanzhilfegesetz
<u>TB7, TB8, TB10 Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze</u>		
- Unterscheidung wurde im Gesetz definiert	Alle Tiefbaumassnahmen gelten als gemeinschaftlich (keine Unterscheidung einzel- und gemeinschaftlich)	Besprechen für AP30+

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ersteinschätzung Rechtsnormen - PRE

Thema / - Unterthema	Massnahme	Rechtsnorm
<u>PRE6 Komplexe Beitragssätze</u>		
- Komplexe Beitragsberechnung	6 Beitragssätze (Tal, Berg I u II-IV / einzel. gemeinschaftlich)	Anpassung SVV
- Beiträge nicht nachvollziehbar	1/3 1/3 1/3 Finanzierung	Anpassung SVV
- Beiträge nicht nachvollziehbar	einheitlicher Kantonsbeitrag	Anpassung SVV
<u>PRE9 Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)</u>		
- 50% bis 20'000 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung	Höherer Betrag für Vorabklärung	Anpassung Landwirtschaftsberatungsverordnung
<u>PRE11 Projektänderungen - Nachträge</u>		
- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Finanzieller Puffer einbauen	Anpassung SVV
- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kapitel in Vereinbarung, wie mit Anpassungen umgegangen wird.	Anpassung SVV
- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kompetenz für kleine Änderungen beim Kanton	Anpassung SVV

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 3: Ziel des Workshops und Methodik

Ziel des dritten Workshops

Der dritte Workshop beantwortete drei Fragen in Bezug auf die priorisierten Massnahmen:

- Welche Massnahmen können thematisch zu einem Massnahmenblatt zusammengefasst werden?
- Wo sind weitere Detaillierungen nötig? Wurden für alle Faktenblätter bejaht.
- Wer nimmt sich welchem Thema an?

Methode

Da die Massnahmen themenübergreifend sein können, wurde im dritten Workshop im Plenum und nicht in Gruppen gearbeitet. Wichtig war bei der Themenübernahme, dass die Arbeiten auf alle Expertinnen und Experten verteilt werden konnten und die ersten Fassungen paritätisch zwischen Bund und Kantonen erarbeitet wurden.

Die folgende Seite zeigt die Zusammenfassung der Themen und die Definition der Faktenblätter. Die Expertinnen und Experten haben sich darauf geeinigt, achtzehn Faktenblätter zu erstellen.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 3: Definition der Themenblöcke 1/3

Zeile	Gebiet	Thema	Unterthema	Massnahme	Faktenblatt
4	HB	HB10 Projektdauer	- Vereinfachung Prozessschritte	Einbezug andere Bundesämter streichen am Schluss, ist im Rahmen der entsprechenden Bewilligung zu klären. NHG (Beiträge des Bundes nur mit Auflage genehmigt/abgelehnt...) + LWG (analog, Vorbescheide einholen , Art. 97) anpassen.	F1
5	HB	HB5; HB7 Beitragssätze und IK	- Liebgewonnenes streichen	Brauchte es alle Massnahmen. Fokus auf Sturkturverbesserung.	F2
6	HB	HB10 Projektdauer	- Anpassung ges. Grundlagen	Vereinfachung der Eintretenskriterien, viele davon werden jedoch durch die Politik bestimmt.	F3
7	HB	HB5; HB7 Beitragssätze und IK	- Prozesse weiter vereinfachen	Bagatelllösungen mit einfachen Prozessen versehen, Beispiel der Liste, kurze Prüfung, ganze Liste genehmigt. Generelle Genehmigung (Massenentscheid)	F4 (wurde in F7 integriert)
8	TB	TB7, TB8, TB10 Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	- Unterscheidung wurde im Gesetz definiert	Alle Tiefbaumassnahmen gelten als gemeinschaftlich (keine Unterscheidung einzel- und gemeinschaftlich)	F5
9	TB	TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe beim Bund	F6
10	TB	TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe bei den Kantonen (wie IK)	F7
11	HB	HB5; HB7 Beitragssätze und IK	- Liebgewonnenes streichen	IK stark vereinfachen, es ist ein Finanzierungsinstrument ergänzend zur Belastungsgrenze. Anspruch des Bauern (Betriebskredit). Anspruch kann über Laufzeit bezogen werden. Beide Fonds zusammenführen BHD und IK. Ein autonom laufender Fonds, digital verwaltet.	F8
12	HB	HB5; HB7 Beitragssätze und IK	- Pauschalisierte Kosten	Weg von dem Pauschalsystem, über Kreisschreiben Kosten pauschalisieren, Bandbreiten festlegen, Details in Kreisschreiben festhalten für mehr Agilität.	F9

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 3: Definition der Themenblöcke 2/3

Zeile	Gebiet	Thema	Unterthema	Massnahme	Faktenblatt
13	TB	TB7, TB8, TB10 Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	- Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)	Zusatzbeiträge streichen und im Gegenzug Beitragssätze erhöhen	F10
14	TB	TB7, TB8, TB10 Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	- Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)	PWI streichen (mit den anrechenbaren Kosten unterstützen)	F11
15	PRE	PR4, PR5, PRE6 Komplexe Beitragssätze	- Komplexe Beitragsberechnung	6 Beitragssätze (Tal, Berg I u II-IV / einzel. gemeinschaftlich)	F12
16	PRE	PR4, PR5, PRE6 Komplexe Beitragssätze	- Beiträge nicht nachvollziehbar	1/3 1/3 1/3 Finanzierung	
17	PRE	PR4, PR5, PRE6 Komplexe Beitragssätze	- Beiträge nicht nachvollziehbar	einheitlicher Kantonsbeitrag	F12
18	TB	TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Klärung Rolle / Zusammenspiel der Akteure (suissemelio, Kantone, Bund)	
19	TB	TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Präzisierung / Rollenklärung (Austausch zwischen Kanton und Bund)	F13
20	TB	TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche	- Rollenverständnis: Bund Oberaufsicht vs. Detaillierte Kontrolle	Klärung / Überprüfung Unterlagen und Informationen bei Bund und Kantonen (Ziel: auch Vereinfachung für Gesuchsteller)	F14
21	TB	TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche	- unabhängig vom Projektumfang gleicher Unterlagenbedarf	Anpassung Anforderung Unterlagenbedarf	F14
22	PRE	PRE9 Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)	- Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Laufende Bearbeitung der Anträge	F15
23	HB	HB10 Projektdauer	- Vereinfachung Prozessschritte	Gesuch bei Bund erst wenn das Projekt ausgeführt wurde. Eine Verfügung. Prozess Vorbescheid obsolet. Auskunft kann jedoch gegeben werden.	F16

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 3: Definition der Themenblöcke 3/3

Zeile	Gebiet	Thema	Unterthema	Massnahme	Faktenblatt
24	PRE	PRE9 Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)	- 50% bis 20'000 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung	Höherer Betrag für Vorabklärung	F15
25	PRE	PRE9 Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)	- Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Kanton sollte mehr (früher) einbezogen werden	F15
26	PRE	PRE11 Projektänderungen - Nachträge	- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Finanzieller Puffer einbauen	F17
27	PRE	PRE11 Projektänderungen - Nachträge	- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kapitel in Vereinbarung, wie mit Anpassungen umgegangen wird.	F17
28	PRE	PRE11 Projektänderungen - Nachträge	- Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kompetenz für kleine Änderungen beim Kanton	F17
29	TB	TB1, TB4 und TB5 Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	- Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Schulung aller Beteiligten im Verwaltungsrecht	F18
30	TB	TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche	- Schulungsthemen	Fachliche Schulungen für alle relevanten Akteure (technisch)	F18
31	TB	TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche	- Schulungsthemen	Ausgestaltung Schulungen Ingenieurbüros, Kantone etc. (administrativ)	F18

Expertinnen- und Experten-Workshops

Folgearbeiten der Expertinnen und Experten: Ziel der Arbeiten und Methodik

Ziele dieser Phase

Das Ziel dieser Phase war es, die Ideen in Faktenblätter zu konkretisieren und gegenseitig eine Empfehlung zu den Ideen abzuholen und zu Händen des Projektausschusses konkrete Empfehlung bezüglich Weitervertiefung der Ideen zu geben.

Methode

Die Themen wurden am Workshop 3 zwischen den Expertinnen und Experten aufgeteilt. Die Ausarbeitung der Faktenblätter wurde paritätisch zwischen den Expertinnen und Experten des Bundes (BLW) und der Kantone (suissemelio) übernommen. In der Folge konnte „die Gegenpartei“ Ergänzungen machen und ihre Stellungnahme bezüglich weiterer Vertiefung machen. Auf den folgenden Seiten sind die Faktenblätter aufgeführt.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Faktenblätter als Vorarbeit

Die Faktenblätter befinden sich im Anhang zu diesem Bericht. Diese wurden von den Expertinnen und Experten im Juni erarbeitet. Der Projektausschuss hat die Haltung bezüglich Weiterverfolgung bestätigt.

Der Projektausschuss hat, wie oben beschrieben, bestätigt, dass die Faktenblätter gemäss Antrag der Expertinnen und Experten weiterverfolgt werden soll. Bei einem Faktenblatt hat es eine Änderung gegeben:

Faktenblatt 9

Antrag Roger Bisig: (Generalsekretär LDK)

Referenzkostenspannen sollen nicht auf Stufe Rundschreiben sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden. Es braucht Rechtssicherheit.

Beschluss: Es wird einstimmig beschlossen, dies so anzupassen.

Die Faktenblätter bilden die Vertiefung der Themen gemäss den Vorarbeiten in den vorangehenden Workshops.

Vertiefungsentscheid

Vertiefungsentscheid

Projektausschuss vom 6. August 2026

Die 18 Faktenblätter wurden im Projektausschuss am 6. August 2026 besprochen. Den Vorschlägen wurde in allen Fällen entsprochen. An der rubrizierten Sitzung wurden zudem definiert, wer sich welchem Thema annimmt.

An der PAS Sitzung wurde zudem entschieden, wer sich um die Themen kümmert, die vertieft werden sollen. Dieses Resultat ist auf der nächsten Seite zu finden. Einigkeit herrschte darüber, dass die Priorität angesichts der zeitlichen Dringlichkeit zur Integration in die AP30+ bei den Massnahmen liegt, die eine Anpassung des LwG mit sich bringen. Dies sind die Faktenblätter 1, 2, 5 und der Alternativvorschlag zu den Faktenblättern 6 und 7. Zudem wurde entschieden, dass das Faktenblatt 3 thematisch von den Kantonen über die Vernehmlassung zur AP30+ eingebracht werden soll. Auch wenn dieser Entscheid nicht für alle Kantonsvertreter so nachvollziehbar war.

Vertiefungsentscheid

Lead in den Themen (1/2)

Faktenblatt	Beschreibung	Lead für Weiterbearbeitung
Faktenblatt 1	Bisher musste das BLW die anderen Bundesämter (ASTRA, BAFU, BAK) anhören betreffend Bundesinventare (Art. 97 Abs. 5 LwG). Neu müssen die Kantone (so früh als möglich, spätestens im Rahmen der Bau- oder der Projektgenehmigung) die Bundesämter einbeziehen und deren STN aufnehmen, so dass die Baubewilligung auch bundesrechtskonform erteilt wird (was die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes) betrifft. Der Bund prüft nur noch ob dies gemacht wurde. Die admin. Erleichterung ist damit gegeben, dass es zwischen der Baubewilligung und Beitragsverfügung keine Differenzen mehr geben kann. Anpassung Art. 97 Abs. 5 LwG	BLW
Faktenblatt 2	Ziel: Reduzierung der Anzahl struktureller Verbesserungsmassnahmen durch Zusammenfassung ähnlicher Massnahmen in Hauptkategorien auf Gesetzesebene, um die Lesbarkeit und Flexibilität des Systems zu verbessern. Zusammenfassung der Massnahmen in Hauptkategorien, die auf Gesetzesebene zu definieren sind Vereinfachung des Detaillierungsgrads in der Verordnung über Strukturverbesserungen (in Abstimmung mit der Massnahme bezüglich der Eintretenskriterien). Regelung der Detailfragen auf Ebene der Ausführungsrundschreiben und Gewährung von Handlungsspielraum für Anpassungen auf Ebene des BLW und der Kantone."	Kommission HuS suissemelio
Faktenblatt 5	Alle Massnahmen, die unter LwG Art. 87a Abs. 1 Bst. a fallen, sollen mit dem gemeinschaftlichen Beitragssatz unterstützt werden. Eintretensbedingung ist mind. 1 Betrieb nach Art. 89 Abs. 1 Bst. a. Einhaltung Art. 89 Abs.1 Bst. a muss durch den Kanton bestätigt werden.	BLW
Faktenblätter 6 u. 7 Alternativvorschlag	Ausgewählte Tiefbau-Massnahmen (PWI, Wiederherstellung, etc..) könnten über ein vereinfachtes Verfahren zugesichert werden. Dies bedingt Anpassungen in der SVV. Beispielsweise Zusicherung auf Grund von Kostenschätzung anstatt Kostenvoranschlag, minimale Unterlagen und keine Mehrkosten, Projektänderungen und Vorbescheide.	BLW / Kommission KOB suissemelio
Faktenblatt 8	IK als Finanzierungsinstrument vereinfachen (keine Pauschalen je Massnahme oder Prozentsätze je Massnahme). Abhängig vom Investitionsvolumen, der Sicherstellung mit Grundpfand und der zu definierende maximale Höhe pro Investition und pro Betrieb soll der Investitionskredit administrativ einfach von den Kantonen gewährt werden können.	BLW / Kommission HuS suissemelio
Faktenblatt 9	Ersetzen der starren Kostenpauschalen, die in den Rechtsgrundlagen, insbesondere auf Verordnungsstufe, festgelegt sind, durch Referenzkostenspannen, die in BLW-Rundschreiben definiert werden. Die Grundsätze bleiben in der SVV erhalten, während die technischen Werte rasch an die Marktentwicklung angepasst werden. (Nachtrag: Im PAS wurde beschlossen, dass die Festsetzung nicht in Rundschreiben sondern auf Verordnungsstufe erfolgen soll.)	BLW / Kommission HuS suissemelio

Vertiefungsentscheid

Lead in den Themen (2/2)

Faktenblatt	Beschreibung	Lead für Weiterbearbeitung
Faktenblatt 10	Zusatzbeiträge im Tiefbau vereinfachen / Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert) / Zusatzbeiträge streichen und im Gegenzug Beitragssätze erhöhen	BLW
Faktenblatt 12	Die Beitragsberechnung in PRE wird vereinfacht, so dass sie nachvollziehbar, weniger fehleranfällig und klar zu kommunizieren ist. Der administrative Aufwand für die Beitragsberechnung wird reduziert. Neu gibt es pro Zone nur noch drei Bundesbeitragssätze und einen einheitlichen Kantonsbeitragssatz.	BLW / Kommission PRE suissemelio
Faktenblatt 13	Die Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen dem BLW und den Kantonen im Bereich der Strukturverbesserungen sind klar zu definieren und zu formalisieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Austausch zu vereinfachen und eine harmonisierte, optimierte sowie abgestimmte Umsetzung des Prinzips der Verbundaufgabe sicherzustellen.	suissemelio
Faktenblatt 14	KS einzureichende Unterlagen und Statistik eMapis weiter vereinfachen. Keine Prüfung von Details durch Bund. So benötigt Bund auch keine Unterlagen für Detailprüfung (z.B. keine Einreichung von Strukturwertanalysen).Keine statistische Aufteilung in eMapis auf Teilprojekte (z.B. nur Wasserversorgung ohne Aufteilung in Pumpe, Leitungen, Reservoir. usw.).Hängt zusammen mit Faktenblatt 13 (Rollenklärung)	suissemelio
Faktenblatt 15	PRE: a) Einführung einer flexibleren Eingabepaxis (dynamische Bearbeitung der Gesuche) ohne fixe Eingabetermine b) Systematischer Einbezug der kantonalen PRE-Fachstellen c) Erhöhung der maximalen Beiträge auf TCHF 40	BLW / Kommission PRE suissemelio
Faktenblatt 17	Die Ergänzung des PRE mit neuen Massnahmen ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, weil bei einer Überschreitung der genehmigten Bundes- und Kantonsbeiträgen ein Nachtrag zur Vereinbarung gemacht werden muss. Daher soll in der Vereinbarung von Anfang an eine finanzielle Reserve für Zusatzprojekte eingeplant werden.	BLW / Kommission PRE suissemelio

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung der Auswirkungen

Die Abschätzung dient als Basis für die Botschaft

Für die Vernehmlassungsunterlagen und die Botschaft an das Parlament müssen die Folgen der Veränderung aufgezeigt werden. Als Input für diesen Prozess geben wir von Seiten BDO in Absprache mit dem BLW und suissemelio die folgende Einschätzung ab. Die nachfolgenden Wirkungsabschätzungen stellen Grobschätzungen dar. Sie dienen der Identifikation der voraussichtlichen Wirkungsrichtung und Grössenordnung, ersetzen jedoch keine Regulierungsfolgenabschätzung. Soweit quantitative Angaben gemacht werden, beruhen diese auf den im Projekt verfügbaren Fallzahlen, Zeitannahmen und Einschätzungen der beteiligten Fachpersonen. Zusammen mit dem Projektausschuss wurde definiert, dass die Abschätzung der Folgen für diejenigen Faktenblätter vorgenommen wird, die absehbar eine Anpassung des LwG mit sich bringen. Es sind dies die Massnahmen aus den Faktenblättern 1, 2, 5 und der Alternativvorschlag zu den Faktenblätter 6 und 7.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 1

Beschreibung:

Im LwG werden die Kantone neu verpflichtet, die Bundesbehörden im Bewilligungsverfahren anzuhören. Bisher musste der Bund (das BLW) die anderen Bundesämter anhören (Art. 97 Abs. 5 LwG). Neu sollen die Kantone die Bundesämter so früh wie möglich, in der Regel im Rahmen der Bau- oder Projektgenehmigung, einbeziehen, damit die Baubewilligung auch bundesrechtskonform erteilt werden kann, insbesondere hinsichtlich der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Bund prüft, ob dies erfolgt ist. Die administrative Erleichterung besteht darin, dass Differenzen zwischen Baubewilligung und Beitragsverfügung hinsichtlich der berührten Bundesinteressen weitgehend vermieden werden können. Die Änderung besteht darin, dass Art. 97 Abs. 5 LwG gestrichen wird und das BLW bei der Gesuchsprüfung somit keine Stellungnahmen anderer Bundesämter mehr einholen muss. Die Einhaltung der Vorschriften des NHG wird im Rahmen des Prüfprozesses vorverlegt, indem die Kantone bereits vor der Beitragsprüfung die betroffenen Bundesämter einbeziehen müssen. Dies ermöglicht eine frühzeitige Klärung von Auflagen und Bedingungen für ein Bauvorhaben und reduziert das Risiko von unerwarteten Anpassungen in der Endphase des Genehmigungsprozesses auf Stufe Bund.

Anmerkung von suissemelio für den Vertiefungsprozess:

Es sollte einen Unterschied zwischen Hochbau und Tiefbau gemacht werden. Für das BAB Verfahren ist die obige Beschreibung i.O.. Bei den Grossprojekten (GM) sollte das BLW weiterhin auf Bundesebene die Verfahren koordinieren, dies auch deshalb weil das BLW selber mit Vorbescheiden, Mitberichten und Auflagen/Bedingungen in das Verfahren involviert ist. Die aktuellen Prozesse könnten in den Erläuterungen abgebildet werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 1

Auswirkungen auf den Bund

Auch bei einer Vorverlegung der NHG-relevanten Prüfungen wird das BLW weiterhin in geeigneter Form überprüfen müssen, ob die Anforderungen der Bundesinventare angemessen berücksichtigt wurden. Die Zuständigkeit des BLW würde dabei nicht mehr die Festlegung von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen umfassen. Dennoch bleibt eine Plausibilisierung der Berücksichtigung der Bundesinventare erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des NHG im Verfahren nach LwG künftig keine Rolle mehr spielen. Vielmehr werden die entsprechenden Abklärungen und Beurteilungen zeitlich vorverlagert.

- **Personelle Auswirkungen**

Der Koordinationsaufwand zwischen den Bundesämtern beim BLW fällt weg. Die Entlastung ist aber nicht so gross, dass es dadurch zu personellen Auswirkungen im Sinne von Personalabbau kommt.

- **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen hat die Änderung für den Bund nicht. Die Anzahl Gesuche sollte sich daher nicht verändern.

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Auswirkungen der Änderung dürften insgesamt gering ausfallen, da der Vollzug gemäss Art. 2 Abs. 2 NHG seit dem 1. Januar 2000 unverändert besteht und die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben bereits heute im Rahmen der kantonalen Baubewilligungsverfahren geprüft wird. Die Verantwortung der Kantone nimmt jedoch zu, da die Koordination des Einbezugs der betroffenen Bundesämter künftig vollständig bei ihnen liegen wird. Dies betrifft nicht nur das Baubewilligungsverfahren, sondern auch die für die Ausrichtung von Subventionen erforderlichen Abstimmungen und Abklärungen.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Reduktion nachträglicher Projektanpassungen reduziert Planungsunsicherheiten und Transaktionskosten.

- **Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor**

Die Vorhaben (Hochbauprojekte, BAB Verfahren) werden nicht mehr nachträglich mit zusätzlichen Auflagen belastet. Die Umsetzung der Projekte wird beschleunigt.

Die Sicherheit für die Landwirtinnen und Landwirte wird erhöht und Projekte, werden nicht nachträglich mit Auflagen belegt, die zu Projektverzögerungen führen.

- **Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Bereiche**

Auch für Architektinnen und Architekten, Handwerksbetriebe und weitere an Bauprojekten beteiligte Personen entsteht mehr Sicherheit und eine bessere Planbarkeit, weil der ganze Prozess effizienter wird.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 1

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die Praxisänderung im Prozess entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Fachämter werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weiterhin einbezogen und die Bundesinventare werden weiterhin berücksichtigt. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen, negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 2

Beschreibung:

Ziel ist die Reduzierung der Anzahl struktureller Verbesserungsmassnahmen durch Zusammenfassung ähnlicher Massnahmen in Hauptkategorien auf Gesetzesebene, um die Lesbarkeit und Flexibilität des Systems zu verbessern. Dies geschieht durch Zusammenfassen der Massnahmen in Hauptkategorien, die auf Gesetzesebene zu definieren sind. Die Verfeinerung des Detaillierungsgrads geschieht in der Verordnung über die Strukturverbesserungen (in Abstimmung mit der Massnahme bezüglich der Eintretenskriterien). Die Regelung der Detailfragen geschieht auf Ebene der Ausführungsrundschriften und Gewährung von Handlungsspielraum für Anpassungen auf Ebene des BLW und der Kantone.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 2

Auswirkungen auf den Bund

Durch das Zusammenfassen der Massnahmen in Kategorien, sollte es zu einer „Entschlackung“ des heutigen Gesetzes und in Zukunft zu weniger Gesetzesänderungen mit all den vorbereitenden Arbeiten kommen. Die Details werden neu in der Verordnung geregelt, welche wesentlich einfacher anzupassen ist. Die Anpassung neuer oder geänderter Fördertatbestände kann künftig häufiger auf Verordnungs- oder Weisungsebene erfolgen, wodurch die Regulierungsprozesse verkürzt werden.

- **Personelle Auswirkungen**

Weniger Gesetzesänderungen entlasten das BLW, das Parlament und alle involvierten Bundesstellen.

- **Finanzielle Auswirkungen**

Die Erarbeitung einer Gesetzesrevision verursacht erfahrungsgemäss erhebliche personelle Aufwände bei Bund, Kantonen und Verbänden. Die vorgeschlagene Systematik reduziert die Häufigkeit solcher Anpassungen.

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Klarheit wird erhöht und der Interpretationsspielraum dadurch kleiner. Die Gleichbehandlung fällt den Kantonen einfacher.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

- **Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor**

Neue Förderinstrumente können schneller eingeführt beziehungsweise bestehende Instrumente einfacher angepasst werden. Der Zugang wird vereinfacht und es entsteht ein besseres Verständnis der Fördermassnahmen.

- **Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Bereiche**

Die Massnahmen werden auch für landwirtschaftliche Beraterinnen und Berater besser nachvollziehbar.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Indirekt profitieren die Bürgerinnen und Bürger von einer effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel. Jede Vereinfachung führt auch zu einer einfacheren Verständlichkeit für die die Bürgerinnen und Bürger.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keinen nennenswerten Auswirkungen

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 5

Beschreibung:

Alle Massnahmen, die unter LwG Art. 87a Abs. 1 Bst. a fallen, sollen mit dem gemeinschaftlichen Beitragssatz unterstützt werden. Eintretensbedingung ist mind. 1 Betrieb nach Art. 89 Abs. 1 Bst. a.
Einhaltung Art. 89 Abs.1 Bst. a muss durch den Kanton bestätigt werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Faktenblatt 5

Auswirkungen auf den Bund

- **Personelle Auswirkungen**

Der Bund schätzt seine Zeitersparnis auf 50 Stunden. Dies entspricht ungefähr 0.03 FTE (Full-Time-Equivalent). Diese kleine Zeitersparnis führt zu keiner Pensenreduktion. Das Pensum wird anderweitig eingesetzt.

- **Finanzielle Auswirkungen**

Mehraufwand in Form von höheren Förderausgaben TCHF 600 pro Jahr, die direkt der Landwirtschaft zugutekommen. Ob die personellen Auswirkungen sich finanziell auswirken, kann nach obigen Ausführungen nicht beurteilt werden.

Die Mehrausgaben resultieren nicht aus höheren Verwaltungskosten, sondern aus zusätzlichen Fördermitteln für Projekte, welche neu die Eintretenskriterien erfüllen.

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Für die Kantone führt die Anpassung der Eintretenskriterien ebenfalls zu einem Mehraufwand in Form von höheren Förderausgaben von TCHF 600 pro Jahr

Ihre Zeitersparnis fällt mit 200 Stunden aus und hat auf einzelne Stellen kaum mehr Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

- **Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor**

Der Landwirtschaft fliessen pro Jahr CHF 1.2 Mio CHF mehr Mittel zu.

- **Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Bereiche**

Die zusätzlichen Mittel werden in Projekte gesteckt und so profitieren auch die Zulieferbranchen und die ganzen Lieferketten. Die zusätzlichen Investitionen können regional Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte auslösen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderungen führt zu keiner nennenswerten Auswirkung auf die Gesellschaft.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Änderungen führt zu keiner nennenswerten Auswirkung auf die Umwelt.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Alternativvorschlag zu den Faktenblättern 6 und 7

Beschreibung (Wiederholung):

Ausgewählte Massnahmen (PWI, Wiederherstellung, etc..) könnten über ein vereinfachtes Verfahren zugesichert werden. Einreichung einzelner kleinerer Projekte im Rahmen einer Sammeliste (1 Zusicherung, 1 Zahlung). Dies bedingt Anpassungen im LwG und in der SVV. Beispielsweise gleichzeitige Abwicklung von Zusicherung und Zahlung, Zusicherung auf Grund von Kostenschätzung anstatt Kostenvoranschlag, minimale Unterlagen und keine Mehrkosten, Projektänderungen und Vorbescheide.

Anmerkung von suissemelio für den Vertiefungsprozess:

Um die effektiven Grenzwerte festzulegen, wäre eine eMapis Analyse zu bevorzugen. Was heisst es wenn die oder die oder eine andere Grenze gewählt würde. Welche Zielsetzungen zur Ressourceneinsparung haben wir? Bei vorliegendem Vorschlag wären es vor allem HB Projekte. Der TB würde davon kaum profitieren.

Abschätzung der Auswirkungen

Abschätzung zum Alternativvorschlag zu den Faktenblättern 6 und 7

Auswirkungen auf den Bund

Die Massnahme zielt auf «kleine Projekte» ab. Projekte unter TCHF 100 machen etwa einen Viertel der Projekte aus. Der Bund macht nur noch Stichprobenkontrollen, dazu muss er ein Prüfkonzert erstellen.

- **Peronelle Auswirkungen**

Für den Bund ergibt sich ein Einsparpotential durch die Vereinheitlichung der Gesuche und somit resultiert eine Zeitersparnis bei der Gesuchprüfung.

- **Finanzielle Auswirkungen**

Die Eingesparte Zeit wird für andere Tätigkeiten eingesetzt und führt nicht unmittelbar zu einer finanziellen Entlastung des Bundes. Die eingesparte Zeit wird für andere Tätigkeiten (insbesondere für strategisch-konzeptionelle Arbeiten und für die Oberaufsicht) eingesetzt und führt nicht unmittelbar zu einer finanziellen Entlastung des Bundes

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Gegenüber der heutigen Praxis entsteht eine Vereinfachung indem man bei „einfachen“ Projekten eine deutlich reduzierte Datenabgabe gegenüber dem BLW einführt. Also eine angepasste Datenerarbeitung und Dokumentation. Dies reduziert Zeitaufwand und Kosten auf Kantons- und Planungsebene (Ingenieur)

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

- **Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor**

Für die Projektträgerschaft reduziert sich die Zeitspanne von der Gesuchereinreichung bis zum Erhalt der Beitragsverfügung, da der Gesuchprüfungsprozess vereinfacht wird.

- **Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Bereiche**

Die Zeitersparnis führt auch für die zuliefernden Branchen mehr Planungssicherheit entsteht. Die schnellere Projektabwicklung führt zu einer früheren Realisierung von Infrastrukturinvestitionen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderungen führt zu keiner nennenswerten Auswirkung auf die Gesellschaft.

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Verfahrensvereinfachung werden keine materiellen Anforderungen an Projekte verändert. Dadurch sind keine zusätzlichen Umweltwirkungen zu erwarten.

Einordnung des Berichts und Schlussbemerkungen

Einordnung des Berichts und Schlussbemerkungen

Einordnung

Das Projekt hat die unterschiedlichen Perspektiven von Bund und Kantonen sichtbar gemacht und einen strukturierten Austausch über die zentralen Herausforderungen ermöglicht. Aus dem Prozess resultieren zwölf Themenfelder, die ausserhalb des Projekts weiter vertieft werden sollen (Übersicht und Zuständigkeiten auf S. 83-84). Prioritär, im Sinne der zeitlichen Dringlichkeit, behandelt werden die vier Themen, für die voraussichtlich eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes erforderlich ist und die in die Arbeiten zur AP30+ einfliessen sollen:

- 1. Einbezug der Bundesämter (Faktenblatt 1):** Die Kantone holen deren Stellungnahmen bereits im Bau- oder Projektgenehmigungsverfahren ein.
- 2. Massnahmenkategorien (Faktenblatt 2):** Ähnliche Fördermassnahmen im LwG zu Hauptkategorien zusammenfassen und die Detailregelungen vereinfachen.
- 3. Gemeinschaftlicher Beitragssatz (Faktenblatt 5):** Massnahmen nach Art. 87a Abs. 1 Bst. a LwG bereits ab einem berechtigten Betrieb gemeinschaftlich fördern.
- 4. Vereinfachtes Tiefbauverfahren (Alternative zu Faktenblättern 6/7):** Ausgewählte Massnahmen wie PWI und Wiederherstellungen mit weniger Unterlagen und Prüfschritten abwickeln.

Für die Erarbeitung eines Entwurfs der Vernehmlassungsunterlagen zu den LwG-Anpassungen und des erläuternden Berichts hat das BLW bis am 18. September 2026 Zeit. Dies hat dazu geführt, dass diese Teile direkt vom BLW vorangetrieben werden. Dem BLW stehen aber nebst diesem Bericht alle Faktenblätter und Folgeabschätzung bereits zur Verfügung.

Schlussbemerkungen

Der Bericht wurde auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten sowie der durchgeführten Interviews und Workshops erstellt. Die Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen entsprechen dem Kenntnisstand vom 31. August 2026.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zeigen mögliche Stossrichtungen auf. Vor einer Umsetzung sind insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen, die finanziellen Auswirkungen, die Vollzugstauglichkeit sowie allfällige Wechselwirkungen mit anderen agrarpolitischen Instrumenten weiter zu prüfen.

Wir danken dem Projektausschuss, den Expertinnen und Experten sowie den beteiligten Fachpersonen für die konstruktive Zusammenarbeit und ihre engagierte Mitwirkung.

Nachtrag

Am 4. September 2026 wurden von Seiten LDK zwei zusätzliche Faktenblätter «Verbesserung Rechtssicherheit im Beitragsverfahren» und «Technikförderung als Strukturverbesserungsmassnahme» eingebracht. Diese wurden vom BLW direkt in den Vernehmlassungsprozess integriert und nicht mehr im Rahmen des Projekts behandelt. Der Vollständigkeit halber, sind diese Faktenblätter als Faktenblatt A und B ebenfalls im Anhang zu finden.

Anhang

Anhang 1: Datenanalyse

Datenanalyse

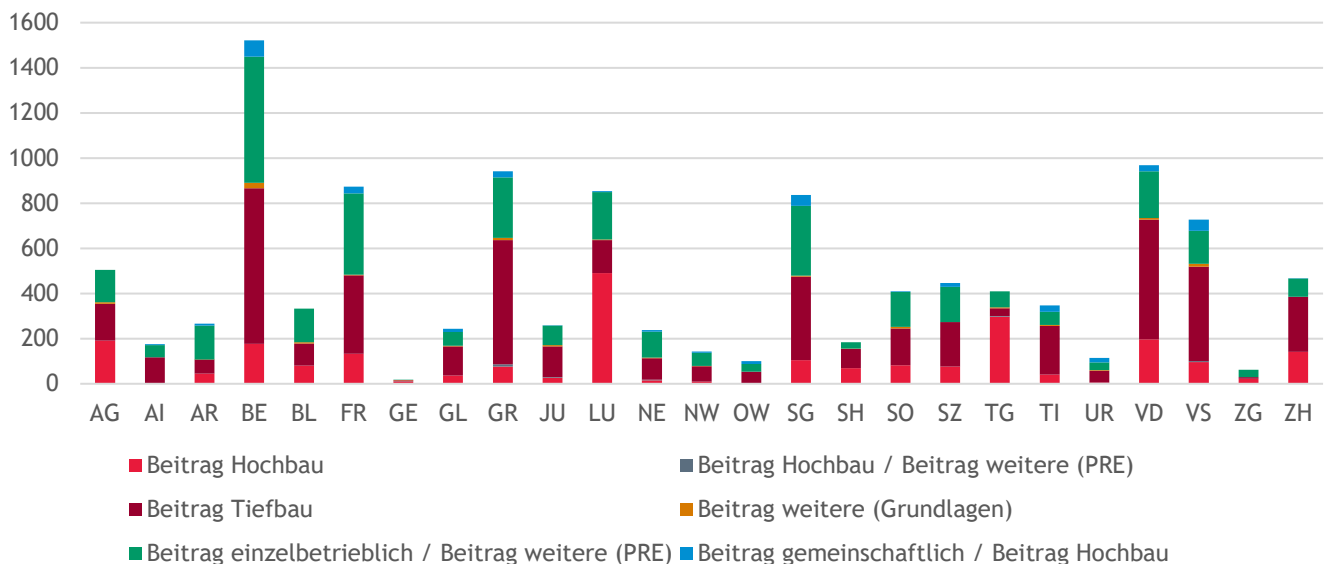
Grafische Auswertungen - Gesamtübersicht

Die Datenanalyse bezieht sich ausschliesslich auf die beim Bund verfügbaren Daten. Eine vertiefte Analyse einzelner kantonaler Vollzugsprozesse war gemäss Offerte und Projektabgrenzung nicht Gegenstand des Auftrags. Als Datengrundlage dienten Auszüge aus dem BI-System des BLW für den Zeitraum 2017 bis 2025.

Die Auswertungen wurden für zwei Zwecke verwendet: Erstens zur Identifikation von Auffälligkeiten und potenziell relevanten Handlungsfeldern, zweitens als Diskussionsgrundlage für die Expertinnen- und Experten-Workshops. Die Ergebnisse sind deskriptiv zu verstehen und erlauben ohne zusätzliche qualitative und statistische Abklärungen keine abschliessenden Aussagen zu Ursachen, Effizienz oder Qualität des Vollzugs. Vor einer externen Weiterverwendung sind Datenstand, Definitionen und Vollständigkeit nochmals durch das BLW zu bestätigen.

► Gesamtübersicht

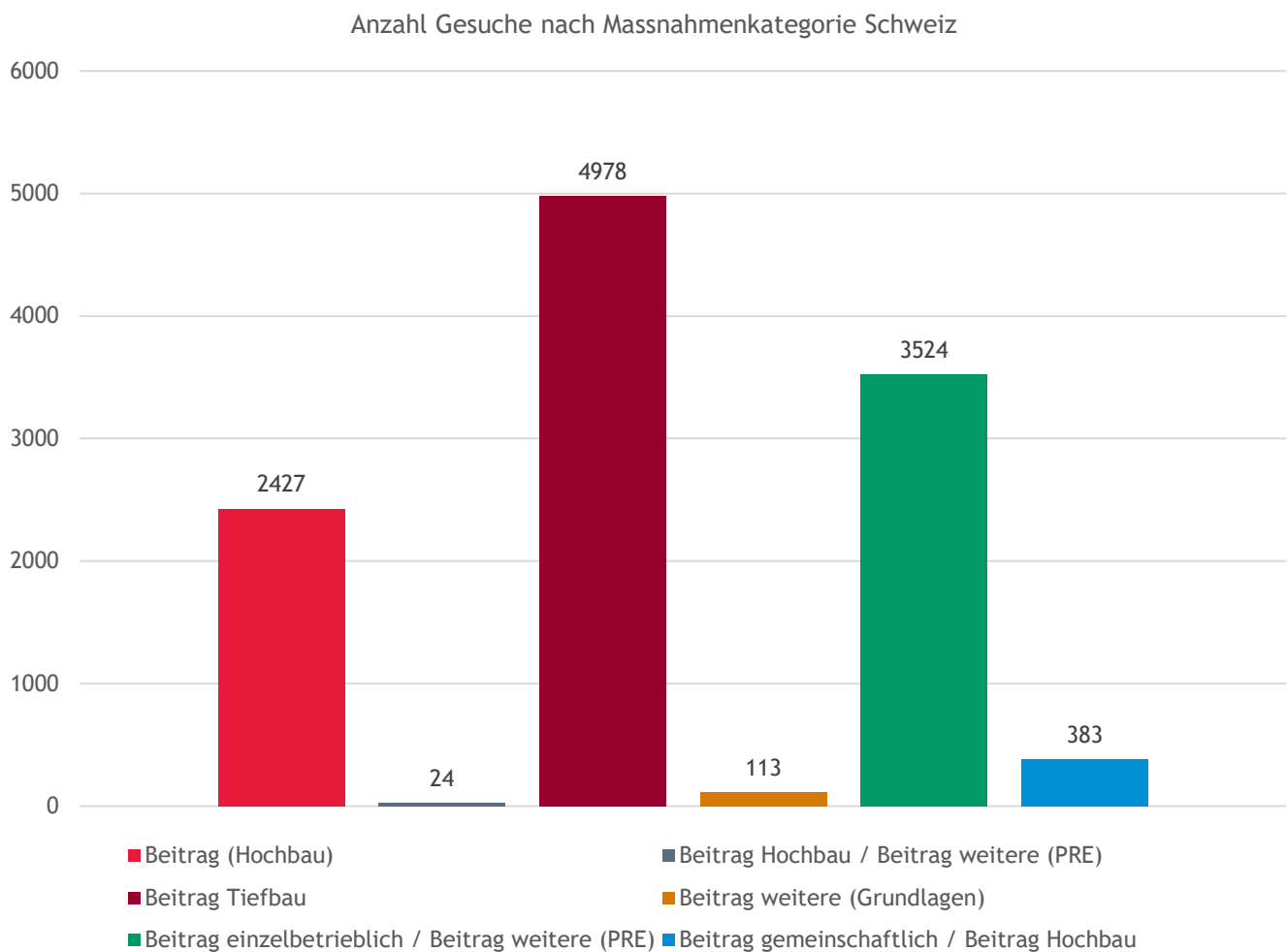
Anzahl Gesuche nach Massnahmenkategorie nach Kanton
(2017-2025)



Datenanalyse

Grafische Auswertungen - Gesamtübersicht

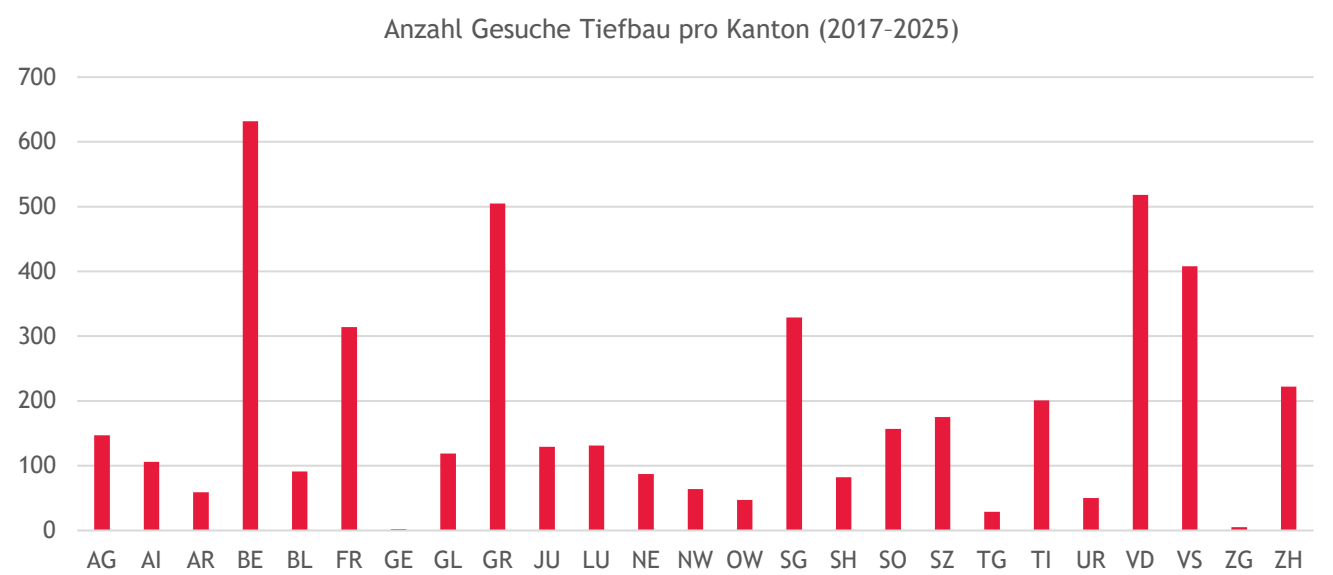
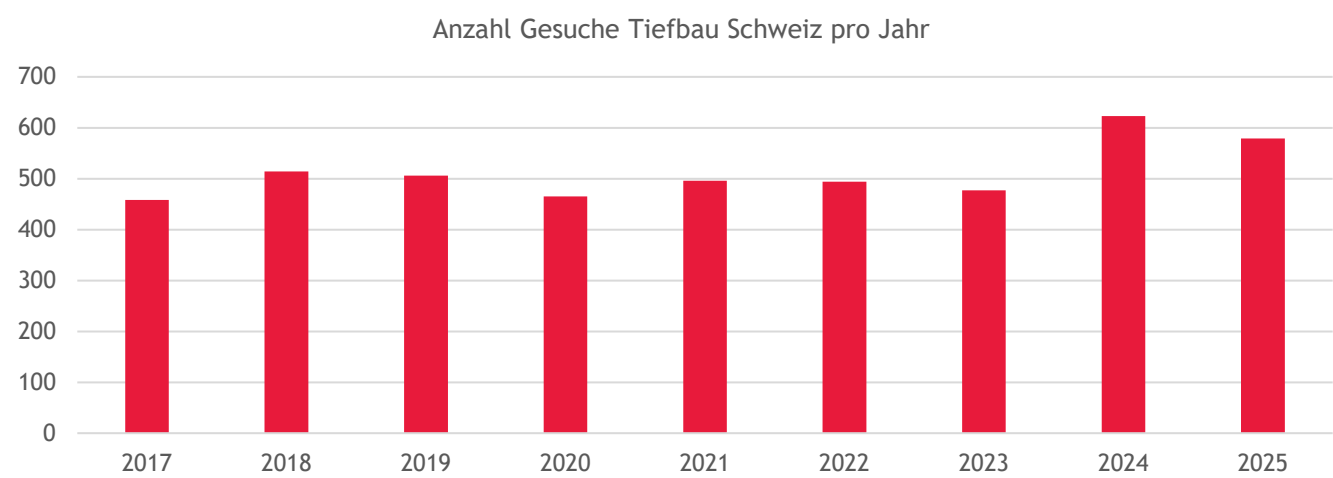
Gesamtübersicht



Datenanalyse

Grafische Auswertungen - Tiefbau

Tiefbau (Anzahl)

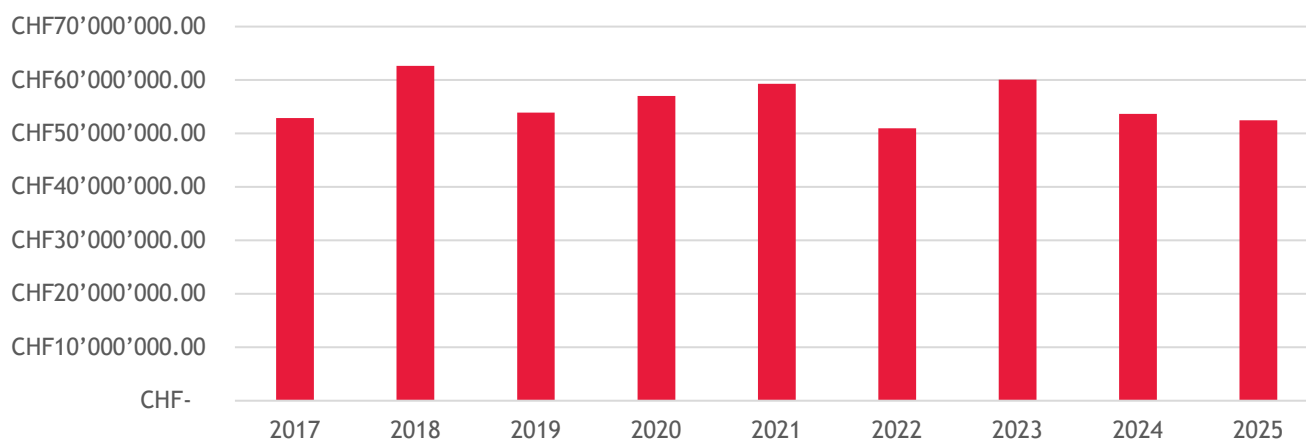


Datenanalyse

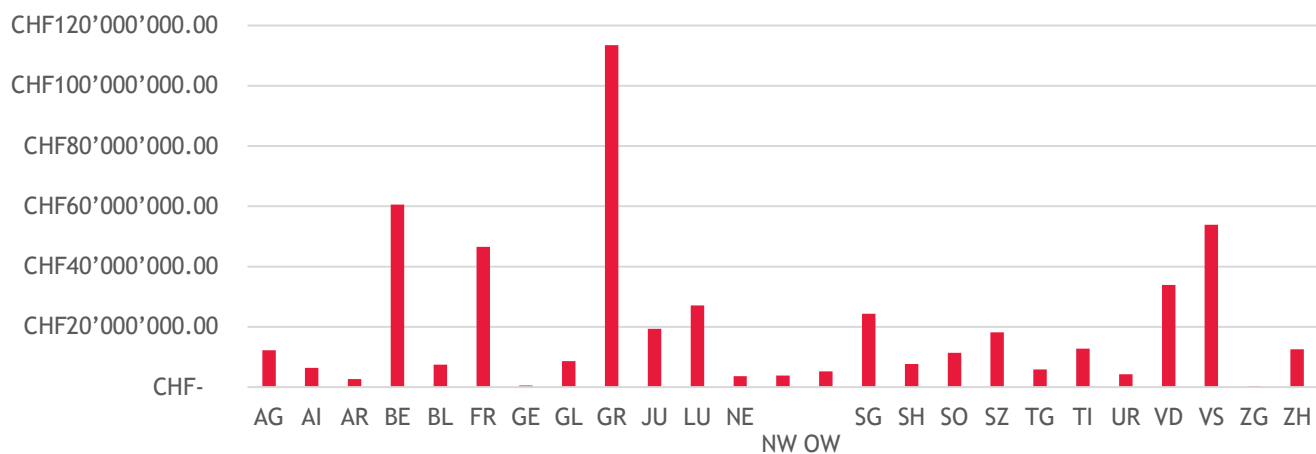
Grafische Auswertungen - Tiefbau

Tiefbau (Genehmigte Bundesbeiträge)

Beitragssumme Tiefbau Schweiz pro Jahr



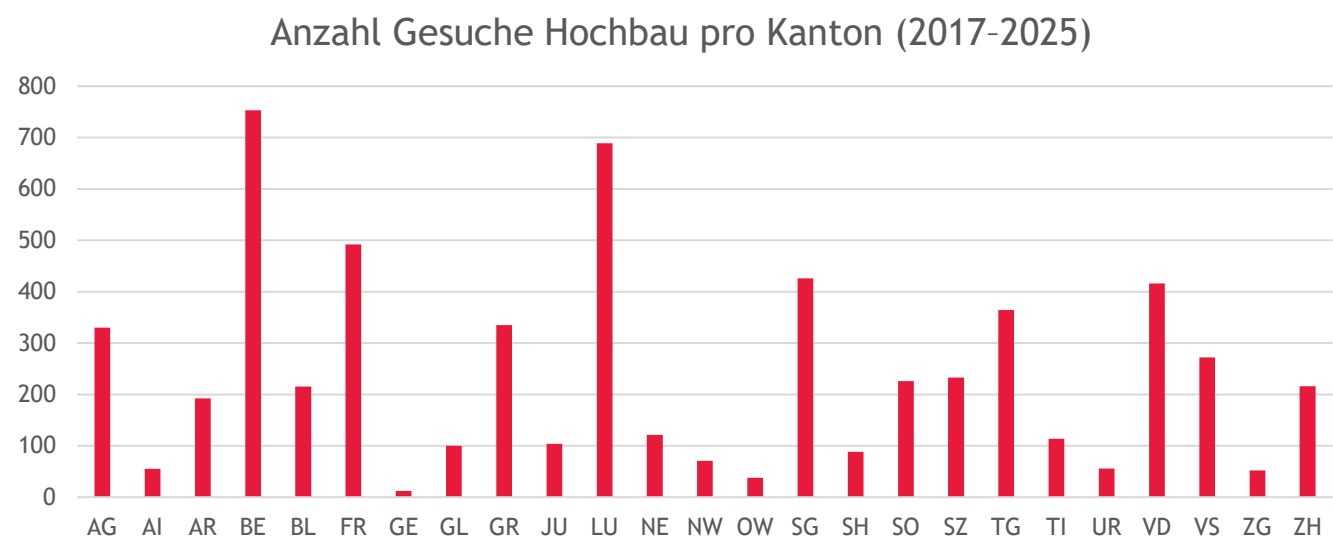
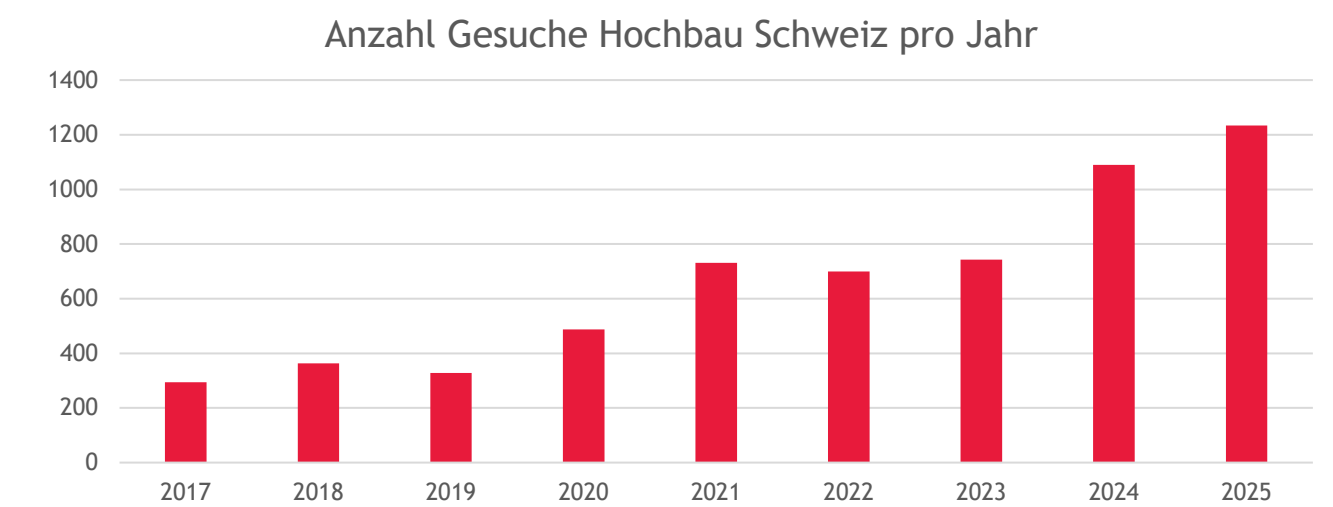
Beitragssumme Tiefbau pro Kanton (2017-2025)



Datenanalyse

Grafische Auswertungen - Hochbau

Hochbau (Anzahl)

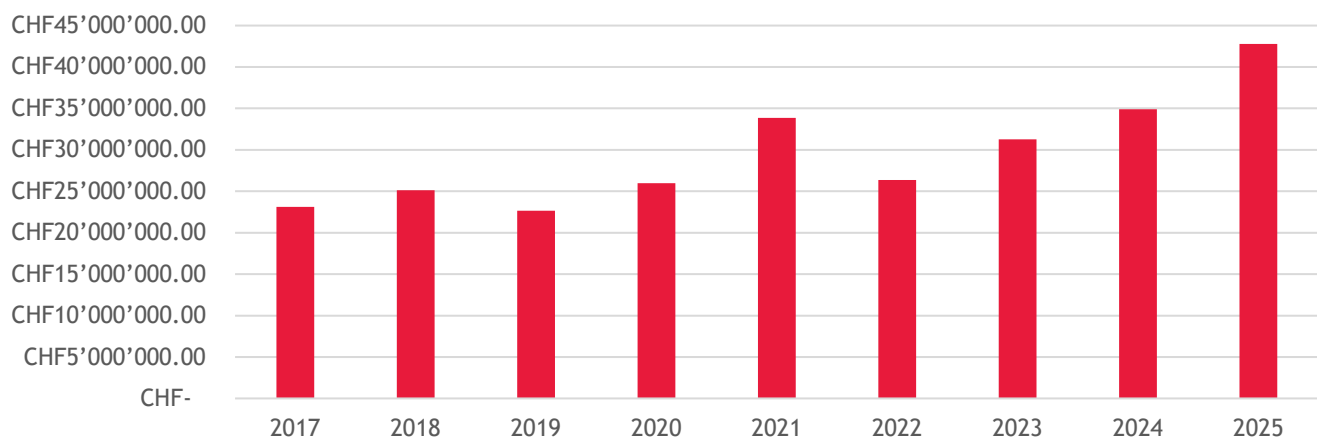


Datenanalyse

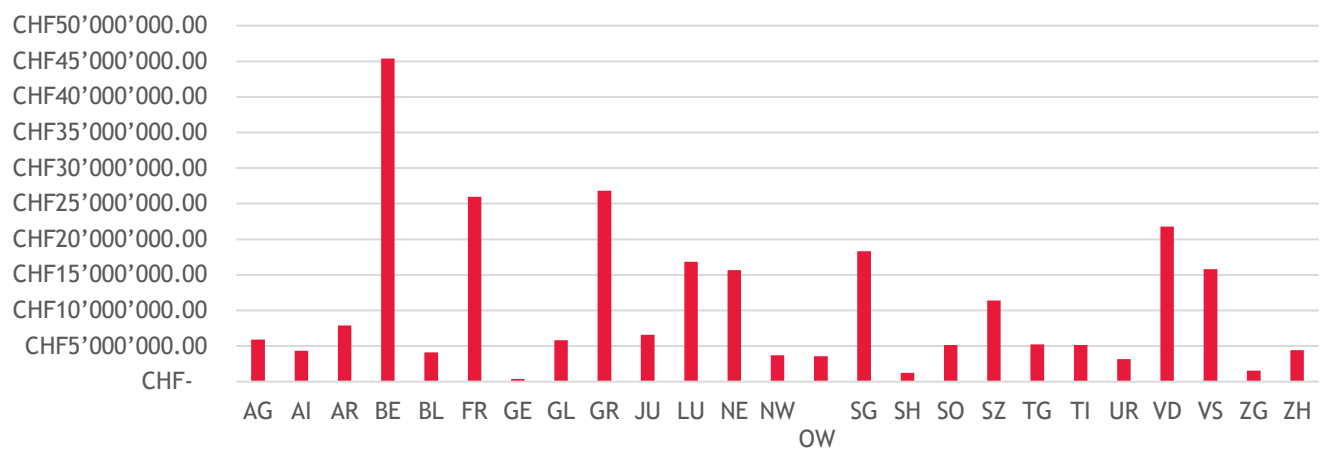
Grafische Auswertungen - Hochbau

Hochbau (Genehmigte Bundesbeiträge)

Beitragssumme Hochbau Schweiz pro Jahr



Beitragssumme Hochbau pro Kanton (2017-2025)

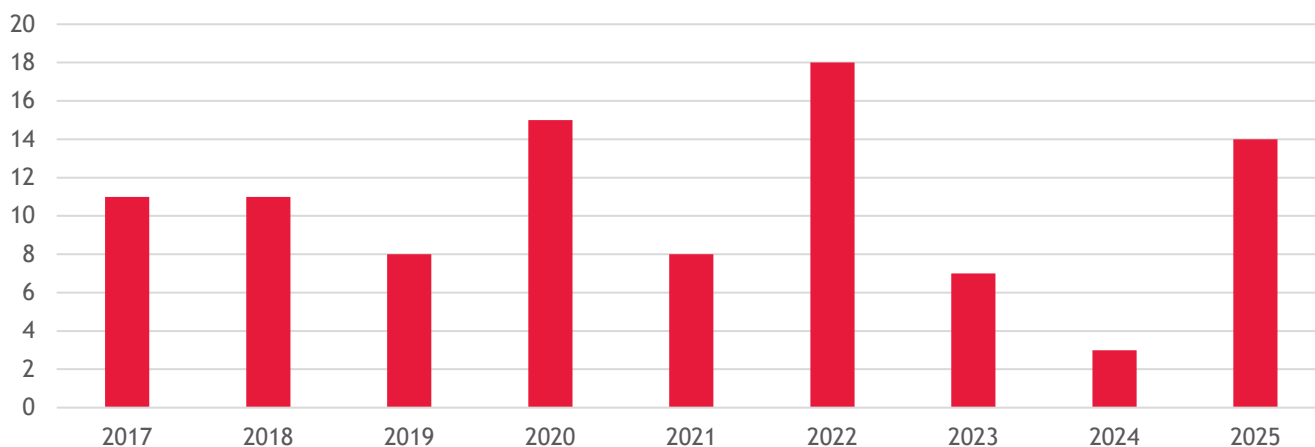


Datenanalyse

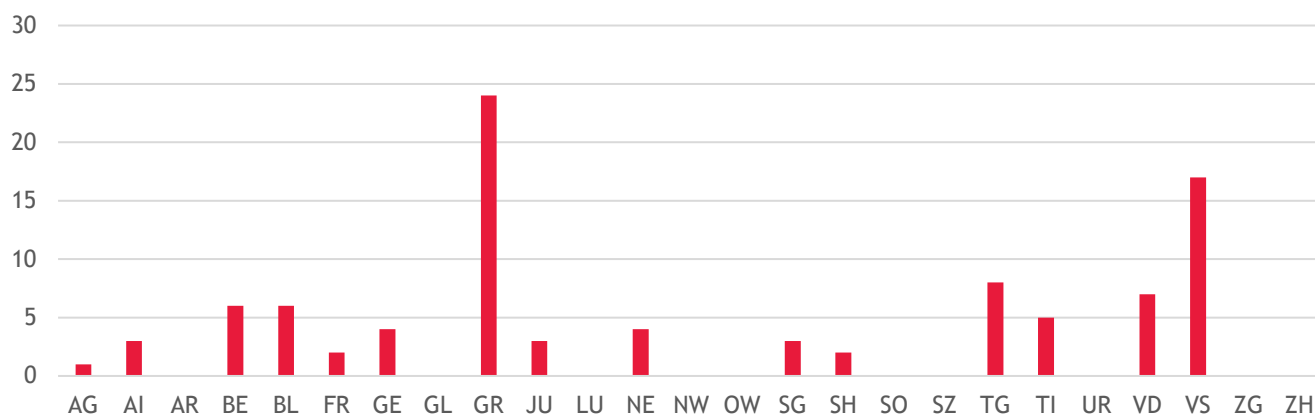
Grafische Auswertungen - PRE

Projekte zur regionalen Entwicklung (Anzahl)

Anzahl Gesuche PRE Schweiz pro Jahr



Anzahl Gesuche PRE pro Kanton (2017-2025)

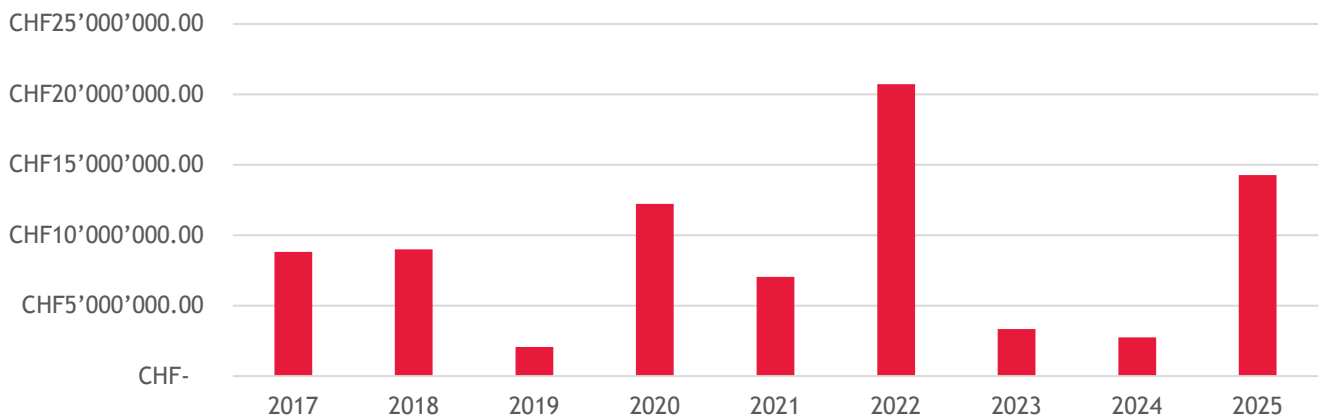


Datenanalyse

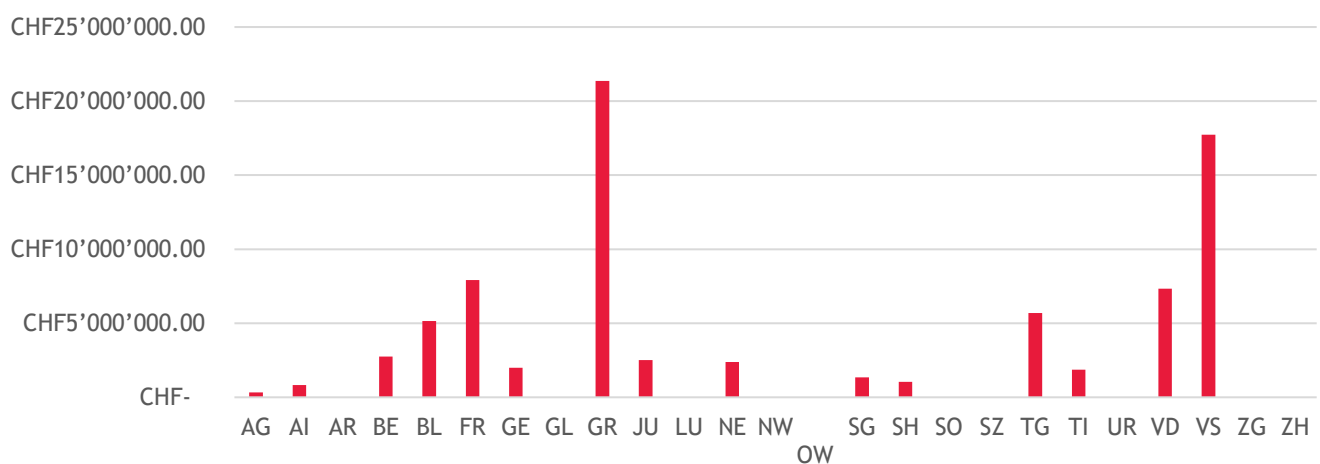
Grafische Auswertungen - PRE

Projekte zur regionalen Entwicklung (Genehmigte Bundesbeiträge)

Beitragssumme PRE Schweiz pro Jahr



Beitragssumme PRE pro Kanton (2017-2025)

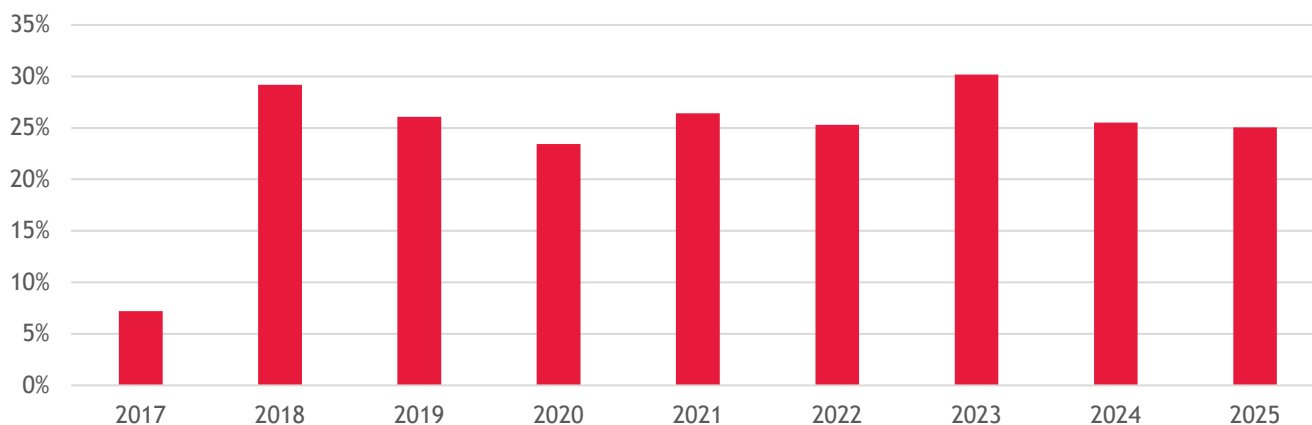


Datenanalyse

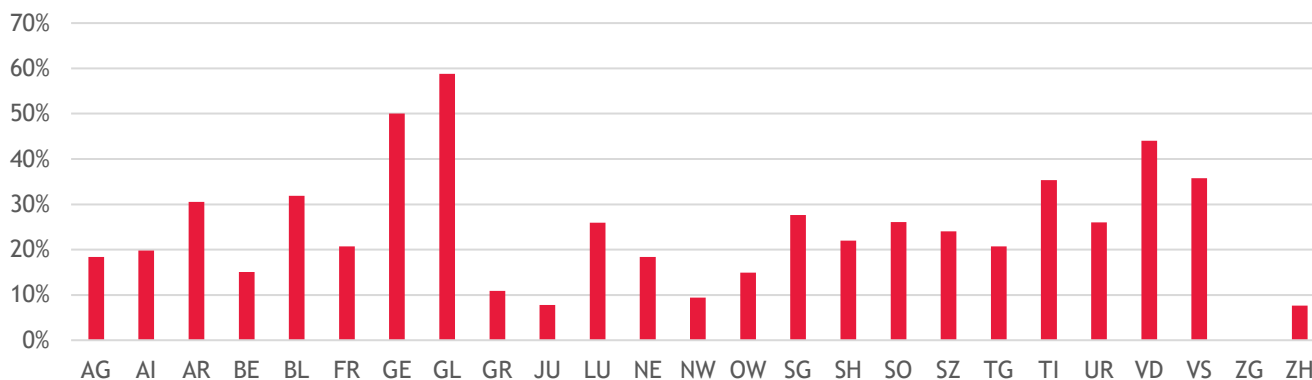
Grafische Auswertungen - Tiefbau

Zurückgewiesene* Gesuche Tiefbau (*aufgrund unvollständigem, unklarem oder fehlerhaftem Gesuch)

Verhältnis zurückgewiesene Gesuche Schweiz Tiefbau



Verhältnis zurückgewiesene Gesuche pro Kanton - Tiefbau
(2017-2025)

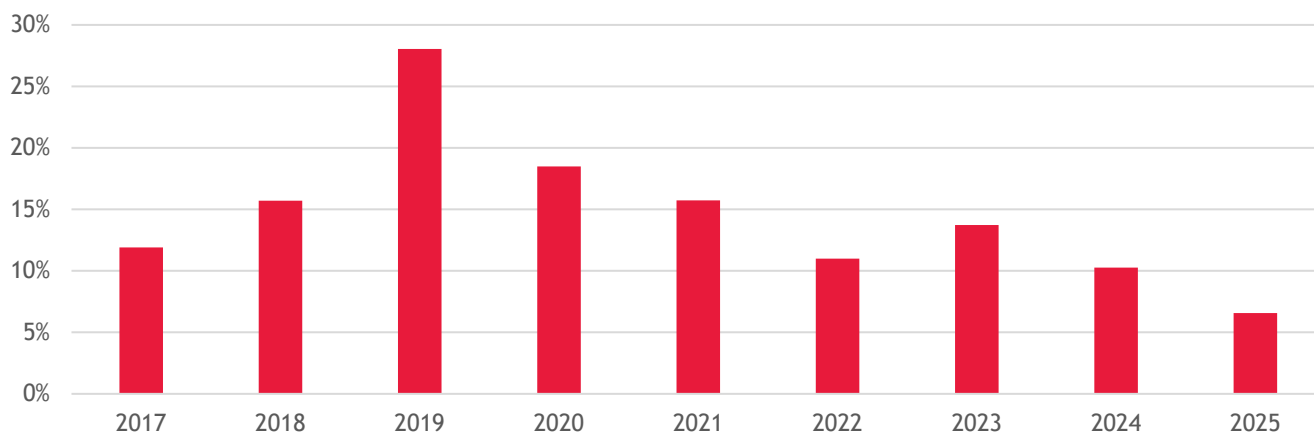


Datenanalyse

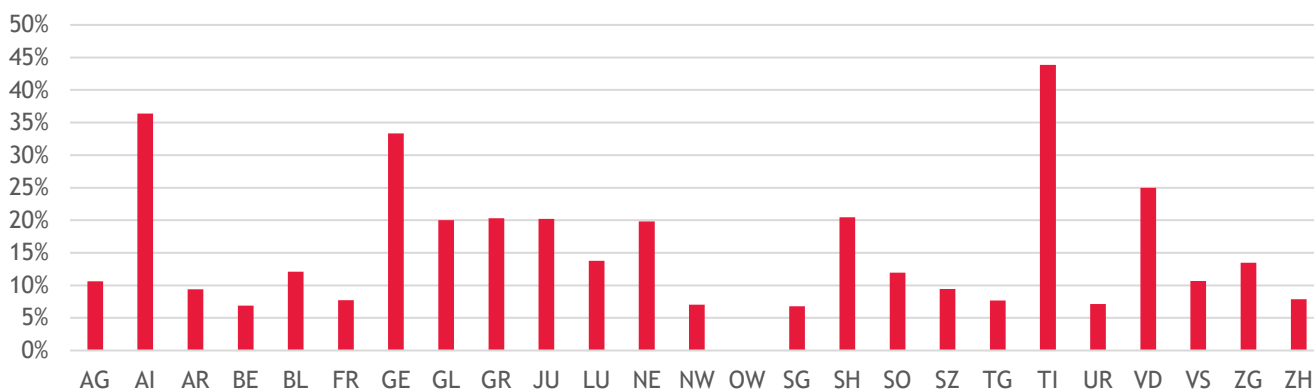
Grafische Auswertungen - Tiefbau

Zurückgewiesene* Gesuche Hochbau (*aufgrund unvollständigem, unklarem oder fehlerhaftem Gesuch)

Verhältnis zurückgewiesene Gesuche Schweiz Hochbau



Verhältnis zurückgewiesene Gesuche pro Kanton - Hochbau (2017-2025)

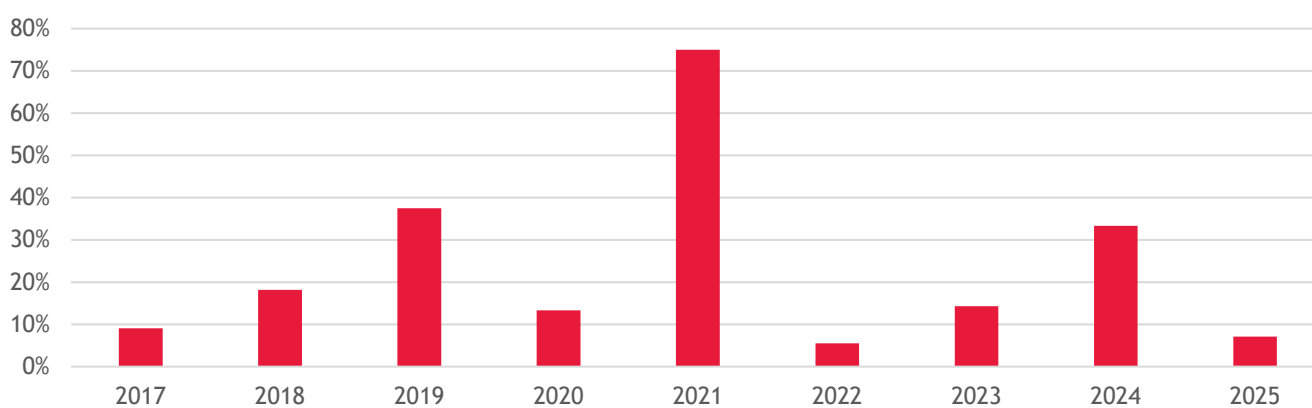


Datenanalyse

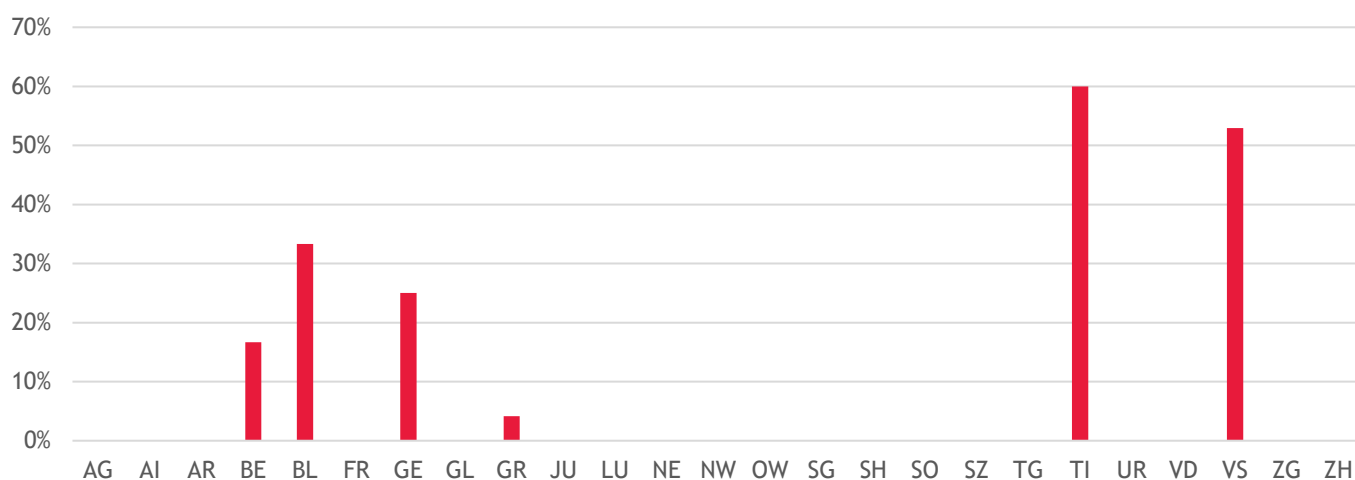
Grafische Auswertungen

Zurückgewiesene* Gesuche PRE (*aufgrund unvollständigem, unklarem oder fehlerhaftem Gesuch)

Verhältnis zurückgewiesene Gesuche Schweiz - PRE



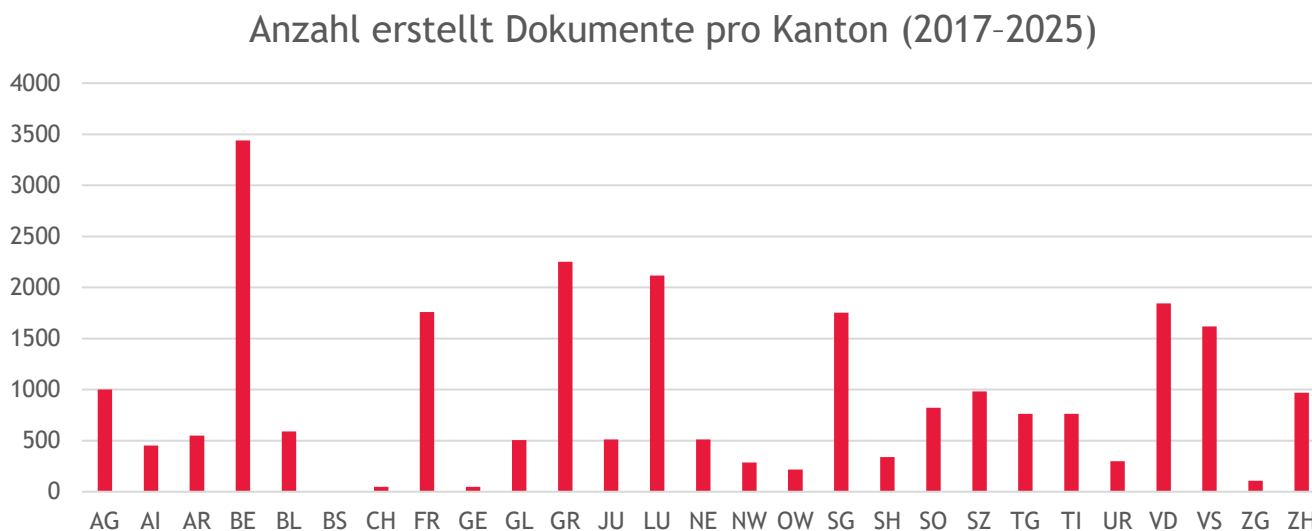
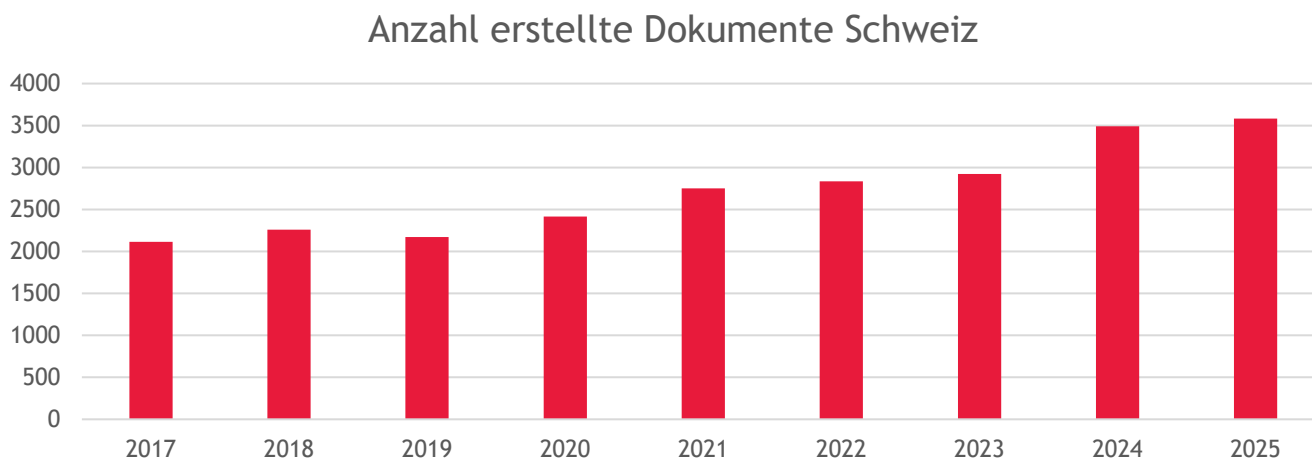
Verhältnis zurückgewiesene Gesuche pro Kanton - PRE
(2017-2025)



Datenanalyse

Grafische Auswertungen - Erstellte Dokumente

Anzahl der erstellten Dokumente

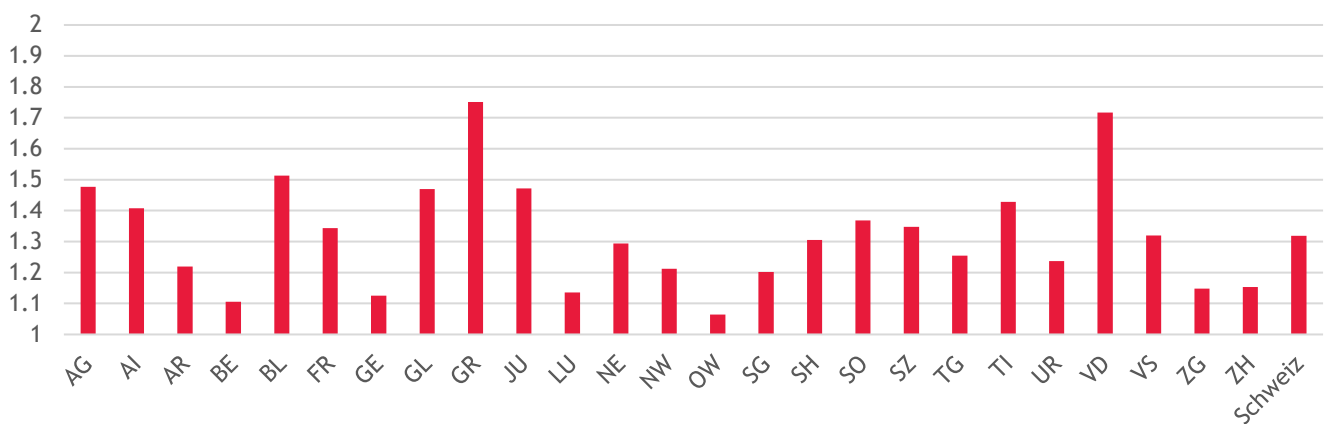


Datenanalyse

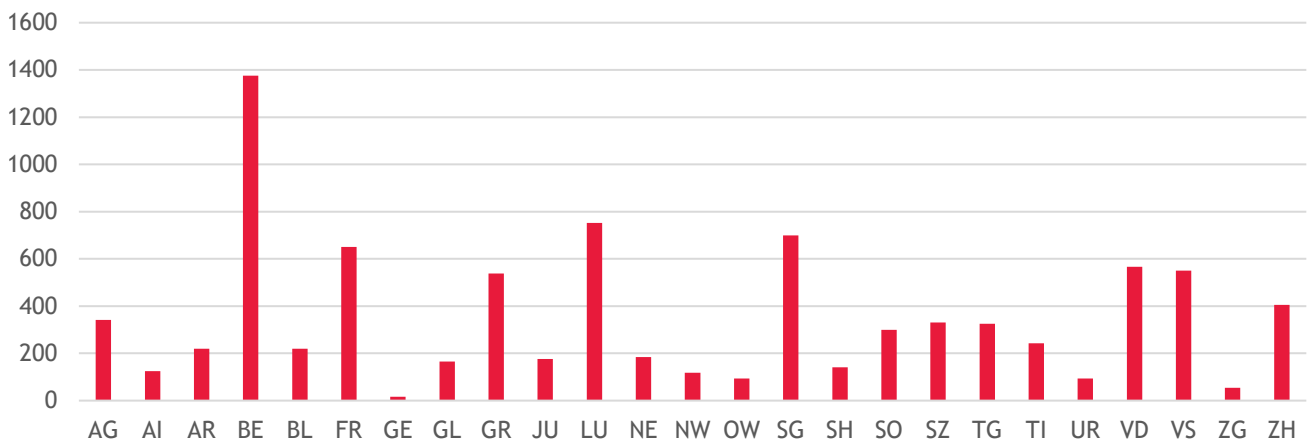
Grafische Auswertungen - Massnahmen

Massnahmen pro Betrieb und beteiligte Betriebe

Anzahl Massnahmen pro Betrieb (2017-2025)



Anzahl beteiligte Landwirtschaftsbetriebe (2017-2025)



Datenanalyse

Grafische Auswertungen - Grossprojekte

Bereich Hochbau - Grossprojekte

Anteil Grossprojekte (>500 TCHF) (2017-2025)

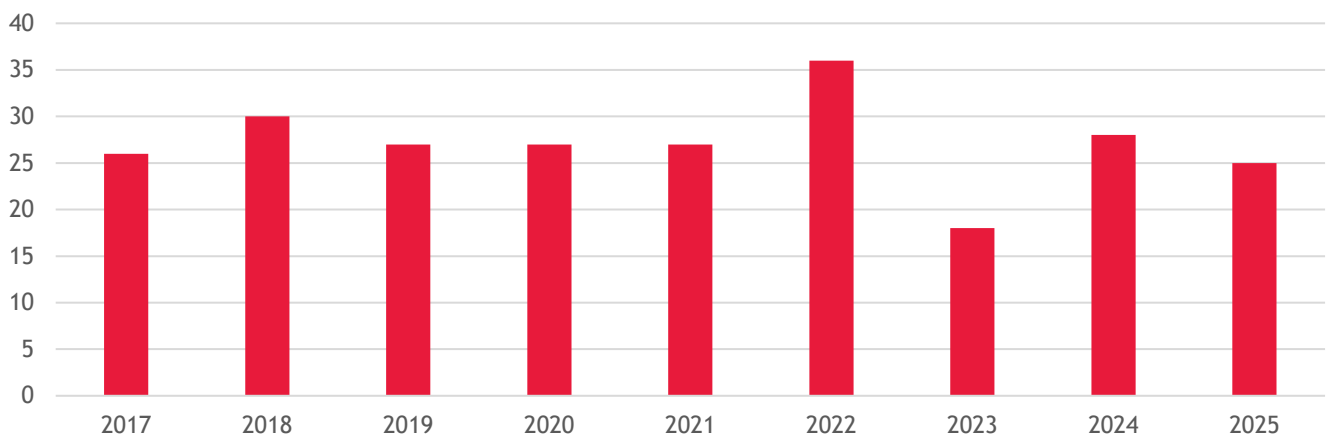


Datenanalyse

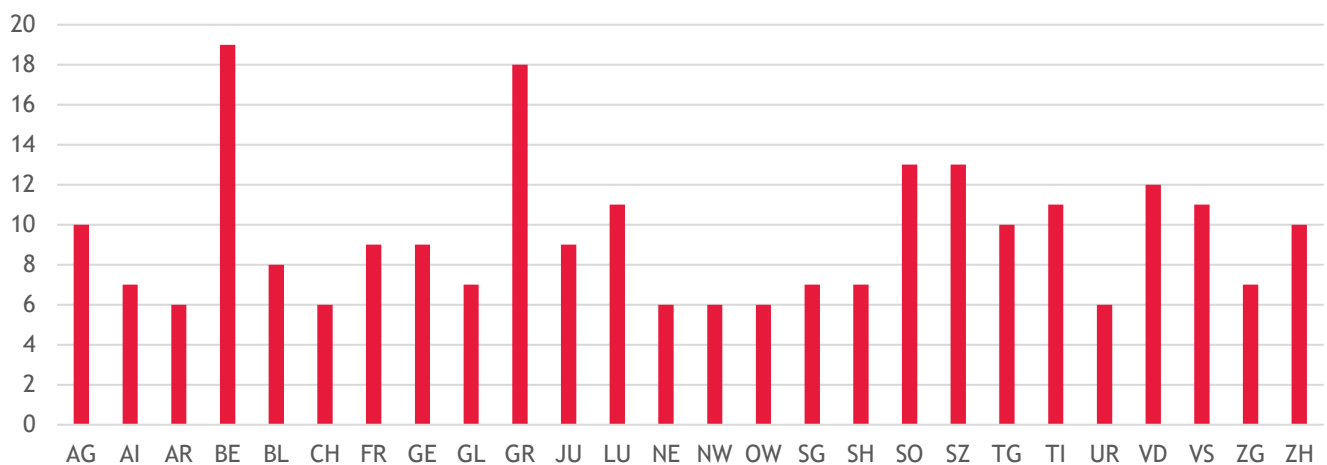
Grafische Auswertungen - Rückforderungen

Rückforderungen

Entwicklung Rückforderungen Schweiz



Rückforderungen pro Kanton (2017-2025)

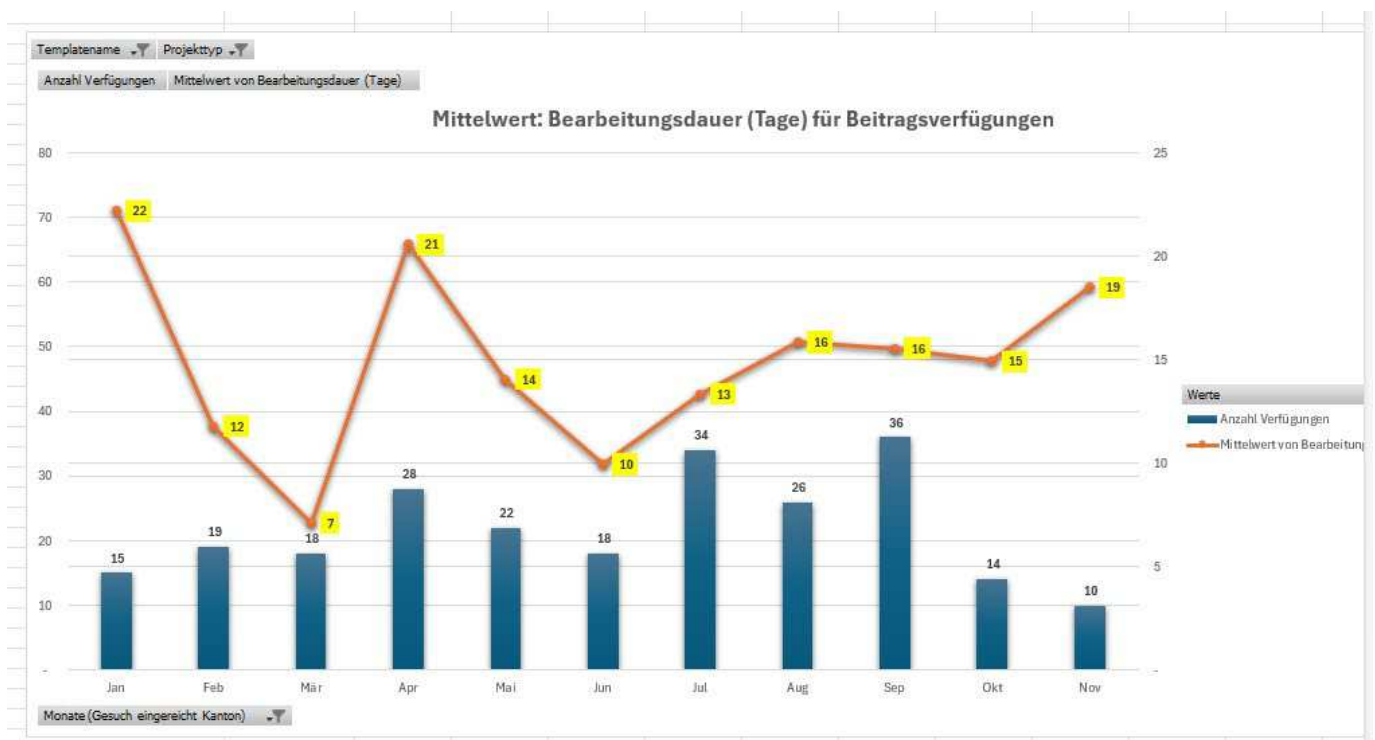


Datenanalyse

Auswertung durch das BLW

Die folgenden Auswertungen zu Durchlaufzeiten hat das BLW selbständig gemacht und für den Bericht zur Verfügung gestellt:

Durchlaufzeiten Tiefbau



Durchlaufzeiten Hochbau

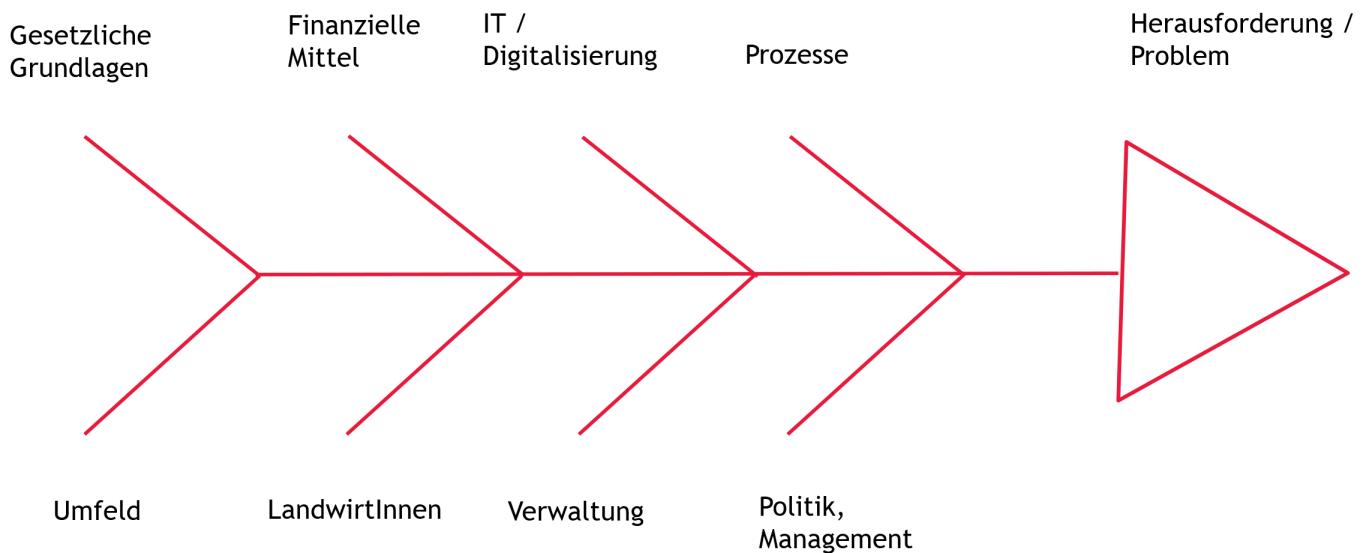
1. Vorbescheide:
Vom Antrag bis zum Versand des Vorbescheides, Median beträgt rund 14 Tage
2. Beitragszusage (Verfügung):
Vom Antrag des Kantons bis zum Versand Verfügung, Median beträgt rund 10 Tage
3. Schlusszahlungen (20% der Restzahlung an Kanton):
Vom Antrag des Kantons bis zum Versand der Verfügung, Median beträgt rund 10 Tage.

Anhang 2: Details aus den Workshops

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Das Modell

Mit der Priorisierung wurden die Herausforderungen/Probleme gewichtet. Die Prioritäten und 2 wurden danach in den Expertinnen- und Expertengruppen anhand des untenstehenden Modells in die Tiefe analysiert. Wir haben uns eines Fischgratmodells bedient, dass an das Ishikawa-Diagramm angelehnt ist.



Die Resultate werden auf den folgenden Seiten in Tabellenform dargestellt. Mit der vertieften Ursachenanalyse soll erzielt werden, dass die Probleme und Herausforderungen nicht nur oberflächlich betrachtet werden, sondern dass den tatsächlichen Ursachen auf den Grund gegangen wird.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe: Hochbau
 Priorität: 1-2
 Referenz / Herausforderung, Problem: HB10 / Projektdauer

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	
Verwaltung	Zeitaufwand Gesuche mit Abweichungen «Ping-Pong»
Landwirtinnen und Landwirte	Vorbereitung u. Qualität, Beilagen Klarheit über Zeitverhältnisse u. Bewusstsein Projektbeitrag
Umfeld	Single Point of Entry analog VS
Gesetzliche Grundlagen	Anpassungen
Finanzielle Mittel	Kein Verpflichtungskredit nur Zahlungskredit
IT / Digitalisierung	«Filter» bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit bei Eingabe Weiterentwicklung Handling Schnittstelle Bund / Kantone
Prozesse	Vereinfachung Prozessschritte Klare Prozesse u. Vorgaben bezüglich Dateneingabe Anzahl und Zeitpunkt der Verfügung
Kommunikation	Aus und zu Gesuchstellenden

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Hochbau

Priorität:

1-2

Referenz / Herausforderung, Problem:

HB5, HB7 / Beitragssätze und IK

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Gerne Herausforderungen mit Geld lösen
	Antworten und Rechenschaften zu Einzelfällen
	Klare Linie und Haltung Parlament
	Gesetzgebungsprozess / Rolle der Kantone
Verwaltung	Kontrolle der Auflagen
	kantonale Umsetzung
Landwirtinnen und Landwirte	Wissen der Branche über Strukturverbesserungen
Umfeld	Unberechenbarkeit
	keine langfristige Optik
Gesetzliche Grundlagen plus Möglichkeiten	Liebgewonnenes streichen
	Pauschalen funktionieren
Finanzielle Mittel	Pauschalisierte Kosten -> Pauschalen
IT / Digitalisierung	Kantonale System -> Schnittstelle Bund - Kantone
	IT-Kosten für Bund Dynamik
	Qualität / Outputs aus IT
	Rechnungsfunktion
Prozesse	weiter vereinfachen
Kommunikation	1 Mal im Leben solches Ereignis

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

1-2

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB2 / Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Filter der Politik - kann über Umfang der Projekte gesteuert werden
Verwaltung	Rollenverständnis: Bund Oberaufsicht vs. Detaillierte Kontrolle
	Rückkoppelung Rollenteilung
Landwirtinnen und Landwirte	Sind die AntragstellerInnen
Umfeld	Fachkräftemangel
Gesetzliche Grundlagen	Anforderungen an Unterlagen stehen teilweise auch in den Kreisschreiben
	Das Gesetz regelt die Anforderungen Differenz Bund / Kanton: wie prüft wer die Unterlagen / Gesuche
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	Komplexes System eMapis
	Schulungsthemen
	Doppelspurigkeit Informationen
	Präzisierung der notwendigen Unterlagen
Prozesse	Fehlendes 4-Augen-Prinzip in den Kantonen (falsche Zahlen), fehlende Unterlagen
	Unterlagenbedarf:
	- unabhängig vom Projektumfang gleicher Unterlagenbedarf
	- allenfalls vertiefte Analyse

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

1-2

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB1, TB4, TB5 / Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	
Verwaltung	Kantone sind in einer Sandwichrolle
	Teilweise Kommunikationsprobleme zwischen Bund / Kanton -> unterschiedliche Ansichten
Landwirtinnen und Landwirte	
Umfeld	
Gesetzliche Grundlagen	
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	
Prozesse	unklar wer, was im Prozess verlangt
	Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

2b

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB3 / 26 verschiedene Standards

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	
Verwaltung	
Landwirtinnen und Landwirte	
Umfeld	Fachkräftemangel
Gesetzliche Grundlagen	Kantonale Gesetzesvorschriften
	Kantonale Gerichtsentscheide
	Uneinheitliche kantonale Regelungen (Eintrittsschwelle) - Folge des Föderalismus
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	Einheitliche Vorlage des Bundes
	Niveau der Dokumentation (Unterlagen Kanton / Unterlagen Büro)
Prozesse	Verschiedene kantonale Prozesse

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

2c

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB6 / Durchlaufzeiten in der Verwaltung inkl. Mitberichten

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Vorgaben durch Politik, welche in der Praxis schwierig umsetzbar sind
Verwaltung	unvollständige, unübersichtliche und widersprüchliche Dokumente und Informationen im Antrag
	Einbezug der Bundes-Fachämter
	Nicht-Einbezug kant. Behörden
	Drohungen und Druckversuche durch Antragsteller oder Kanton
	überproportionaler Aufwand für kleine Projekte aufgrund einzureichender Daten und Inhalte beim Bund
	Rückfragen, Korrekturen, Ergänzungen vom BLW bringen oft keinen Mehrwert im Projekt (finanziell oder zur Lösung), nur Aufwand beim Kanton oder GS
Landwirtinnen und Landwirte/An-tragssteller	Drohungen und Druckversuche durch Antragsteller oder Kanton
Umfeld	Ingenieurbüros welche Normen und Darstellungsweisen ignorieren
Gesetzliche Grundlagen	
Finanzielle Mittel	Windhundverfahren führt zu Zusicherungsstau
	umfangreiche Dossiers verteuern Projekte und brauchen längere Grundlagenbeschaffungen
	bei Kleinprojekten stimmt das Verhältnis nicht mehr
IT / Digitalisierung	
Prozesse	Wenn Prozesse nicht eingehalten werden führt dies zu Verzögerungen
	Neue Mitarbeitende

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Priorität:

Referenz / Herausforderung, Problem:

Tiefbau

2a

TB7, TB8, TB10 / Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Unterscheidung wurde im Gesetz definiert
	Viele Vorgaben in der Verordnung mit Ausnahmen etc..
	Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch
Verwaltung	Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)
	Uneinheitliche Praxis je Kanton und auch innerhalb der Kantone
	Unterscheidung einzelbetr./gemeinsch. Schwierig je nach Unterlagen von Kanton
	aufwändig die Beitragssätze zu berechnen und mehrere Unterstützungsfonds zu erfassen
Landwirtinnen und Landwirte	-
Umfeld	Politische Diskussionen führen Ausnahmen ein
Gesetzliche Grundlagen	viele detaillierte Regelungen darin
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	
Prozesse	

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

2c

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB11 / fehlende Synergie zwischen Hoch- und Tiefbau
(fehlende Koordination)

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Hoch- und Tiefbau separat organisiert
Verwaltung	Hoch- und Tiefbau separat organisiert
	2 verschiedene Verfahren
Landwirtinnen und Landwirte	2 verschiedene Verfahren, unterschiedliche Dokumente + Infos nötig
Umfeld	
Gesetzliche Grundlagen	2 verschiedene Verfahren in Verordnung
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	2 verschiedene Verfahren in eMapis
Prozesse	2 verschiedene Verfahren

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

2c

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB12 / Projektdauer inklusive Schlussabrechnung

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	
Verwaltung	Keine verbindlichen Fristen mit Konsequenzen
	Bund nur für Bundesauflagen zuständig
	kantonale Auflagen im Kompetenz der Kantone, muss Bund nicht prüfen
	wenn Kantone bestätigen, dass Auflagen erfüllt sind, muss BLW das akzeptieren es könnte wie bei den Belegen gehandhabt werden, welche nur bei einer Oberaufsicht im Detail geprüft werden
Landwirtinnen und Landwirte	Müssen auf Ing.Büros warten
Umfeld	Ing.Büros überlastet oder nicht interessiert?
Gesetzliche Grundlagen	Keine Möglichkeit, eine verbindliche Frist zu setzen
Finanzielle Mittel	Verpflichtungen bleiben lange offen
IT / Digitalisierung	
Prozesse	Rollenklärung, Bund muss nicht mehr machen als nötig, weil es Mehraufwand beim Kanton ergibt früher hat Satz im Bericht gereicht, dass Auflagen erfüllt sind, neuerdings braucht es aufwändige Liste

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

2b

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB13 / Auflagenmanagement (Bund und Kantone)

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Unterschiedliche Anforderungen und Ziele, die sich widersprechen
Verwaltung	Wird bisher nicht transparent geführt Fachämter machen oft keine konkreten Auflagen
	Kantonaler Baugesuchsprozess berücksichtigen z.T. Bundesinventare nicht
Landwirtinnen und Landwirte	
Umfeld	
Gesetzliche Grundlagen	
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	Kann heute nicht nachverfolgt werden
Prozesse	Kein klarer Prozess, wie mit Auflagen umgegangen werden muss

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

PRE

Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE4, PRE5, (PRE6) / Komplexe Beitragssätze

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Evaluation 2017 hat Abgrenzung Hochbau - Tiefbau - PRE erschwert
Verwaltung	Je nach Erfahrung sehr schwer nachvollziehbar in den Kantonen
Landwirtinnen und Landwirte	Beiträge nicht nachvollziehbar
Umfeld	
Gesetzliche Grundlagen	Komplexe Beitragsberechnung
	Gegenleistungen der Kantone unterschiedlich
Finanzielle Mittel	Individuelle Abzüge je nach Kanton
	Gegenleistungen der Kantone unterschiedlich
IT / Digitalisierung	
Prozesse	

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

PRE

Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE9 / Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Hohe Auflagen, Politik möchte früh hohe Sicherheit
Verwaltung	Kanton:
	- eigene Vorgaben
	- brauchen z.T. selber Coaching
	Bund:
	- Vorabklärungen gehen ans BLW
	- Bund macht selber Auflagen
Landwirtinnen und Landwirte	
Umfeld	
Gesetzliche Grundlagen	Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung
Finanzielle Mittel	Eigenleistungen werden in der Vorabklärung nicht honoriert.
	50% bis 20'000 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung
	20'000 werden nicht allen Projekten gerecht
IT / Digitalisierung	
Prozesse	Tiefe Vorabklärungen verlangt
	Ressourcenprogramm

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

PRE

Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE10 / Bekanntheit des Instruments

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	
Verwaltung	Vereinbarungen lassen wenig Spielraum zu
Landwirtinnen und Landwirte	Machen erste mit, wenn die ersten Schritte gemacht sind
Umfeld	Welt wird komplexer
	Raumplanung stellt mehr Anforderungen
	Teuerung führt zu Mehrkosten
Gesetzliche Grundlagen	
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	
Prozesse	Zu Projektbeginn wird Alles inkl. Umsetzung definiert

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 1: Problem- / Herausforderungsanalyse

Gruppe:

PRE

Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE11 / Projektänderungen - Nachträge

Ursachenkategorie	Detaillierte Ursache
Politik, Management	Bekanntheit ist abhängig, wie stark die kantonalen Strategien darauf eingehen
Verwaltung	Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.
Landwirtinnen und Landwirte	Coaches kennen das Instrument auch schlecht oder begleiten lieber weniger komplexe Projekte
	Den einzelnen Landwirtinnen und Landwirte ist das Instrument nicht geläufig und die Möglichkeiten unbekannt
Umfeld	
Gesetzliche Grundlagen	
Finanzielle Mittel	
IT / Digitalisierung	
Prozesse	Gemeinschaftliche PRE-Massnahmen stehen zum Teil in Konkurrenz zu einzelbetrieblichen Massnahmen.

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

Hochbau

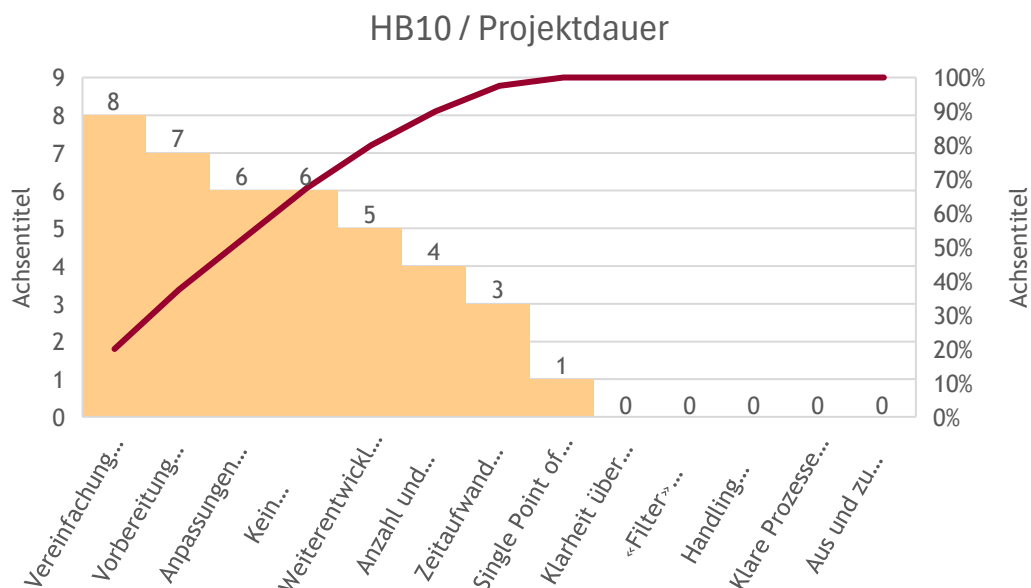
Priorität:

1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

HB10 / Projektdauer

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Verwaltung	Zeitaufwand Gesuche mit Abweichungen «Ping-Pong»	3
Landwirtinnen und Landwirte	Vorbereitung u. Qualität, Beilagen	7
Landwirtinnen und Landwirte	Klarheit über Zeitverhältnisse u. Bewusstsein Projektbeitrag	0
Umfeld	Single Point of Entry analog VS	1
Gesetzliche Grundlagen	Anpassungen ges. Grundlagen	6
Finanzielle Mittel	Kein Verpflichtungskredit nur Zahlungskredit	6
IT / Digitalisierung	«Filter» bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit bei Eingabe (IT)	0
IT / Digitalisierung	Weiterentwicklung IT	5
IT / Digitalisierung	Handling Schnittstelle Bund / Kantone	0
Prozesse	Vereinfachung Prozessschritte	8
Prozesse	Klare Prozesse u. Vorgaben bezüglich Dateneingabe	0
Prozesse	Anzahl und Zeitpunkt der Verfügung	4
Kommunikation	Aus und zu Gesuchstellenden	0



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe: Hochbau
 Priorität: 1 - 2
 Referenz / Herausforderung, Problem: HB10 / Projektdauer

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Anpassungen ges. Grundlagen	Verabschiedung der Pauschalen, Fokus auf das Nötigste. In der Verordnung auf Grundsätze einigen und entsprechende Höhen. Umsetzung siehe HB 5.7. Alles Weitere auf tieferer Stufe regeln (Kreisschreiben)	11
Anpassungen ges. Grundlagen	Vereinfachung der Eintretenskriterien, viele davon werden jedoch durch die Politik bestimmt.	6
Anpassungen ges. Grundlagen	Vereinheitlichung der Kantonalen Gesetze und der geregelten Prozesse	0
Vereinfachungs Prozessschritte	Einbezug andere Bundesämter streichen am Schluss, ist im Rahmen der entsprechenden Bewilligung zu klären. NHG (Beiträge des Bundes nur mit Auflage genehmigt/abgelehnt...) + LwG (analog, Vorbescheide einholen , Art. 97) anpassen.	11
Vereinfachungs Prozessschritte	Gesuch bei Bund erst wenn das Projekt ausgeführt wurde. Eine Verfügung. Prozess Vorbescheid obsolet. Auskunft kann jedoch gegeben werden.	8
Vereinfachungs Prozessschritte	Gesuchsabklärungszeit reduzieren. Kanton sollte auch Pareto machen, kleine Fälle behandeln wir nicht oder regeln diese Pauschal. Beispiel IK. Punkt der einfachen Projekte einbeziehen.	0
Vereinfachungs Prozessschritte	Budget und Betriebskonzepte unter TCHF 500 bei Bund nicht mehr verlangt, bei Kantonen hingegen schon. Darauf könnte analog Bund verzichtet werden.	0
Nur Zahlungskredit (Bund und Kantone)	Parlament spricht über Zahlungskredit und weniger über den Verpflichtungskredit. Es gibt heute zwei Verfahren, welche blockiert sein können. Bund/Kantone müsste FHG anpassen und gleichgeschaltet werden, Verzicht auf Verpflichtungskredit. Hat zur Folge, dass man nur noch Zahlungen verfügen kann. In der Konsequenz ist das Projekt bereits realisiert, entsprechend nachgelagerte Finanzierung. Hat einen grossen Einfluss auf die Prozesse. Geringes Kreditrisiko für Landwirte als theoretische Folge durch politische Veränderungen. Mehr Eigenverantwortung der Landwirte. Starthilfe-Finanzierung als Stärke, für etablierte Betriebe aus Substanz der eigenen betrieblichen Liquidität. Weitere Begleitmassnahmen durchdenken.	1
Vorbereitung u. Qualität, Beilagen	Alles einheitliche Formulare über alle Kantone, auf dieser Basis können alle auf der gleichen Basis zurückgreifen. Hilft in der Kommunikation und Schulung. Bei der Baubewilligung müsste alles vorhanden sein. Betrifft auch die IT-Infrastruktur der Kantone in diesem Bereich.	3

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

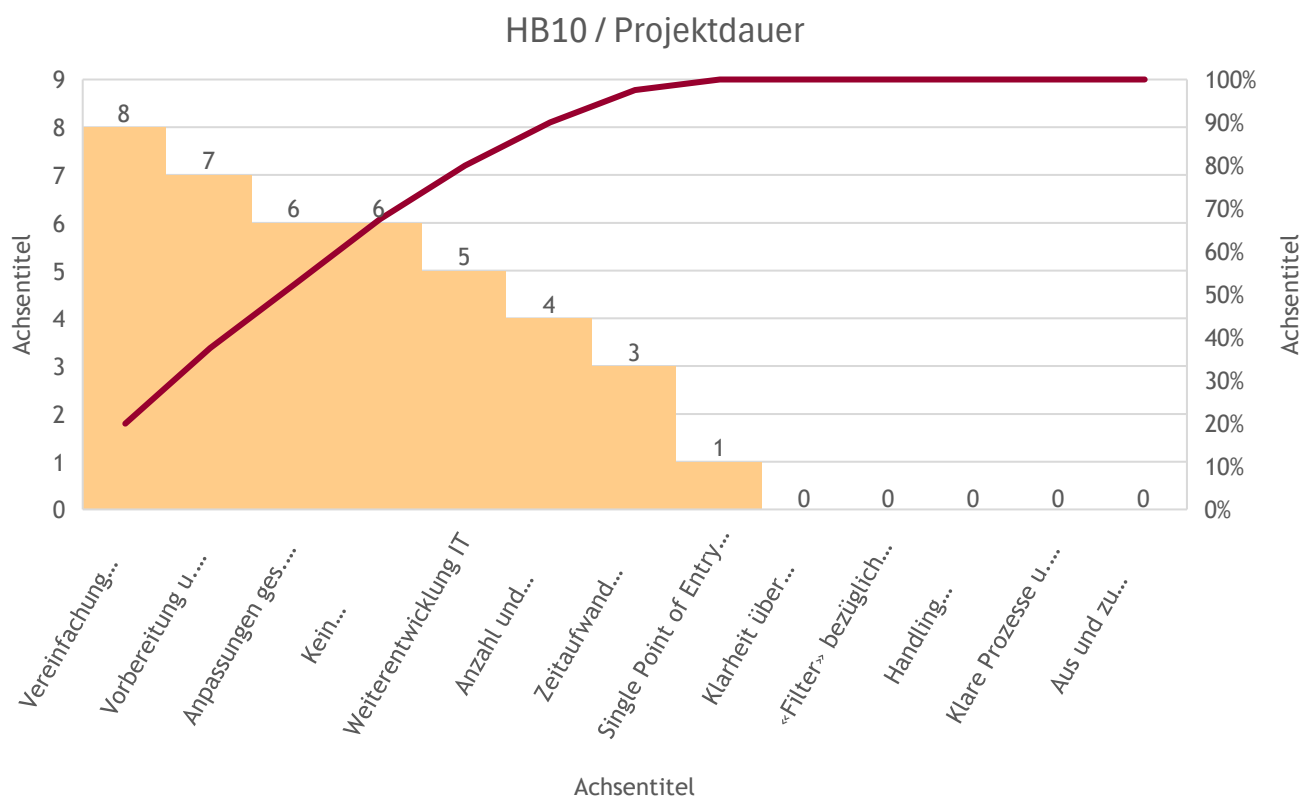
Hochbau

Priorität:

1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

HB10 / Projektdauer



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

Hochbau

Priorität:

1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

HB5, HB7 / Beitragssätze und IK

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Politik, Management	Gerne Herausforderungen mit Geld lösen	0
Politik, Management	Antworten und Rechenschaften zu Einzelfällen	0
Politik, Management	Klare Linie und Haltung Parlament	0
Politik, Management	Gesetzgebungsprozess / Rolle der Kantone	0
Verwaltung	Kontrolle der Auflagen	1
Verwaltung	kantonale Umsetzung	0
Landwirtinnen und Landwirte	Wissen der Branche über Strukturverbesserungen	0
Umfeld	Unberechenbarkeit	0
Umfeld	keine langfristige Optik	0
Gesetzliche Grundlagen plus Möglichkeiten	Liebgewonnenes streichen	10
Gesetzliche Grundlagen plus Möglichkeiten	Pauschalen funktionieren	0
Finanzielle Mittel	Pauschalisierte Kosten -> Pauschalen	12
IT / Digitalisierung	Kantonale System -> Schnittstelle Bund - Kantone	1
IT / Digitalisierung	IT-Kosten für Bund Dynamik	0
IT / Digitalisierung	Qualität / Outputs aus IT	0
IT / Digitalisierung	Rechnungsfunktion	9
Prozesse	weiter vereinfachen	6
Kommunikation	1 Mal im Leben solches Ereignis	1

Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

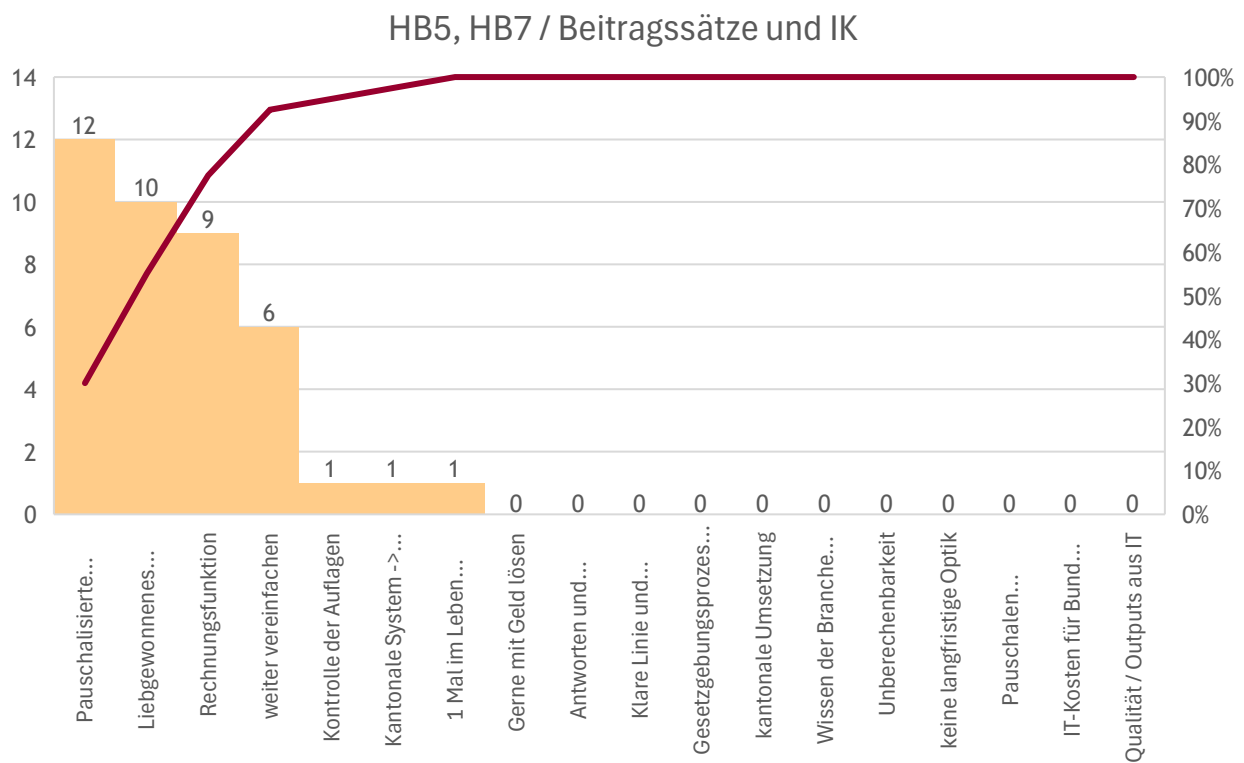
Hochbau

Priorität:

1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

HB5, HB7 / Beitragssätze und IK



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizze

Gruppe:

Hochbau

Priorität:

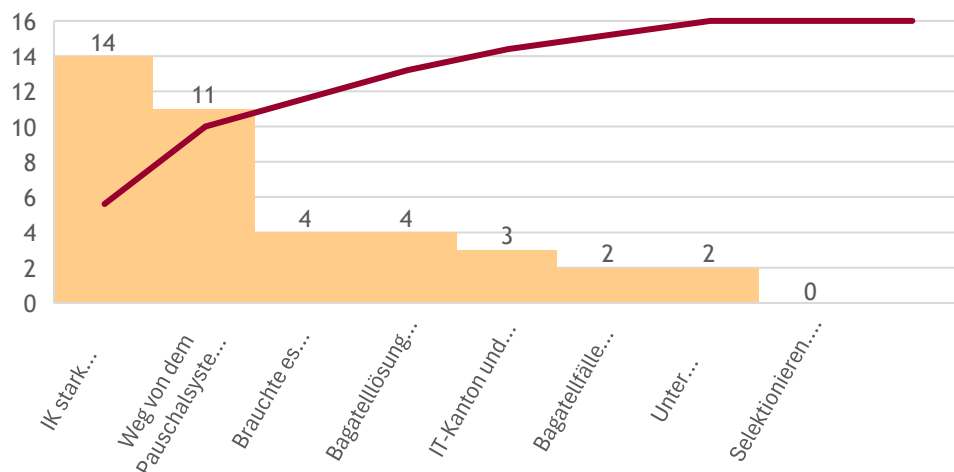
1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

HB5, HB7 / Beitragssätze und IK

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Pauschlierte Kosten	Weg von dem Pauschalsystem, über Kreisschreiben Kosten pauschalisieren, Bandbreiten festlegen, Details in Kreisschreiben festhalten für mehr Agilität.	11
Liebgewonnenes streichen	Brauchte es alle Massnahmen. Fokus auf Strukturverbesserung.	4
Prozesse weiter vereinfachen	Bagatelllösungen mit einfachen Prozessen versehen, Beispiel der Liste, kurze Prüfung, ganze Liste genehmigt. Generelle Genehmigung (Massenentscheid)	4
Rechnungsfunktion	IT-Kanton und Bund weiterentwickeln. Unkomplizierte Eingabe der Gesuche, Automatisierte Berechnungen und Prüfungen. IT-Möglichkeiten sind heute zu gering.	3
Prozesse weiter vereinfachen	Bagatellfälle sind Sache des Bundes, selber abwickeln beim Bund. Keine Co-Finanzierung. Landwirt stellt beim Bund direkt ein Gesuch	2
Prozesse weiter vereinfachen	Selektionieren. Ist es ein Thema der Landwirtschaft oder betrifft es andere Bereiche bspw. Energie	0
Liebgewonnenes streichen	Unter Investitionskosten TCHF 200 gibt es keine Beiträge, ist faktisch keine Strukturverbesserung wenn Kleinst-Investitionen getätigt werden. Führt zu hohen Prozesskosten. Zudem einzelne Positionen streichen. Gesetzliche Grundlagen sind anzupassen.	2
Liebgewonnenes streichen	IK stark vereinfachen, es ist ein Finanzierungsinstrument ergänzend zur Belastungsgrenze. Anspruch des Bauern (Betriebskredit). Anspruch kann über Laufzeit bezogen werden. Beide Fonds zusammenführen BHD (Betriebshilfedarlehen) und IK (Investitionskredite). Ein autonom laufender Fonds, digital verwaltet.	14

HB5, HB7 / Beitragssätze und IK



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

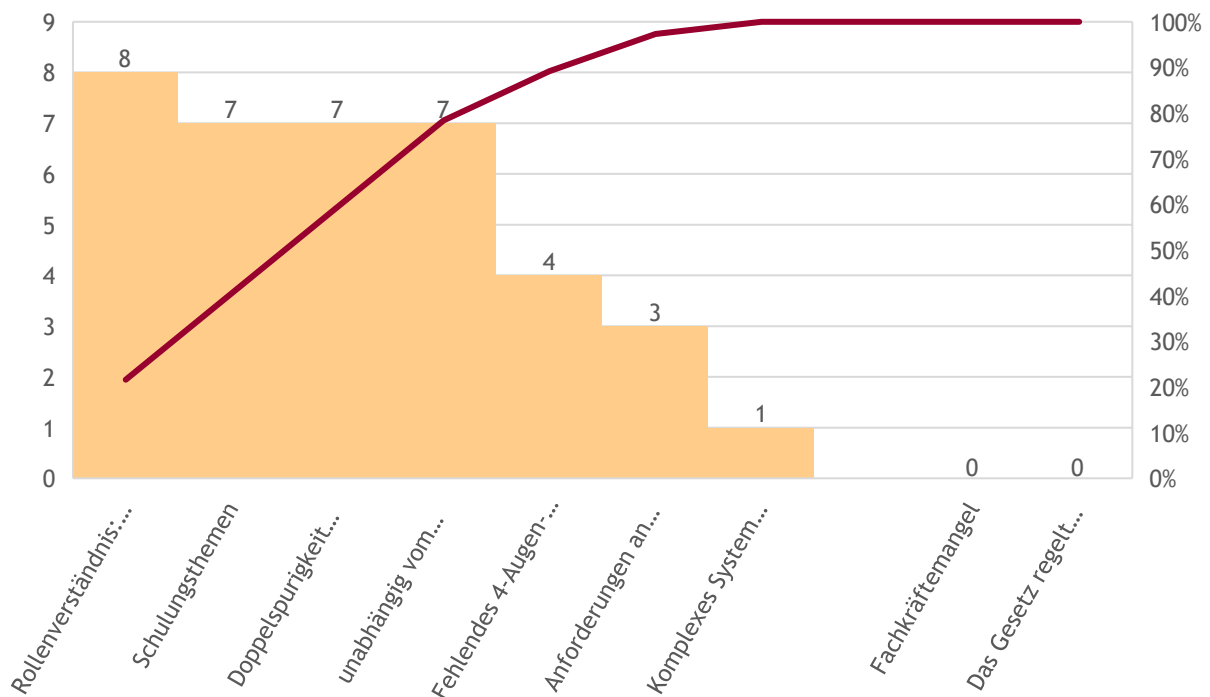
1

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB2 / Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Verwaltung	Rollenverständnis: Bund Oberaufsicht vs. Detaillierte Kontrolle	8
Verwaltung		0
Gesetzliche Grundlagen	Anforderungen an Unterlagen stehen teilweise auch in den Kreisschreiben (Detaillierungsgrad zu hoch)	3
Umfeld	Fachkräftemangel	
Gesetzliche Grundlagen	Das Gesetz regelt die Anforderungen Differenz Bund / Kanton: wie prüft wer die Unterlagen / Gesuche	0
IT / Digitalisierung	Komplexes System eMapis	1
IT / Digitalisierung	Schulungsthemen	7
IT / Digitalisierung	Doppelspurigkeit Informationen (verschiedene Quellen, nicht kongruente Informationen)	7
Prozesse	Fehlendes 4-Augen-Prinzip in den Kantonen (falsche Zahlen), fehlende Unterlagen	4
Prozesse	unabhängig vom Projektumfang gleicher Unterlagenbedarf	7

TB2 / Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizze

Gruppe:

Tiefbau

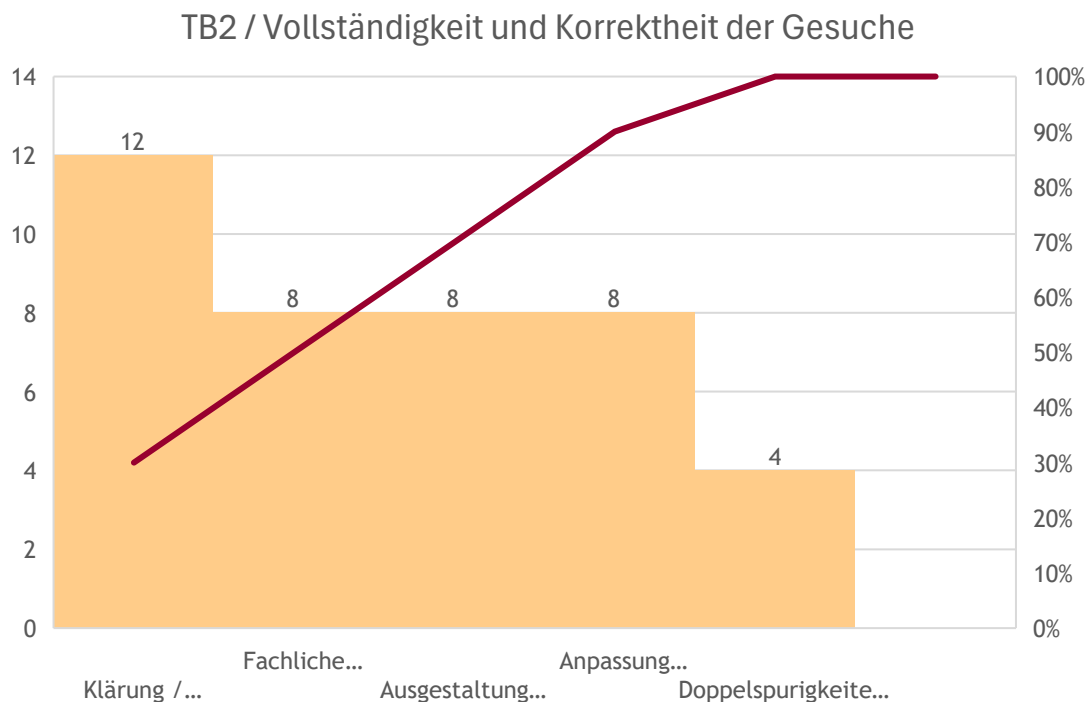
Priorität:

1

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB2 / Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Rollenverständnis: Bund Obergeraufsicht vs. Detaillierte Kontrolle	Klärung / Überprüfung Unterlagen und Informationen bei Bund und Kantonen (Ziel: auch Vereinfachung für Gesuchstellende)	12
Schulungsthemen	Fachliche Schulungen für alle relevanten Akteure (technisch)	8
Schulungsthemen	Ausgestaltung Schulungen Ingenieurbüros, Kantone etc.. (administrativ)	8
Doppelspurigkeit Informationen (verschiedene Quellen, nicht kongruente Informationen) unabhängig vom Projektumfang gleicher Unterlagenbedarf	Doppelspurigkeiten identifizieren und beheben	4
	Anpassung Anforderung Unterlagenbedarf	8



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

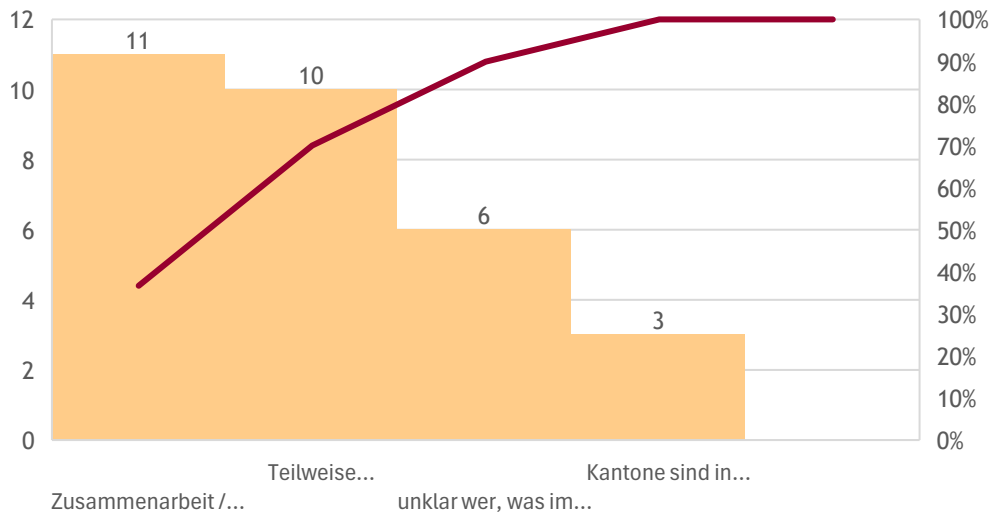
1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB1, TB4, TB5 / Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Verwaltung	Kantone sind in einer Sandwichrolle	3
Verwaltung	Teilweise Kommunikationsprobleme zwischen Bund / Kanton -> unterschiedliche Ansichten	10
Prozesse	unklar wer, was im Prozess verlangt	6
Prozesse	Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	11

TB1, TB4, TB5 / Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

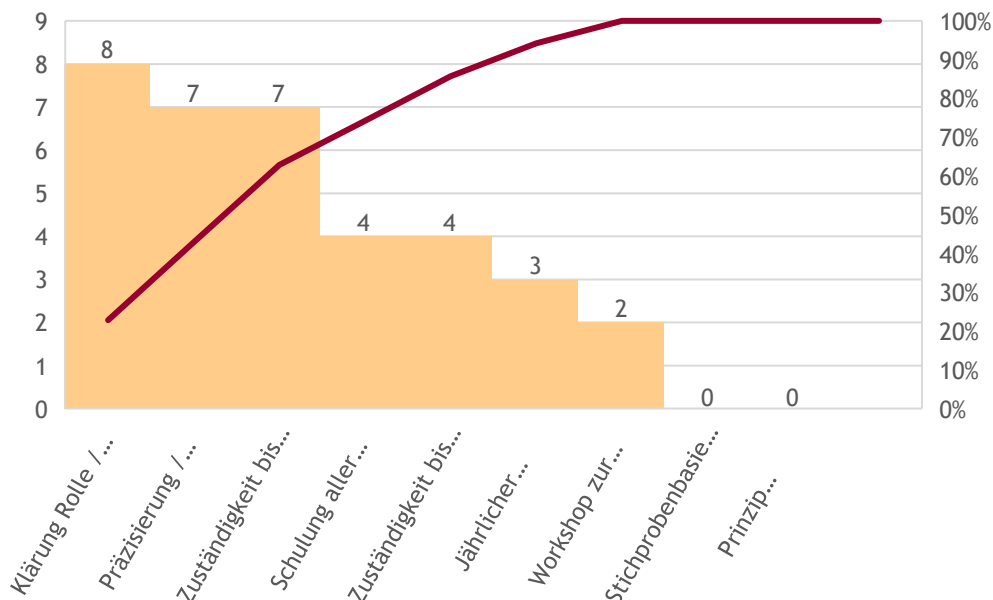
1 - 2

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB1, TB4, TB5 / Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Teilweise Kommunikationsprobleme zwischen Bund / Kanton -> unterschiedliche Ansichten	Jährlicher Austausch Leitungen Kanton mit BLW	3
	Workshop zur Verbesserung der Zusammenarbeit / Schaffung Vertrauensbasis	2
Zusammenarbeit / Rollenteilung / Wahrung der Rolle	Präzisierung / Rollenklärung (Austausch zwischen Kanton und Bund)	7
	Stichprobenbasierte / Risikobasierte Kontrolle (mehr Obergerichtskontrollen)	
	Schulung aller Beteiligten im Verwaltungsrecht	4
	Klärung Rolle / Zusammenspiel der Akteure (Suisse melio, Kantone, Bund)	8
	Prinzip Zusicherungskredit überprüfen	0
	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe bei den Kantonen (wie IK)	4
	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe beim Bund	7

TB1, TB4, TB5 / Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

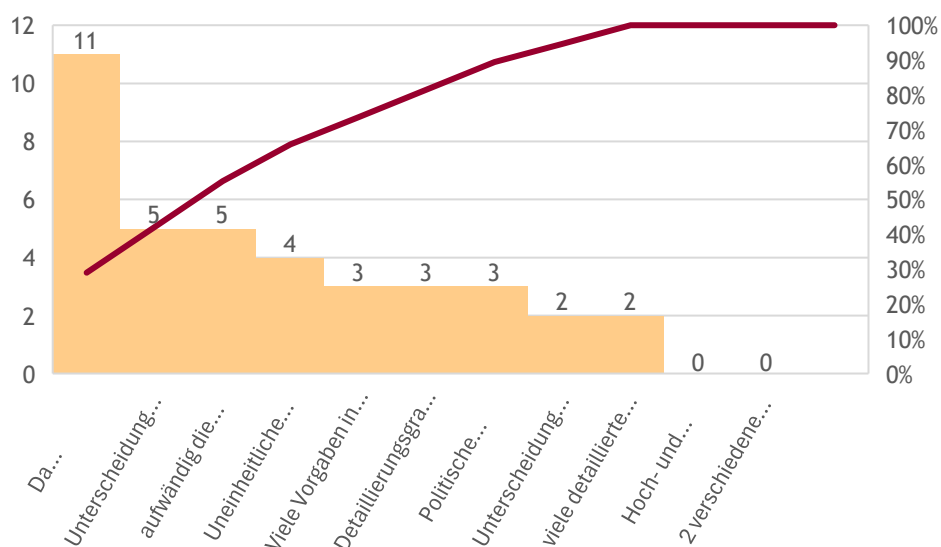
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB7, TB8, TB10 / Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Politik, Management	Unterscheidung wurde im Gesetz definiert	5
Politik, Management	Hoch- und Tiefbau separat organisiert	
Politik, Management	Viele Vorgaben in der Verordnung mit Ausnahmen etc...	3
Politik, Management	Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch	3
Verwaltung	Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)	11
Verwaltung	Uneinheitliche Praxis je Kanton und auch innerhalb der Kantone	4
Verwaltung	Unterscheidung einzelbetr./gemeinsch. Schwierig je nach Unterlagen von Kanton	2
Verwaltung	aufwändig die Beitragssätze zu berechnen und mehrere UF zu erfassen	5
Landwirtinnen und Landwirte	2 verschiedene Verfahren, unterschiedliche Dokumente + Infos nötig	
Umfeld	Politische Diskussionen führen Ausnahmen ein	3
Gesetzliche Grundlagen	viele detaillierte Regelungen darin	2
Prozesse		0

TB7, TP8, TB10 / Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

Tiefbau

Priorität:

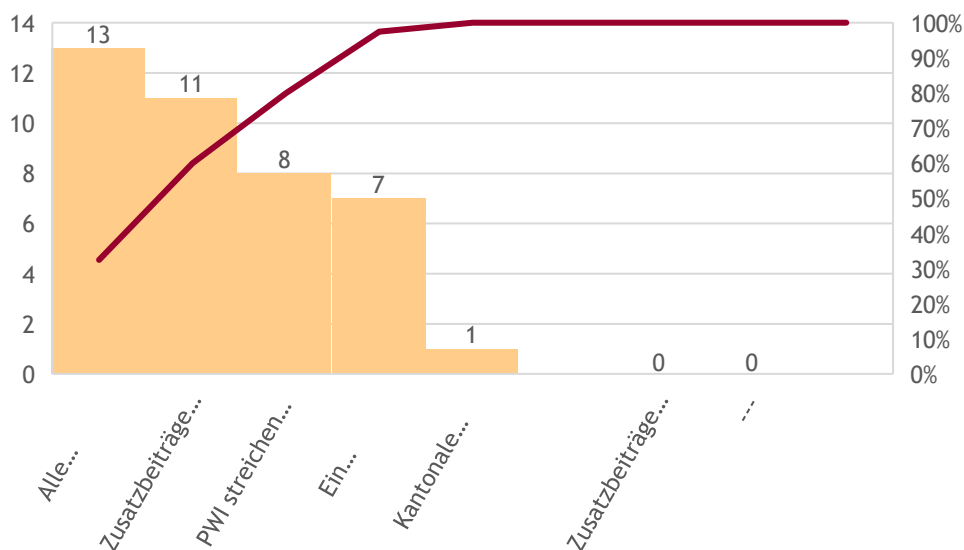
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

TB7, TB8, TB10 / Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Unterscheidung wurde im Gesetz definiert	Alle Tiefbaumassnahmen gelten als gemeinschaftlich (keine Unterscheidung einzel- und gemeinschaftlich)	13
Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)	PWI streichen (mit den anrechenbaren Kosten unterstützen)	8
	Zusatzbeiträge vereinfachen	0
	Zusatzbeiträge streichen und im Gegenzug Beitragssätze erhöhen	11
	Kantonale Gegenleistungen immer mit dem gleichen Satz	1
Uneinheitliche Praxis je Kanton und auch innerhalb der Kantone	---	0
aufwändig die Beitragssätze zu berechnen und mehrere UF zu erfassen	Ein Beitragssatz pro Projekt (Hauptnutzen bestimmt den Beitragssatz)	7

TB7, TP8, TB10 / Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

PRE

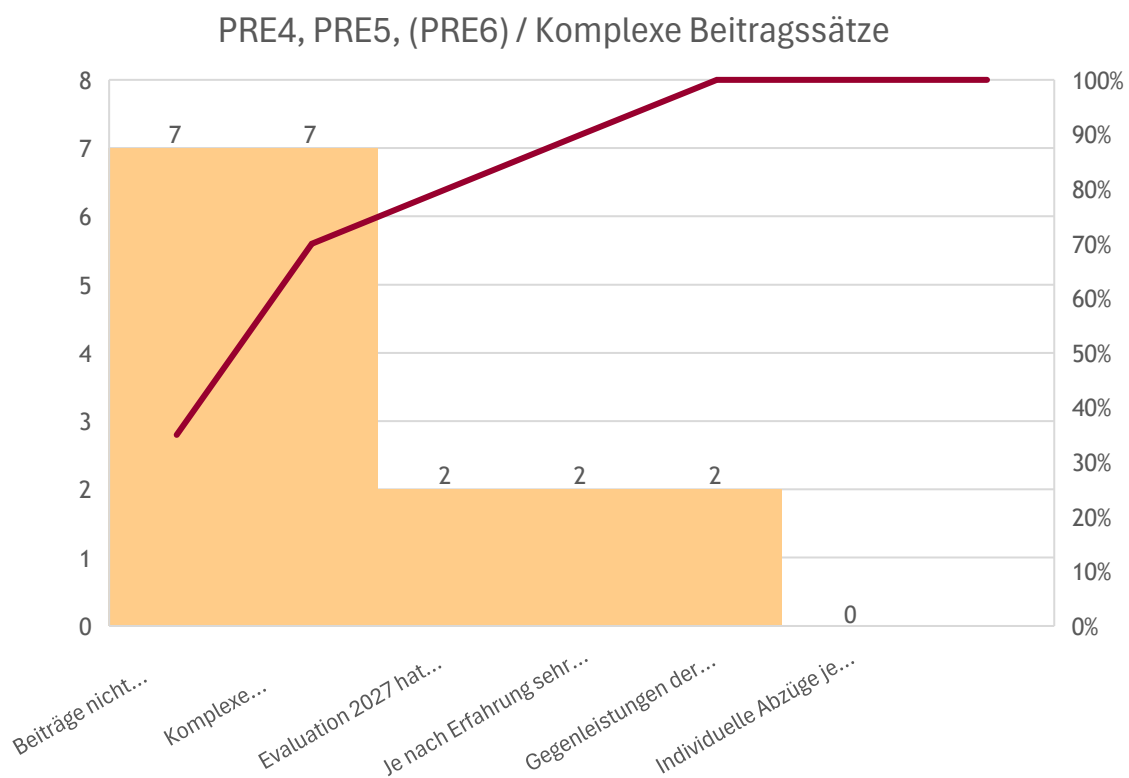
Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE4, PRE5, (PRE6) / Komplexe Beitragssätze

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Politik, Management	Evaluation 2027 hat Abgrenzung Hochbau - Tiefbau - PRE erschwert	2
Verwaltung	Je nach Erfahrung sehr schwer nachvollziehbar in den Kantonen	2
Landwirtinnen und Landwirte	Beiträge nicht nachvollziehbar	7
Gesetzliche Grundlagen	Komplexe Beitragsberechnung	7
Gesetzliche Grundlagen	Gegenleistungen der Kantone unterschiedlich	2
Finanzielle Mittel	Individuelle Abzüge je nach Kanton	0



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

PRE

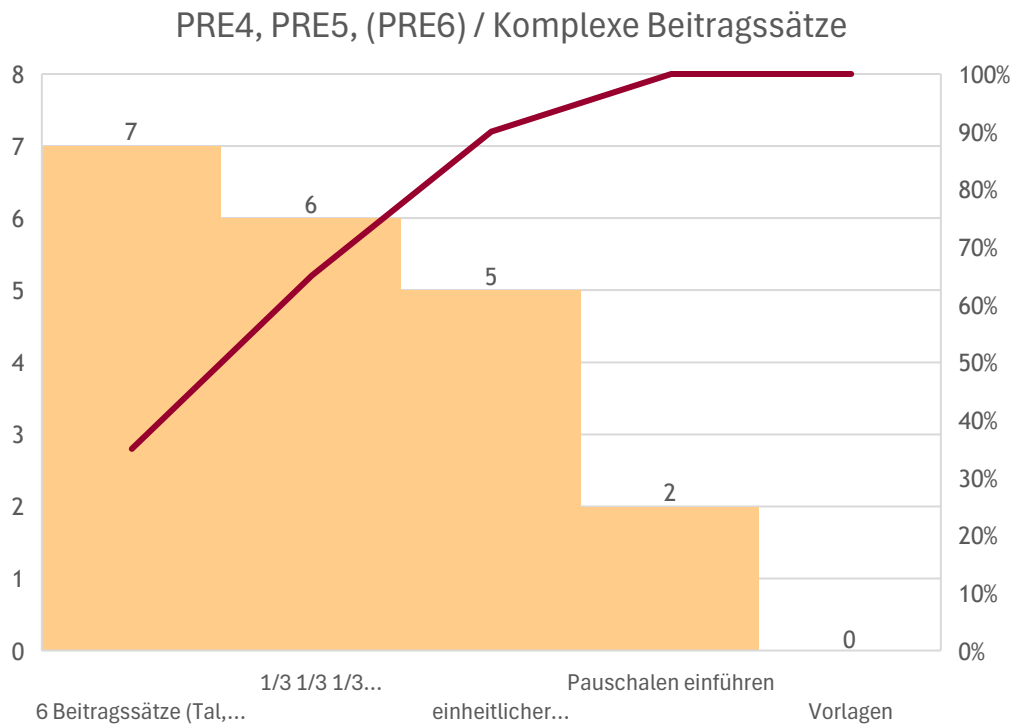
Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE4, PRE5, (PRE6) / Komplexe Beitragssätze

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Beiträge nicht nachvollziehbar	1/3 1/3 1/3 Finanzierung	6
Beiträge nicht nachvollziehbar	Vorlagen	0
Beiträge nicht nachvollziehbar	einheitlicher Kantonsbeitrag	5
Komplexe Beitragsberechnung	Pauschalen einführen	2
Komplexe Beitragsberechnung	6 Beitragssätze (Tal, Berg I u II-IV / einzel. gemeinschaftlich)	7



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

PRE

Priorität:

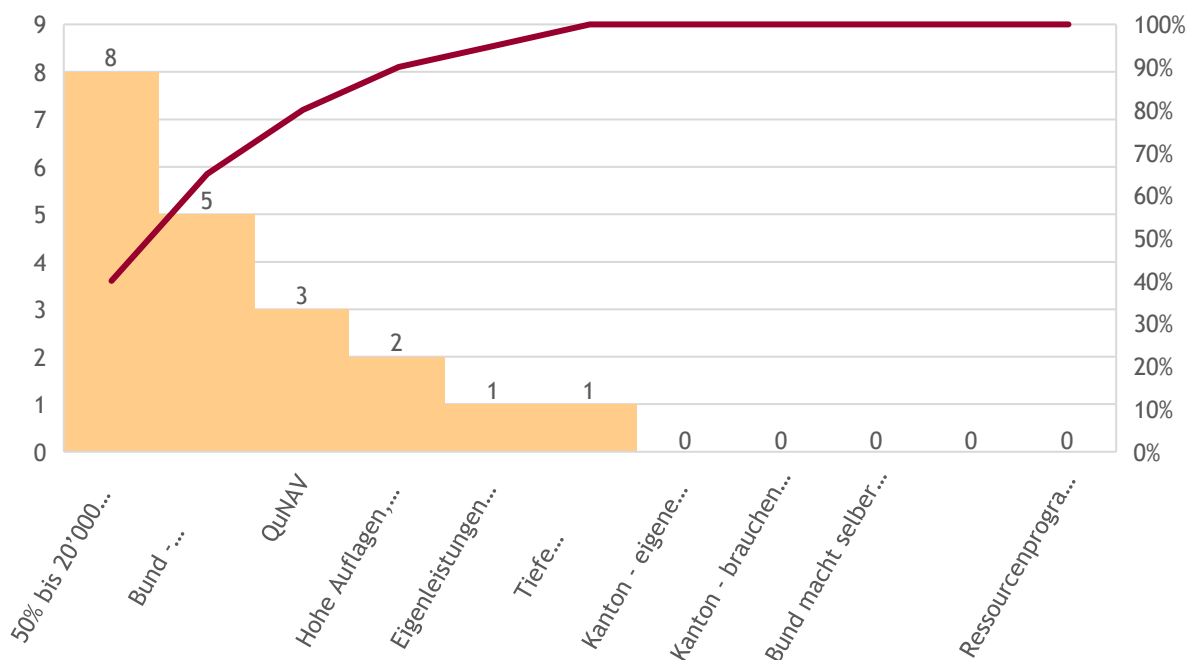
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE9 / Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Politik, Management	Hohe Auflagen, Politik möchte früh hohe Sicherheit	2
Verwaltung	Kanton - eigene Vorgaben	0
Verwaltung	Kanton - brauchen z.T. selber Coaching	0
Verwaltung	Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	5
Verwaltung	Bund macht selber Auflagen	0
Gesetzliche Grundlagen	QuNAV	3
Finanzielle Mittel	Eigenleistungen werden in der Vorabklärung nicht honoriert.	1
Finanzielle Mittel	50% bis 20'000 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung	8
Finanzielle Mittel		0
Prozesse	Tiefe Vorabklärungen verlangt	1
Prozesse	Ressourcenprogramm	0

PRE9 / Phasenübergang (Vorabklärung – Grundlagenphase)



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

PRE

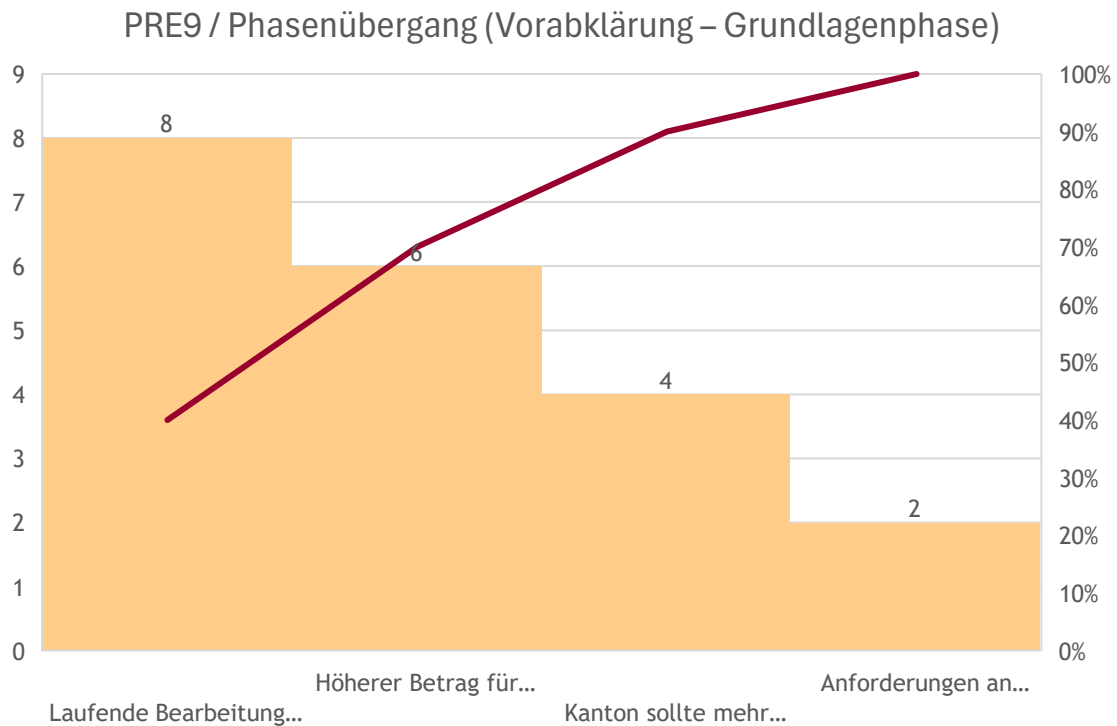
Priorität:

2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE9 / Phasenübergang (Vorabklärung - Grundlagenphase)

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Laufende Bearbeitung der Anträge	8
Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Kanton sollte mehr einbezogen werden	4
Bund - Vorabklärungen gehen ans BLW	Anforderungen an Vorabklärung reduzieren	2
50% bis 20'000 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung	Höherer Betrag für Vorabklärung	6



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

PRE

Priorität:

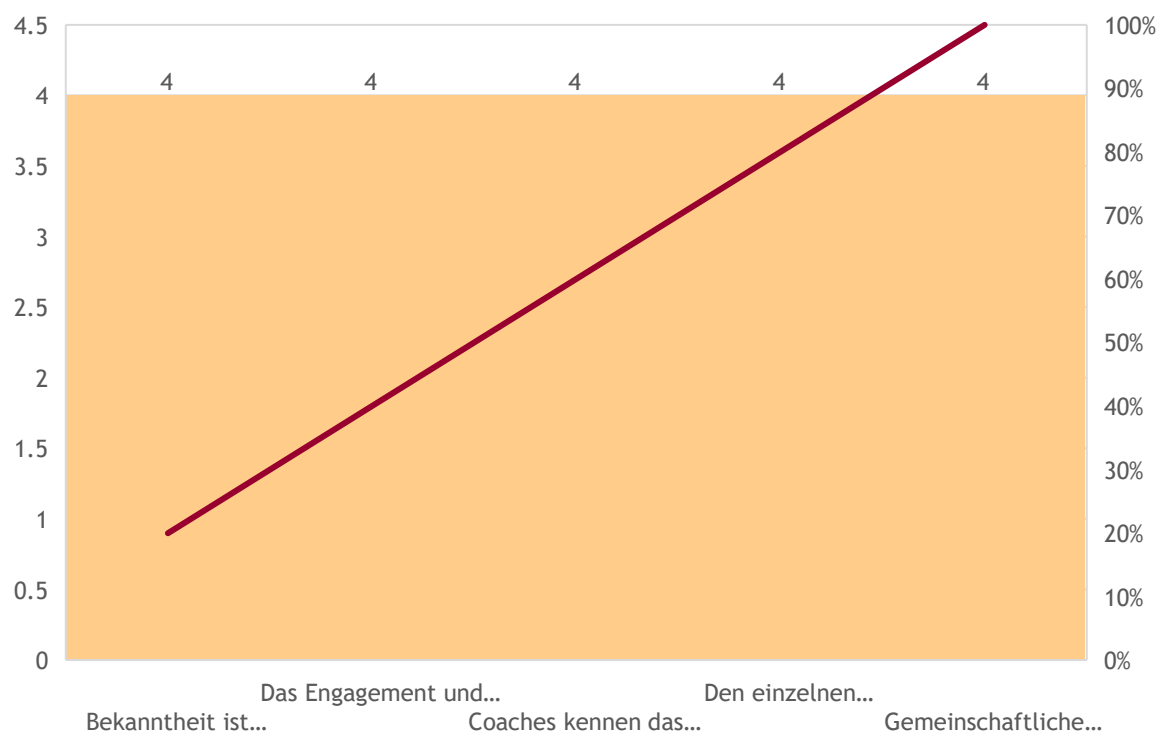
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE10 / Bekanntheit des Instruments

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Politik, Management	Bekanntheit ist abhängig, wie stark die kantonalen Strategien darauf eingehen	4
Verwaltung	Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.	4
Landwirtinnen und Landwirte	Coaches kennen das Instrument auch schlecht oder begleiten lieber weniger komplexe Projekte	4
Landwirtinnen und Landwirte	Den einzelnen Landwirtinnen und Landwirte ist das Instrument nicht geläufig und die Möglichkeiten unbekannt	4
Prozesse	Gemeinschaftliche PRE-Massnahmen stehen zum Teil in Konkurrenz zu einzelbetrieblichen Massnahmen.	4

PRE10 / Bekanntheit des Instruments



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

PRE

Priorität:

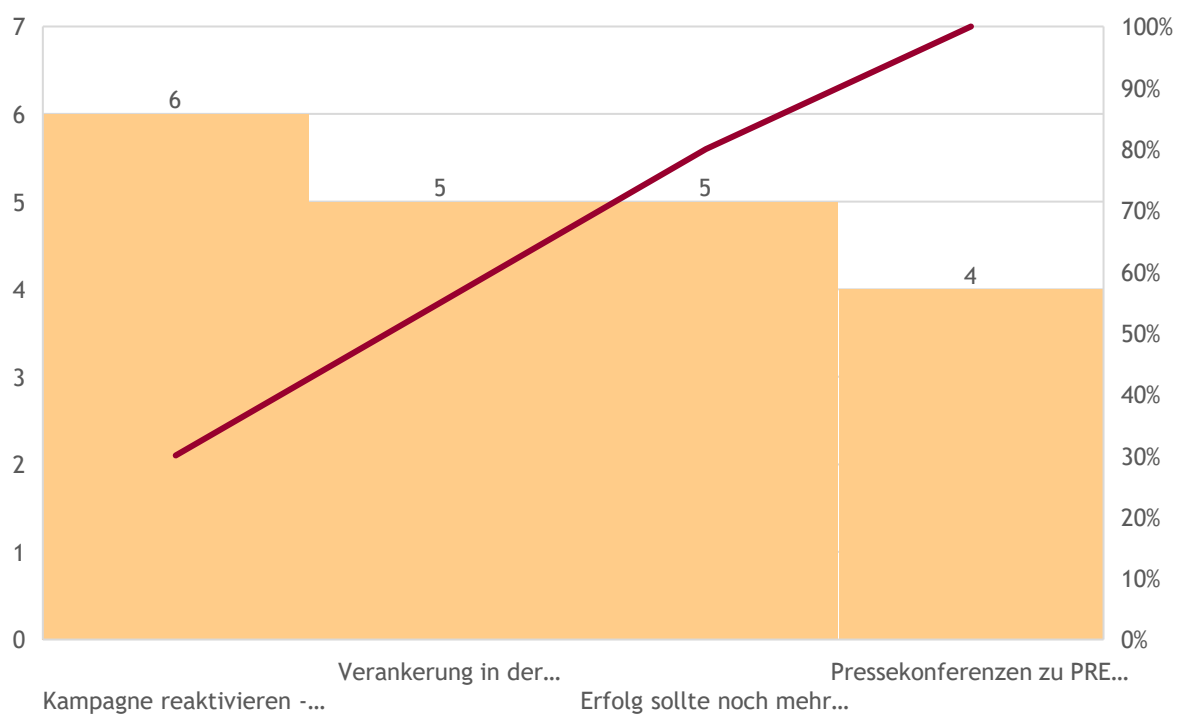
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE10 / Bekanntheit des Instruments

Ursachenkategorie	Massnahmentitel	Punktetotal
Bekanntheit ist abhängig, wie stark die kantonalen Strategien darauf eingehen	Verankerung in der Regierungsstrategie (Kantone)	5
Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.	Erfolg sollte noch mehr hervorgehoben werden	5
Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.	Kampagne reaktivieren - Besuche bei Kantonen und Partnern	6
Das Engagement und das Know-how ist in den Kantonsverwaltungen sehr heterogen.	Pressekonferenzen zu PRE-Projekten	4

PRE10 / Bekanntheit des Instruments



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Ursachenpriorisierung

Gruppe:

PRE

Priorität:

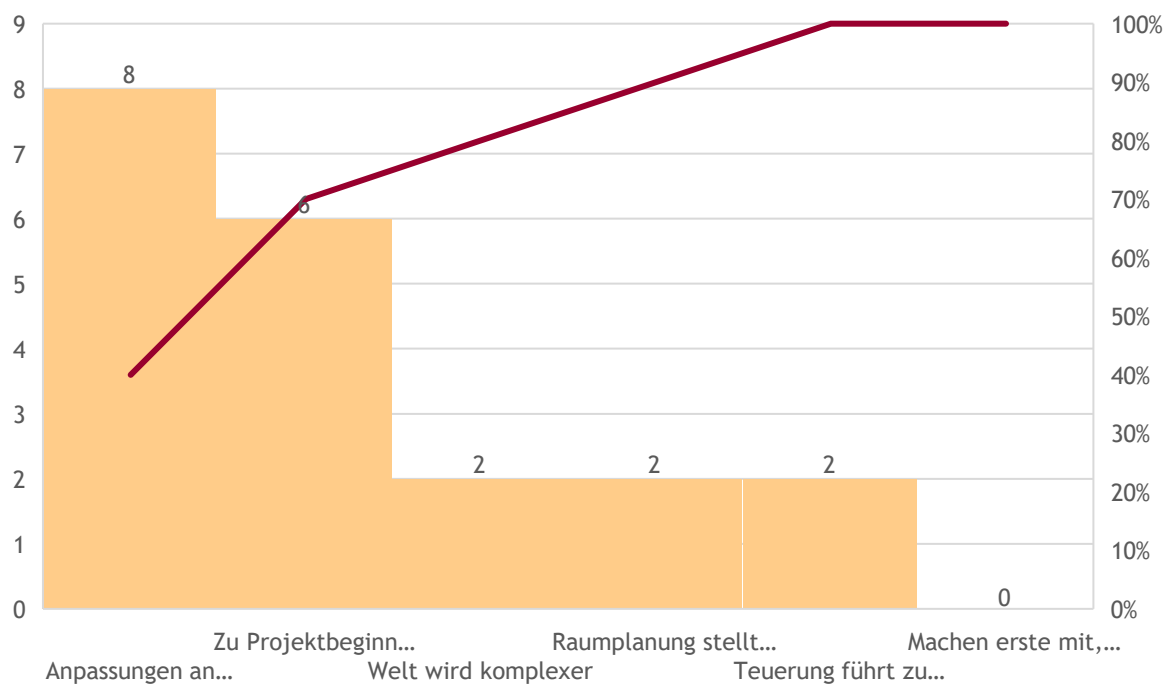
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE11 / Projektänderungen - Nachträge

Ursachenkategorie	Ursache	Punktetotal
Verwaltung	Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	8
Landwirtinnen und Landwirte	Machen erste mit, wenn die ersten Schritte gemacht sind	0
Umfeld	Welt wird komplexer	2
Umfeld	Raumplanung stellt mehr Anforderungen	2
Umfeld	Teuerung führt zu Mehrkosten	2
Prozesse	Zu Projektbeginn wird Alles inkl. Umsetzung definiert	6

PRE11 / Projektänderungen - Nachträge



Expertinnen- und Experten-Workshops

Workshop 2: Massnahmenskizzen

Gruppe:

PRE

Priorität:

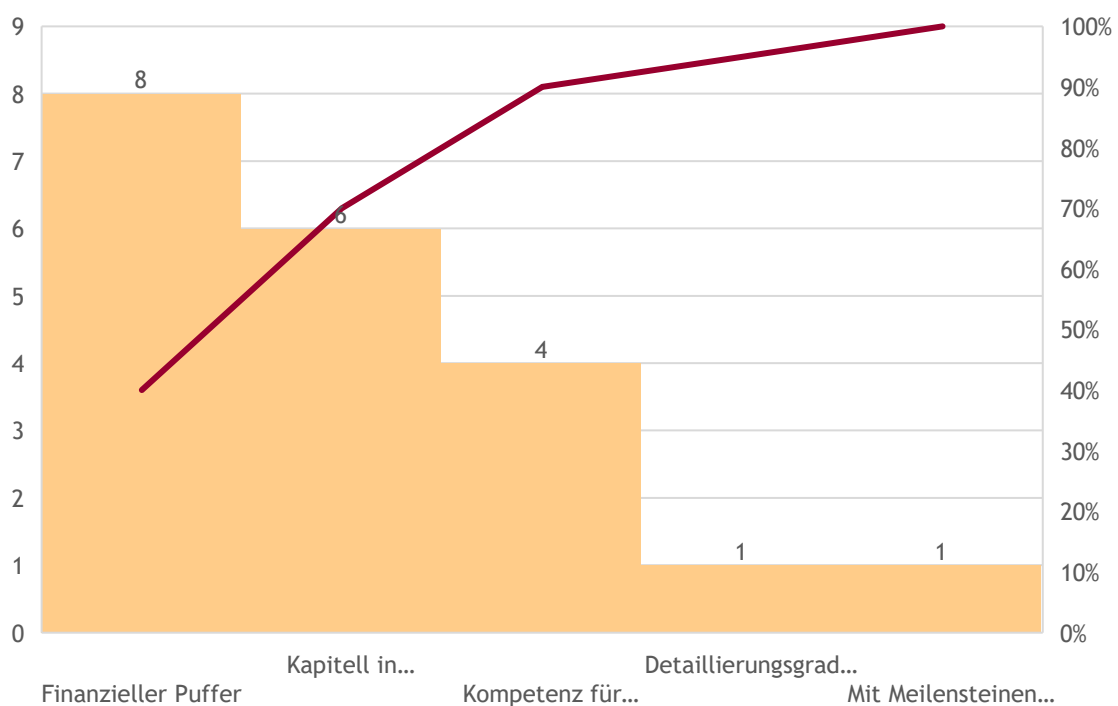
2

Referenz / Herausforderung, Problem:

PRE11 / Projektänderungen - Nachträge

Ursache	Massnahmentitel	Punktetotal
Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Finanzieller Puffer	8
Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Detaillierungsgrad vermindern	1
Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kapitell in Vereinbarung, wie mit Anpassungen umgegangen wird.	6
Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd	Kompetenz für kleine Änderungen beim Kanton	4
Zu Projektbeginn wird Alles inkl. Umsetzung definiert	Mit Meilensteinen arbeiten ermöglichen	1

PRE11 / Projektänderungen - Nachträge



Anhang 3: Faktenblätter

Faktenblätter

Übersicht der Empfehlungen zu den Faktenblättern

Faktenblatt	Stellungnahme ExpertInnen Bund:	Stellungnahme ExpertInnen Kantone:	Gemeinsame Empfehlung	Entscheid PAS	Mögliche Weg der Umsetzung
1	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	In AP30+ einbringen
2	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	In AP30+ einbringen
3	nicht weiterverfolgen	zur Vertiefung empfohlen	nicht weiterverfolgen	Empfehlung bestätigt verworfen	
4	verworfen	verworfen	verworfen	Empfehlung bestätigt ist obsolet	
5	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	In AP30+ einbringen
6	zur Vertiefung empfohlen	nicht weiterverfolgen	Weiterverfolgen des Alternativvorschlags aus Faktenblättern 6 und 7	Empfehlung bestätigt Alternativvorschlag vertiefen	In AP30+ einbringen
7	nicht weiterverfolgen	zur Vertiefung empfohlen			
8	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
9	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
10	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
11	nicht weiterverfolgen	zur Vertiefung empfohlen	nicht weiterverfolgen	Empfehlung bestätigt verworfen	
12	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
13	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
14	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
15	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
16	nicht weiterverfolgen	nicht weiterverfolgen	nicht weiterverfolgen	Empfehlung bestätigt verworfen	
17	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	zur Vertiefung empfohlen	Empfehlung bestätigt vertiefen	Ausserhalb AP30+ weiterführen rechtlich noch zu prüfen
18	zur Vertiefung empfohlen	nicht weiterverfolgen	nicht weiterverfolgen	Empfehlung bestätigt verworfen	

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 1

Frühzeitiger Einbezug der Bundesämter im kantonalen Bewilligungsverfahren

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
4	Projektdauer	Johnny Flury		
	Spezifische Herausforderung			
	Vereinfachung Prozessschritte			
Referenz	Massnahme			
HB10	Einbezug andere Bundesämter streichen am Schluss, ist im Rahmen der entsprechenden Bewilligung zu klären. NHG (Beiträge des Bundes nur mit Auflage genehmigt/abgelehnt...) + LwG (analog, Vorbescheide einholen, Art. 97) anpassen.			
Massnahme		„ ist neu	„ Änderung	„ Abschaffung
Massnahme betrifft		x LwG	„ anderes Gesetz: xx	
		„ SVV	„ Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+		x Ja	„ Nein	
Kurzbeschrieb der Massnahme (max. 300 Zeichen)		Die Gewährung von Bundesbeiträgen an Bauten und Anlagen sind eine Bundesaufgabe nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG. Die Bundesinventare von nationaler Bedeutung sind für die Strukturverbesserungen verbindlich (Art. 90 LwG). Mit der Massnahme soll sichergestellt werden, dass vom Bund zu unterstützende Projekte im kantonalen Projektgenehmigungsverfahren auf ihre Bundesrechtskonformität geprüft werden und dass die zuständigen Bundesbehörden und kantonalen Fachbehörden rechtzeitig und einfach durch die kantonalen Vollzugsbehörden für Strukturverbesserungen in das Verfahren einbezogen werden können.		
Abgrenzungen		Keine.		
Vorbemerkungen BLW		Die Vereinfachung ist praktisch nur für einfache Projekte umsetzbar , da die Bauprojekte bereits im Rahmen der Baubewilligungen geprüft werden müssen. Bei Etappenunternehmen im Tiefbau (Gesamtmeliorationen) oder Projekten zur regionalen		

	<p>Entwicklung ist die Vereinfachung deshalb nicht oder nur schwer umsetzbar, weil sich diese Projekte über mehrere Jahre hinwegziehen können und sie sich aus verschiedenen Etappen und Bauprojekten zusammensetzen. Eine Koordination ist bei Grossprojekten auf Stufe des Bundes wichtig.</p> <p>Die Vereinfachung kann mit einer Anpassung der kantonalen Baubewilligungsverfahren (Einbezug der Bundesämter BAFU, BAK im Rahmen der Baubewilligung) oder einem freiwilligen Einbezug durch die Baubewilligungsbehörde ebenfalls erreicht werden. Der Kanton St. Gallen hat diese Verfahrensänderung auf eigene Initiative hin erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Anlässlich der Revision des NHG wurde in der Botschaft festgehalten, dass bei Hochbauten keine Stellungnahme anderer Bundesämter nötig sein sollte.</p> <p>Politisch sind gewichtige Einwände durch BAFU, BAK, ASTRA und den Umweltverbänden zu erwarten. Eine Umsetzung im Rahmen der AP2030+ birgt das Risiko, dass der Vorschlag bereits auf Stufe der Ämterkonsultation bzw. dem Entscheid des Gesamtbundesrates scheitern könnte.</p>
Vorbemerkungen KOBO	<p>Streichung Art. 97 Abs. 5 LwG: Wenn der zuständige Kanton die entsprechenden Bundesämter (insbesondere BAFU, BAK) im Bewilligungsverfahren bereits angehört hat, soll BLW bei Subventionierung nicht nochmals eine Anhörung durchführen müssen.</p> <p>Die Massnahme sollte somit auch für Tiefbau übernommen werden.</p>
Bemerkungen Workshop 3	<p>Die Vorbemerkungen des Bundes ist im Sinne eines Hinweises zur Einschätzung der Umsetzbarkeit im Rahmen der AP2030+ zu verstehen.</p> <p>Aus dem Workshop wurde das Faktenblatt bzw. die Massnahme priorisiert und für die Umsetzung im Rahmen der AP2030+ vorgeschlagen.</p> <p>Die LDK verlangt im Schreiben vom 20.5.2026 ebenfalls, dass diesbezüglich das Verfahren geändert werden soll. Das Schreiben</p>

	der LDK lag den am Projekt beteiligten Personen im Zeitpunkt des 3. Workshops nicht vor.
Abhängigkeiten (Zeile)	keine

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Im Jahr 1998 hat das Parlament das neue Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) verabschiedet. Nach Art. 97 Abs. 5 LwG hört das BLW nötigenfalls die weiteren Bundesbehörden an, deren Aufgabenbereiche durch das Projekt berührt werden. Es gibt dem Kanton bekannt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen ein Projekt mit einem Beitrag unterstützt wird.

Grundsätzlich werden nach Art. 97 Abs. 5 LwG die betroffenen Bundesämter zur Stellungnahme angehört, wenn ein Projekt ein Bundesinventar betrifft. In Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. c NHG können Beiträge des Bundes zur Strukturverbesserung nur bedingt gewährt werden, d.h. mit entsprechenden Auflagen oder unter der Voraussetzung, dass das Bundesinventar nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird. Die angehörten Bundesämter können Auflagen für die Gewährung von Bundesbeiträgen festlegen oder die Verweigerung der Finanzhilfe des Bundes verlangen. Auflagen können dazu führen, dass ein neues Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, weil das Projekt neu geplant und gestaltet werden muss, um die Auflagen für den Erhalt der Bundesbeiträge zu erfüllen.

Im Jahr 1999 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren¹ verabschiedet. Im Bereich des NHG wurde entschieden, die Kantone zu verpflichten, im Rahmen ihrer Projektgenehmigungsverfahren Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 3 und 5 NHG) zu beachten, soweit sie für diese Projekte Bundessubventionen beanspruchen wollen. Zu diesem Zweck wurde der neue Art. 2 Abs. 2 NHG eingeführt: «² *Entscheide kantonaler Behörden über Vorhaben, die voraussichtlich nur mit Beiträgen nach Absatz 1 Buchstabe c verwirklicht werden, sind der Erfüllung von Bundesaufgaben gleichgestellt.*» Gemäss der Botschaft vom 25. Februar 1998 zu diesem Bundesgesetz² stellt die Ergänzung von Artikel 2 Absatz 2 sicher, dass kantonale Projekte, die vom Bund unterstützt werden, im kantonalen Projektgenehmigungsverfahren wie die übrigen Bundesaufgaben auf ihre Bundesrechtskonformität geprüft werden. Zudem können die zuständigen Bundesbehörden und Kommissionen (vgl. Art. 7 NHG) stufengerecht in das Verfahren einbezogen werden.

¹ AS 1999 - 3071

² AS 1998 - 2591

Da die Kantone im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 2 Abs. 2 NHG die Übereinstimmung des Projekts mit dem Bundesrecht prüfen, ist die Anhörung der Bundesämter im Verfahren zur Zusicherung der Bundesbeiträge ein überflüssiges Verwaltungsverfahren geworden.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

Es wird vorgeschlagen, Art. 97 Abs. 5 LwG teilweise aufzuheben. *Es wird auch vorgeschlagen Art. 97 Abs. 2 LwG anzupassen, um sicherzustellen, dass Art. 2 Abs. 2 NHG weiterhin und unverändert beachtet wird.*

Künftig soll das BLW bei Grossprojekten (Etappenunternehmen im Tiefbau und Projekte zur regionalen Entwicklung, PRE) weiterhin gemeinsam mit den Kantonen sowie den betroffenen Bundesstellen die Voraussetzungen und Auflagen im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes erarbeiten.

Demgegenüber sollen einfache Bauvorhaben (z. B. Stall- oder Remisenbauten, Wegebau, Basisinfrastruktur) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Landschaft und Natur im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens als Bundesaufgabe geprüft werden.

Die nachstehenden Formulierungsvorschläge haben Entwurfscharakter. Sie bedürfen der redaktionellen Überprüfung durch die verwaltungsinterne Redaktionskommission, das Bundesamt für Justiz sowie gegebenenfalls die Bundeskanzlei. Der endgültige Wortlaut kann im Rahmen der Botschaft von den vorliegenden Vorschlägen abweichen.

Art. 97 Abs. 2 und 5; Projektgenehmigung

² Ist ein Bundesinventar betroffen oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig und ist der Kanton nach Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG³) zuständig, ~~so holt er frühzeitig die Stellungnahme des BLW ein~~ so hört er im kantonalen Projektgenehmigungsverfahren die zuständigen Bundesbehörden und Kommissionen⁴ an.

⁵ ~~Das BLW hört nötigenfalls die weiteren Bundesbehörden an, deren Aufgabenbereiche durch das Projekt berührt werden. Es~~ Das BLW teilt dem Kanton mit, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen ein Projekt unterstützt wird. Bei Etappenunternehmen hört es nötigenfalls

³ SR 451

⁴ Sammelbegriff: In der Regel dürfte das auf Stufe Bund die ENHK sein (ev. einfacher als solche zu bezeichnen).

weitere Bundesbehörden an.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Der Kanton ist für den Vollzug der Massnahme zuständig. Im Rahmen des kantonalen Projektgenehmigungsverfahren wird der Kanton die betroffenen Bundesämter (BAFU, BAK und ASTRA) und Kommission (ENHK) anhören (Art. 7 NHG).

Das BLW wird die zuständigen Bundesbehörden und Kommissionen nach Artikel 7 NHG im Rahmen des Zusicherungsverfahren des Bundesbeitrages nicht mehr anhören, weil die Anhörung auf Stufe des Kantons sichergestellt ist

Die Massnahme soll gemäss Vorschlag der Projektgruppe und dem Schreiben der LDK vom 20.06.2026 im Rahmen der AP30+ umgesetzt werden.

4. Auswirkungen

Bund	Die Aufsicht über die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) wird nicht mehr über das Landwirtschaftsgesetz ausgeübt. Der Bund prüft nicht mehr, ob ein Bundesinventar durch ein kantonales Bauvorhaben ungeschmälert erhalten bleibt, und er bestimmt auch nicht mehr über Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen.
Kantone	Es gibt keine Auswirkung, da der Vollzug nach Art. 2 Abs. 2 NHG seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist und nicht angepasst wird und die Einhaltung bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Kantone geprüft wird.
Landwirtschaft	Die Vorhaben werden nicht mehr nachträglich mit zusätzlichen Auflagen belastet. Die Umsetzung der Projekte wird beschleunigt.
Vor- /Nachgelagerte	Keine.
Umwelt	Keine.
Konsum	Keine.

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
---------	-----------

<ul style="list-style-type: none"> • Die Doppelspurigkeit zwischen Bund und Kantonen wird vermieden. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung der Projekte wird beschleunigt. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die kantonalen Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Raumplanung und zur Umsetzung des NHG werden vom Bund nicht nachträglich im Subventionsverfahren infrage gestellt. 	
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Klare Zuständigkeit der Kantone sowohl in Belangen der Raumplanung und der Umsetzung des NHG. • Rechtzeitiger Einbezug der zuständigen Fachbehörden (vor Baubewilligung), so dass das Projekt entsprechend angepasst und bewilligt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Die betroffenen Bundesämter (BAFU, BAK, ASTRA sowie ENHK) werden sich mit ihrem Veto einbringen.

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Ich unterstütze diesen Antrag. Wenn im kantonalen Baubewilligungsverfahren die Bundesämter bereits mit einbezogen wurden (Mitberichte liegen vor), braucht es keinen nochmaligen Einbezug dieser Ämter. (Daniel Herzog, Kt. St. Gallen)

weitere?

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

-

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Das Faktenblatt wurde vom BLW im Entwurf erarbeitet. Als Alternative zu einer Anpassung des LwG können die Kantone die betroffenen Bundesämter im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eigenständig beiziehen. Bei gemeinschaftlichen Projekten, insbesondere bei Gesamtmeliorationen, bleibt das bestehende Verfahren unverändert.

BLW: Die Umsetzbarkeit der Massnahme stellt weder für den Bund noch für die Kantone ein Problem dar. Die Massnahme ist vollzugstauglich und die Baubewilligungsbehörden sind es gewohnt, beim Vollzug von Bundesaufgaben die zuständigen Bundesbehörden und Kommissionen einzubeziehen.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 2

Bündelung der Strukturverbesserungsmassnahmen in Hauptkategorien

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
5	Beitragssätze und IK	Laurent Maret		
	Spezifische Herausforderung			
	Liebgewonnenes streichen			
Referenz	Massnahme			
HB5; HB7	Sind alle Massnahmen notwendig? Fokus auf Strukturverbesserung.			
Maßnahme	☐ ist neu	☐ Änderung	☐ Abschaffung	
Massnahme betrifft	☒ LwG	☐ anderes Gesetz: xx		
	☒ SVV	☒ Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	☐ Ja	☒ Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	<p>Ziel</p> <p>Reduzierung der Anzahl struktureller Verbesserungsmassnahmen durch Zusammenfassung ähnlicher Massnahmen in Hauptkategorien auf Gesetzesebene, um die Lesbarkeit und Flexibilität des Systems zu verbessern.</p> <p>1. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf</p> <p>Der aktuelle Katalog umfasst eine Vielzahl spezifischer Massnahmen. Diese Komplexität führt zu Auslegungsschwierigkeiten und erfordert häufige Anpassungen. Sie birgt zudem die Gefahr, dass Strukturhilfen zur Lösung für alle Arten von Massnahmen werden. Beispiele: Rodung von Rebflächen, Kauf von Maschinen, Auflagen in Bezug auf eingetragene Partner usw.</p> <p>2. Vorschlag</p> <p>Zusammenfassung der Massnahmen in Hauptkategorien, die auf Gesetzesebene zu definieren sind</p>			

	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenverbesserungen, - landwirtschaftliche Infrastruktur, - landwirtschaftliche Gebäude, - Diversifizierung und - Gemeinschaftsprojekte. <p>Vereinfachung des Detaillierungsgrads in der Verordnung über Strukturverbesserungen (in Abstimmung mit der Massnahme bezüglich der Eintretskriterien).</p> <p>Regelung der Detailfragen <u>auf Ebene der Ausführungsrundschriften und Gewährung von Handlungsspielraum für Anpassungen auf Ebene des BLW und der Kantone.</u></p> <p>3. Umsetzung</p> <p>Hauptsächlich kantonale Ausführung mit strategischer Aufsicht durch den Bund.</p> <p>4. Auswirkungen</p> <p>Verringerung der regulatorischen Komplexität und schnellere Anpassung der Instrumente auf Verordnungs- und Rundschreibenebene.</p> <p>5. Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken</p> <p>Stärken: Vereinfachung, Verringerung des Verwaltungsaufwands</p> <p>Schwächen: Notwendigkeit einer Übergangsphase</p> <p>Chancen: höhere Wirksamkeit der Fördermassnahmen</p> <p>Risiken: Anpassung der kantonalen Praktiken</p>
Abgrenzungen	
Vorbemerkungen BLW	
Vorbemerkungen KOBO HuS	Reduzierung der Anzahl Massnahmen, bei denen eine kantonale Gegenleistung erforderlich ist. Förderung von Technologien und Produktionssystemen allein durch den Bund abwickeln
Anmerkungen Workshop 3	keine Abhängigkeit
Abhängigkeiten (Zeile)	keine

1. Ausgangslage, derzeitige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Der aktuelle Katalog der Strukturverbesserungen hat sich im Zuge der Revisionen der Agrarpolitik schrittweise entwickelt. Diese Entwicklung hat zu einer Vielzahl spezifischer Massnahmen, Ausnahmen und Sonderregelungen geführt. Die meisten neuen Massnahmen unterstützen kleine Investitionen im Umfang von einigen Tausend Franken. Diese Massnahmen weichen vom Ziel der Strukturverbesserungen ab. Das Instrument der Strukturverbesserungen ist für diese Art der Finanzierung nicht geeignet.

Die Unterscheidung zwischen bestimmten Massnahmen ist für die Landwirte, die Kantone und manchmal sogar für die Bundesbehörden schwer nachvollziehbar geworden. Diese Komplexität führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, Auslegungsfragen und einer Vielzahl von Regelungsanpassungen.

Der Handlungsbedarf besteht darin, das System wieder auf die verfolgten Ziele auszurichten, anstatt auf eine detaillierte Beschreibung jedes Einzelfalls.

2. Vorschlag zur instrumentellen Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung geändert werden?

Ziel ist es, die rechtliche Komplexität zu verringern und eine schnellere Anpassung der Instrumente zu ermöglichen.

Die wichtigsten betroffenen Artikel sind die Artikel 87 bis 93 LwG sowie die Bestimmungen zu den Strukturverbesserungen und den Investitionskrediten.

Die derzeitige Logik basiert auf einer Vielzahl spezifischer Massnahmen. Es wird vorgeschlagen, diese Logik durch einige wenige grosse Förderkategorien zu ersetzen, wodurch der Verordnung mehr Flexibilität eingeräumt wird und die Detailregelungen in den Rundschreiben geregelt werden können.

Vorschlag

- Reduktion der Anzahl Massnahmen.
 - Zusammenfassung in grosse Förderkategorien.
 - Grundsätze im LwG und in der SAV.
 - Technische Details in den BLW-Rundschreiben.
-
- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?
-

Sehr spezifische, selten genutzte oder hauptsächlich ökologische oder technologische Ziele verfolgende Massnahmen könnten in die Direktzahlungen, die Umweltprogramme oder die Innovationsprogramme überführt werden.

- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

Die wichtigsten betroffenen Artikel sind die Artikel 87 bis 93 LwG sowie die Bestimmungen zu den Strukturverbesserungen und den Investitionskrediten auf Ebene der Verordnung über die Strukturverbesserungen.

Die Vereinfachung soll vor allem in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) durch eine Reduktion der Massnahmenanzahl, eine Harmonisierung der Fördersätze und die Streichung von Sonderfällen erfolgen.

Vorschläge:

- Zusammenführung der Diversifizierungsmassnahmen zu einer einzigen Massnahme «Diversifizierung der Landwirtschaft».
- Zusammenführung der Investitionskredite und der Betriebshilfen in einem einzigen Landwirtschaftsfonds.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist für den Vollzug der neuen Regelung zuständig?

SuisseMelio - BLW

- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?

BLW:

- Weniger gesetzliche Anpassungen;
- weniger Auslegungsanfragen.

Kantone:

- bessere Verständlichkeit;
- weniger Sonderfälle.

Landwirte:

- besseres Verständnis des Systems.
- Wie sieht der Zeitplan für die Einführung aus?
-

4. Auswirkungen

Bund	geringerer Bedarf an einer Revision der Rechtsgrundlagen
Kantone	weniger Auslegungsspielraum
Landwirtschaft	vereinfachter Zugang zu Beihilfen und besseres Verständnis der FörderMassnahmen
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	klimaneutral
Konsum	klimaneutral

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Anzahl an Artikeln und Massnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit einer Übergangsphase
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Verständlichkeit des Systems 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • Weniger Auslegungsfragen und Sonderfälle 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Schnellere Anpassung der Förderinstrumente. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der kantonalen Praktiken
<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Wirksamkeit der Unterstützungsmassnahmen 	
<ul style="list-style-type: none"> • 	
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Wir begrüßen die Bestrebungen, die Strukturverbesserungsverordnung zu vereinfachen und die Anzahl der Massnahmen sowie Sonderregelungen zu reduzieren. Die heutige Regelung ist über die Jahre gewachsen und hat an Komplexität gewonnen. Eine bessere Verständlichkeit für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Kantone und Vollzugsstellen sowie eine Reduktion des administrativen Aufwands sind grundsätzlich zu unterstützen.

Insbesondere befürworten wir die Zusammenfassung von Massnahmen in übergeordnete Förderkategorien sowie die stärkere Ausrichtung auf die Ziele der Strukturverbesserungen anstelle einer detaillierten Regelung einzelner Spezialfälle. Dies kann die Anpassungsfähigkeit des Systems erhöhen und den Vollzug vereinfachen.

Gleichzeitig ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass die Vereinfachung nicht zu einer Schwächung der bewährten Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau führt. Investitionen in Stallbauten, Ökonomiegebäude und weitere betriebsnotwendige Infrastrukturen stellen weiterhin einen zentralen Pfeiler der landwirtschaftlichen Entwicklung dar. Gerade diese Investitionen sind kapitalintensiv, langfristig wirksam und von grosser Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit, das Tierwohl, die Arbeitssicherheit sowie die Anpassungsfähigkeit der Betriebe an zukünftige Anforderungen.

Die Vereinfachung der Instrumente darf deshalb nicht dazu führen, dass Mittel zugunsten kleiner, kurzfristiger oder thematisch enger Fördertatbestände umgeschichtet werden oder die Unterstützung von Hochbauprojekten an Bedeutung verliert. Vielmehr sollte die Reform genutzt werden, um die Strukturverbesserungen wieder konsequent auf ihren ursprünglichen Zweck auszurichten: die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die langfristige Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Wir unterstützen daher eine Vereinfachung der rechtlichen Grundlagen unter der Voraussetzung, dass die Förderinstrumente für landwirtschaftliche Hochbauten mindestens im bisherigen Umfang erhalten bleiben und ihre strategische Bedeutung innerhalb der Strukturverbesserungen ausdrücklich anerkannt wird. (Samuel Brunner, Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern)

Zustimmung, wird aus meiner Sicht herausfordernd. Wir haben bereits mit der Revision der SVV versucht, alles möglichst zu vereinfachen. Hier gibt es sicher noch Potential. (Hans Oesch, Fondation bernoise pour les crédits agricoles (BAK))

Diese Massnahme geht in die richtige Richtung, um eine Vereinfachung zu erzielen und wird daher begrüsst. (Adrian Rudolf, Solothurn Landw. Kreditkasse)

7. Stellungnahme der Vertretung des BLW

Der Katalog der heute unterstützten Strukturverbesserungsmassnahmen entspricht meist einem politischen Auftrag. Eine Ausweitung des Massnahmenkatalogs hat letztlich auch zur besseren Akzeptanz der Strukturverbesserungen und zur politischen Unterstützung für eine Aufstockung der Bundesmittel geführt.

An der Tagung in Olten vom 17.6.2026 hat sich gezeigt, dass vor allem eine Vereinfachung der Pauschalen gewünscht wird. Weniger detaillierte Anhänge in der SVV könnten eine Möglichkeit sein.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 3

Vereinfachung der Eintretenskriterien für Strukturverbesserungen

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
6	Projektdauer	Laurent Maret		
	Spezifische Herausforderung			
	Anpassung ges. Grundlagen			
Referenz	Massnahme			
HB10	Vereinfachung der Eintretenskriterien, viele davon werden jedoch durch die Politik bestimmt.			
Massnahme	☒ ist neu ☐ Änderung ☐ Abschaffung			
Massnahme betrifft	☒ LwG	☐ anderes Gesetz: xx		
	☐ SVV	☐ Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	☒ Ja	☐ Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Das derzeitige System sieht zahlreiche Aufnahmekriterien vor (UMOS, Lebensfähigkeit, Ausbildung, Vermögen usw.), was zu doppelten Kontrollen und einem hohen Verwaltungsaufwand führt. <u>Die Kriterien bezüglich der Betriebsgrösse von 1 SAK und der Ausbildung sind in jedem Fall beizubehalten.</u>			
Abgrenzungen				
Vorbemerkungen BLW	Hinweis zur Abstimmung: Wenn TB = gemeinschaftlich, dann analog auch PRE = gemeinschaftlich			
Vorbemerkungen KOBO	weniger prioritär, wird eher kritisch betrachtet			
Bemerkungen Workshop 3	Wird über die Vernehmlassung eingegeben			
Abhängigkeiten (Zeile)	Zeile 5			

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Gibt es eine Vorgeschichte zu diesem Thema?

Der Zugang zu Strukturverbesserungen unterliegt zahlreichen Kriterien: UMOS, wirtschaftliche Tragbarkeit, Ausbildung, Alter, Vermögensverhältnisse, spezifische Kriterien je nach Massnahme sowie zahlreiche Ausnahmen. Diese Kriterien verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und führen zu doppelten Kontrollen.

Ziel ist es, die Verwaltungskontrollen im Zusammenhang mit den Kriterien für den Zugang zu Strukturhilfen zu vereinfachen.

Die Massnahme HB10 zielt darauf ab, die Kriterien für die Einleitung eines Verfahrens bei Strukturverbesserungen zu vereinfachen. Dabei geht es nicht darum, den Zugang zu den Beihilfen bedingungslos zu öffnen, sondern eine Anhäufung formaler Kriterien durch eine gezieltere Beurteilung zu ersetzen: landwirtschaftliche Anerkennung, landwirtschaftlicher Nutzen des Projekts, allgemeine Tragfähigkeit und angemessene Risikosteuerung.

Unterscheidung zwischen kleinen Standardprojekten und Grossprojekten mit finanziellen oder strukturellen Risiken.

Die wesentlichen Schutzmassnahmen beibehalten: landwirtschaftlicher Nutzen, langfristige Tragfähigkeit, Fehlen offensichtlicher Mitnahmeeffekte, Umwelt- und Raumplanungskonformität.

Den Kantonen in einfachen Fällen mehr Ermessensspielraum einräumen, während das BLW eine strategische und stichprobenartige Aufsicht behält.

- Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Hoher Verwaltungsaufwand, häufige Nachfragen, rechtliche Komplexität, Zunahme von Ausnahmen, unterschiedliche Auslegung und geringer Mehrwert bestimmter Kontrollen.

Reduzierung der Anzahl der Kriterien für die Einleitung von Verfahren zur Strukturverbesserung, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig die wesentlichen Garantien im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Interesse und der Tragfähigkeit der Projekte zu wahren.

- Worin besteht der Handlungsbedarf?

Den Verwaltungsaufwand reduzieren, die Projektbearbeitung beschleunigen, die kantonale Autonomie stärken und die Kontrollen auf die tatsächlichen Risiken konzentrieren.

2. Vorschlag zur instrumentellen Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung geändert werden?

Ein für Direktzahlungen anerkannter Betrieb gilt als die Grundvoraussetzungen erfüllend. Beibehalten werden die Kriterien der tatsächlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit, des landwirtschaftlichen Interesses des Projekts und seiner Gesamtragfähigkeit. Vermögenskontrollen, bestimmte wirtschaftliche Analysen und mehrere Ausnahmen würden vereinfacht. Ein für Direktzahlungen anerkannter Betrieb sollte seinen landwirtschaftlichen Charakter nicht ein zweites Mal nachweisen müssen, um Zugang zu Strukturverbesserungen zu erhalten.

Ziel wäre es beispielsweise, auf vereinfachte Kriterien umzustellen, die sich hauptsächlich auf die Anerkennung für Direktzahlungen, die Tragfähigkeit des Betriebs und den landwirtschaftlichen Nutzen des Projekts stützen.

Vereinfachung der Überprüfungen wie des Flächenprogramms und der Pachtverträge usw. Wenn ein Bauvorhaben der erteilten Baubewilligung entspricht und der Antragsteller förderungsberechtigt ist, kann das Projekt unterstützt werden.

- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?

Variante AP30+: starke Vereinfachung und gezielte wirtschaftliche Kontrolle nur für Grossprojekte.

Moderate Variante: Beibehaltung der UMOS- und Ausbildungsanforderungen, aber Wegfall der Vermögensprüfungen.

- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

LwG: Anpassung der Art. 87 und 89. VwV: Revision der Art. 3 bis 10 bezüglich der Zugangsvoraussetzungen sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Siehe nachstehend die vorgeschlagenen Änderungen

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist für den Vollzug der neuen Regelung zuständig?

Bund mit Suissemelio

- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?

Die im Rahmen von **AP30+** zu vertretende Variante sollte eine abgestufte Vereinfachung sein: Grundlegende Förderungsprämierung für anerkannte Betriebe, vereinfachtes Dossier für Standardprojekte, verstärkte Kontrollen nur bei bedeutenden oder risikobehafteten Projekten.

Dieser Ansatz ist politisch besser vertretbar als eine vollständige Abschaffung der Kriterien und ermöglicht eine echte Vereinfachung.

In die SVV eine grundsätzliche Konformitätsvermutung für Betriebe aufnehmen, die für Direktzahlungen anerkannt sind.

Vermögens- und Einkommenskontrollen auf Fälle beschränken, in denen sie tatsächlich dazu dienen, Mitnahmeeffekte oder ungerechtfertigte Beihilfen zu vermeiden.

Die Anforderungen an Ausbildung und Betriebsgrösse vereinfachen, wenn die Anerkennung des Betriebs oder die Berufserfahrung die Führungsfähigkeit bereits belegen.

Unterscheidung zwischen Standardprojekten und risikobehafteten Projekten: vereinfachtes Verfahren für kleine Projekte; umfassende Prüfung für Grossprojekte.

Die Eigentums- und Pachtvorschriften harmonisieren: starke Garantien für schwere Bauten; vereinfachte Vorschriften für Ausrüstung, leichte Infrastruktur und Gemeinschaftsprojekte.

Für Standardzugangskriterien eine kantonale Konformitätserklärung anstelle einer umfassenden Bundeskontrolle vorsehen.

- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?

Akteur	Erwartete Auswirkungen
Bund	Weniger formelle Kontrollen, Konzentration auf Risiken und systemische Aufsicht.
Kantone	Zeitersparnis bei der Bearbeitung, weniger Nachfragen, grössere Eigenverantwortung.
Landwirtschaft	Einfachere Dossiers, übersichtlichere Zugänge, schnellere Entscheidungen.

- Wie sieht der Zeitplan für die Einführung aus?

In die AP30+ zu integrieren

4. Auswirkungen

Bund	
Kantone	
Landwirtschaft	

Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• Vereinfachung	• Notwendigkeit einer Übergangsphase
• Verringerung des Verwaltungsaufwands	• ...
• Beseitigung von Doppelkontrollen	• ...
•	•
•	•
Chancen	Risiken
• Effizienzsteigerung auf Kantons- und Bundesebene im Prozess	• Anpassung der kantonalen und eidgenössischen Praktiken
• Kohärenz mit den Direktzahlungen	•
•	•
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Wir unterstützen das Ziel, die Eintretenskriterien für Investitionshilfen zu vereinfachen und den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Insbesondere erachten wir eine Vereinfachung oder Aufhebung der Vermögensprüfungen sowie weiterer formaler Zugangskriterien als sinnvoll. Dadurch können Verfahren beschleunigt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit einer Aufweichung der Anforderungen an die Ausbildung sowie an die minimale Betriebsgrösse. Die Ausbildung bleibt eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Führung eines Landwirtschaftsbetriebs und den verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel. An dieser Voraussetzung ist festzuhalten.

Ebenfalls soll die Mindestgrösse von 1.0 SAK für Strukturverbesserungen beibehalten werden. Eine Absenkung auf das Niveau der Direktzahlungen würde dazu führen, dass Investitionshilfen vermehrt

auf sehr kleine Betriebe ausgerichtet würden. Insbesondere bei Hochbauinvestitionen könnte dadurch die Werthaltigkeit der Grundpfandsicherheiten und damit die langfristige Absicherung der öffentlichen Mittel beeinträchtigt werden.

Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der Ausbildungsvoraussetzung sowie der Mindestgrösse von 1.0 SAK aus. Die übrigen Eintretenskriterien können aus unserer Sicht vereinfacht oder aufgehoben werden.

(Samuel Brunner, Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern)

Mit der Umsetzung des Faktenblatt 2 sollte sich die Zahl der "kleinen" Massnahmen, die über die SVV abgewickelt werden, verringern. Dies scheint für uns der effizientere Weg zu sein, als eine Reduktion der Eintretenskriterien. Eine Aufhebung der Mindestgrösse (1 SAK) sowie eine Verringerung der Ausbildungsanforderungen lehnen wir ab.

(Adrian Rudolf, Solothurn Landw. Kreditkasse)

Ist aus Sicht Kanton BE nicht nötig, wir haben bereits heute die Instrumente dazu (Vereinfachtes Verfahren). Das vereinfachte Verfahren erlaubt es uns, die Prozesse massiv zu beschleunigen. Dies erfordert allerdings einen Initialaufwand, der sich aber heute für unsere Tätigkeit «auszahlt».

Aus meiner Sicht kann auf organisatorischer Ebene innerhalb der Verwaltung sehr viel erreicht werden. Wir setzen dafür GELAN SV mit entsprechenden Schnittstellen ein. Wir erfassen nur noch die Daten, die sonst noch niemand erfasst hat. Wir sind grundsätzlich «faul»- alle Daten die bereits erfasst sind, werden nicht noch einmal durch uns erfasst. Dies dient auch der Qualitätssicherung. Die Verantwortlichkeiten sind entsprechend zu regeln und das «Gärtlidenken» zu hinterfragen.

- o Schnittstelle zu Direktzahlungen (Personendaten, SAK, Ausbildung, bewirtschaftete Flächen etc..), hier werden uns die Werte direkt in GELAN SV angezeigt, wir müssen nur noch plausibilisieren.

- o Schnittstelle zum Grundbuch (Flächen und Ertragswerte) für das anrechenbare Raumprogramm, Sicherstellung der Kredite

- o Schnittstelle zur Steuerverwaltung (Vermögen), evtl. zukünftig inkl. den Steuerdaten zu übrigem Vermögen, Einkommen

- o Zugang zu eBau (Baubewilligungsverfahren)

- o Schnittstelle zu eMapis

(Hans Oesch, Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK))

7. Stellungnahme der Vertretung des BLW

Vorschläge zur Vereinfachung der Eintretenskriterien müssten von den Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zur AP30+ eingegeben werden.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Artikelweise Analyse - LwG

Artikel	Aktuelle Regelung	Problem	Vorgeschlagene Änderung	Erwartete Wirkung
Art. 87 LwG - Grundsatz und Ziele der Strukturverbesserungen	Das LwG legt den allgemeinen Rahmen fest: Strukturverbesserungen sollen die Produktionsgrundlagen, die Lebensbedingungen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern, insbesondere im Berg- und Hügelgebiet.	Der Artikel ist ausreichend weit gefasst, kann jedoch verstärkt werden, um zu präzisieren, dass die Zugangsvoraussetzungen dem Risiko angemessen sein müssen und doppelte Kontrollen vermieden werden sollen.	Einen Grundsatzabsatz hinzufügen: Die Bedingungen für die Gewährung werden verhältnismässig festgelegt, unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen anderer agrarpolitischer Instrumente durchgeführten Kontrollen.	Rechtsgrundlage zur Vereinfachung der SVV, ohne die Ziele der Agrarpolitik zu schwächen.
Art. 89 LwG - Unterstützte Massnahmen und Begünstigte	Die Bestimmung dient als Grundlage für Beiträge und Investitionskredite. Sie ermöglicht die Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen, überlässt	Die Einzelheiten der Eintretesbedingungen sind weitgehend in die SVO übertragen. Dies führt zu einer	Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Beihilfen für anerkannte Landwirtschaft	Ermöglicht es, die Förderfähigkeit an die landwirtschaftliche Anerkennung zu knüpfen und

	jedoch viele Einzelheiten der Verordnung.	Vielzahl formaler Kriterien.	liche Betriebe oder für Trägerorganisationen von landwirtschaftlichen Projekten bestimmt sind, die ein nachhaltiges landwirtschaftliches Interesse aufweisen.	nicht an wiederholte Verwaltungskontrollen.
Art. 93 LwG - Investitionskredite	Investitionskredite setzen eine Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit und der Tragfähigkeit voraus.	Bei Kleinkrediten oder Standardprojekten kann die detaillierte wirtschaftliche Analyse unverhältnismässig sein.	Es ist eine Unterscheidung zwischen einer vereinfachten Standardkontrolle und einer vertieften Analyse für risikobehaftete oder hochvolumige Projekte vorzusehen.	Verringerung des Verwaltungsaufwands, ohne auf finanzielle Vorsicht zu verzichten.
Art. 97 LwG - Verfahren und Anhörung	Der Artikel regelt das Verfahren, insbesondere die Einbeziehung des Bundes und die Anhörung anderer Ämter.	Die Zulassungskriterien werden im Rahmen des Verfahrens oft mehrfach überprüft.	Einführung einer Logik der verhältnismässigen Kontrolle: Der Kanton kann im vereinfachten Verfahren	Sinnvolle Verknüpfung mit der Vereinfachung der Projektdauer und der HB10-Verfahren.

			entscheiden, wenn die grundlegenden Kriterien erfüllt sind und das Projekt ein geringes Risiko aufweist.	
--	--	--	--	--

Artikelweise Analyse - SVV

Die wichtigsten Anpassungen finden sich in der SVV, da die Zulassungskriterien auf dieser Ebene detailliert festgelegt sind. Das Ziel besteht nicht darin, jegliche Kontrolle abzuschaffen, sondern die Kontrollen nach dem Risiko zu priorisieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Artikel	Aktuelle Regelung	Problem	Vorgeschlagene Änderung	Erwartete Wirkung
Art. 3 SVV - Empfänger von Finanzhilfen	Natürliche oder juristische Personen, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfen erhalten, wenn das Projekt von landwirtschaftlichem Interesse ist und insbesondere zur Schaffung landwirtschaftlicher Wertschöpfung oder zur	Die Formulierung ist weit gefasst, doch die Zugangsbedingungen werden anschliessend durch zahlreiche spezifische Vorschriften eingeschränkt.	Den Artikel beibehalten, aber eine Vermutung hinzufügen: Ein für Direktzahlungen anerkannter oder als landwirtschaftlicher Betrieb registrierter Betrieb erfüllt die landwirtschaftlichen Grundvoraussetzungen.	Vermeidet es, den landwirtschaftlichen Charakter des Begünstigten erneut nachzuweisen.

	regionalen Zusammenarbeit beiträgt.			
Art. 4 SVV - Durchführungsort	Die Beihilfen werden grundsätzlich für in der Schweiz durchgeführte Massnahmen ausbezahlt, mit begrenzten Ausnahmen.	Keine grösseren Probleme bei den Zugangsvoraussetzungen. Artikel hat für HB10 geringe Priorität.	Keine wesentliche Änderung. Es soll lediglich klargestellt werden, dass der Durchführungsort keine zusätzliche Kontrolle nach sich ziehen darf, wenn das Projekt eindeutig lokalisiert und vom Kanton genehmigt ist.	Begrenzter Gewinn, aber im Einklang mit dem vereinfachten Verfahren.
Art. 5 SVV - Eigentum an Bauten und Anlagen	Der Begünstigte muss grundsätzlich Eigentümer sein. Es gelten Regeln für Pächter, Baurechte, Pachtverträge und Mindestlaufzeiten.	Sehr schwer zu prüfendes Kriterium: Eigentum, Pachtvertrag, Grundbuch, Laufzeit, Grundpfandrecht. Nützlich zur Sicherung der Mittel, aber für bestimmte Kleinprojekte unverhältnismässig.	Einführung eines verhältnismässigen Ansatzes: Beibehaltung der Grundstückssicherheiten für Gebäude und Grossinvestitionen ; vereinfachte Prüfung bei kleinen Investitionen oder mobilen Anlagen.	Reduzierung der Nachweise und Nachfragen.
Art. 6 SVV - Mindestgrösse des Betriebs	Die Investitionsbeihilfen sind an eine Mindestgrösse in SAK	SAK-Berechnung, Ausnahmen, Berggebiete, Gartenbau, Pilzzucht, Gemeinschaften.	Ersetzen der systematischen SAK-Kontrolle durch eine Vermutung für Betriebe, die für	Erhebliche Vereinfachung und Verkürzung der

	gebunden, wobei die Schwellenwerte je nach Massnahme und Region unterschiedlich sind.	Hoher Verwaltungsaufwand.	Direktzahlungen anerkannt sind. Beibehaltung einer Schwelle oder einer Prüfung nur für Grossprojekte, Grenzfälle oder Projekte ohne Direktzahlungen.	Bearbeitungszeit.
Art. 7 SÖV - Eigenfinanzierungsanteil	Die Beihilfen sind, von Ausnahmen abgesehen, an einen Mindestanteil an Eigenfinanzierung geknüpft.	Die detaillierte Prüfung kann aufwendig sein und überschneidet sich mit der Finanz- und Bankanalyse.	Festlegung einer einfachen Regel: Nachweis einer ausreichenden Gesamtfinanzierung; detaillierte Analyse nur oberhalb einer finanziellen Schwelle oder bei Solvenzrisiko.	Weniger standardisierte Finanzanalysen.
Art. 8 SVV - Kantonsbeitrag	Die Gewährung von Bundeshilfen setzt einen Kantonsbeitrag voraus, wobei die Sätze je nach Massnahme unterschiedlich sind.	Dieses Kriterium fällt weniger unter die individuelle Prüfung als vielmehr unter die gemeinsame Aufgabe von Bund und Kanton. Komplexität bei kombinierten Fällen und Gemeinschaftsprojekten.	Harmonisierung der Anforderungen an die kantonale Gegenleistung nach grossen Massnahmenkategorien und Festlegung eines jährlichen Budgets oder einer pauschalen Validierung.	Vereinfachung der Kofinanzierung und Reduzierung der Diskussionen über die Sätze.
Art. 9 SVV - Vorzeitiger Beginn	Die Arbeiten dürfen grundsätzlich nicht vor dem	Formales Kriterium, das zu Ablehnungen oder Diskussionen führt,	Einführung einer vereinfachten Bewilligung für den vorzeitigen	Verringerung des Risikos von

/ Beginn vor dem Entscheid	Entscheid oder der Bewilligung beginnen; Ausnahmen sind möglich.	wenn die Betreiber schnell handeln müssen.	Baubeginn bei dringenden oder en Standardprojekten mit elektronischer Bestätigung durch den Kanton.	übermässigem Formalismus.
Art. 10 SVV - Persönliche, wirtschaftliche oder besondere Voraussetzungen	Der Artikel und die damit verbundenen Bestimmungen enthalten je nach Massnahme Anforderungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftliche n Voraussetzungen.	Die Kontrollen von Vermögen, Einkommen, Alter, Ausbildung und wirtschaftlicher Lage summieren sich und sind politisch sensibel.	Diese Prüfungen sollten auf Situationen beschränkt werden, in denen sie entscheidend sind, um Mitnahmeeffekte oder finanzielle Risiken zu vermeiden. Für anerkannte Betriebe sollte eine grundsätzliche Konformitätsvermutung gelten.	Deutliche Reduzierung der Einzelkontrollen und bessere Übersichtlichkeit.

Nachtrag aus dem Projektausschuss:

Die PAS-Mitglieder von Seiten Kantonen unterstützen die Weiterverfolgung dieses Faktenblatts. Die PAS-Mitglieder seitens Bund können das Faktenblatt nicht unterstützen, da die Aufnahmekriterien kürzlich erst geändert wurden und somit die Beständigkeit nicht gegeben wäre. Die Kantone müssen das Anliegen über die Vernehmlassung eingeben.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 4

Vereinfachtes Sammelverfahren für Kleinprojekte

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt	
7	Beitragssätze und IK	Laurent Maret	
	Spezifische Herausforderung		
	Prozesse weiter vereinfachen		
Referenz	Massnahme		
HB5; HB7	Bagatellfälle mit einfachen Prozessen versehen, Beispiel der Liste, kurze Prüfung, ganze Liste genehmigt. Generelle Genehmigung (Massenentscheid)		
Maßnahme	☐ ist neu	☐ Änderung	☐ Abschaffung
Massnahme betrifft	☒ LwG	☐ anderes Gesetz: xx	
	☒ SVV	☐ Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+	☐ Ja	☒ Nein	
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	<p><u>Dieses Faktenblatt ist zu streichen. Die Grundsätze sind in das vom Amt für ländliche Entwicklung vorgeschlagene Formular Nr. 7 zu übernehmen, das in die gleiche Richtung geht, ohne das Verfahren auf kantonaler Ebene zu verkomplizieren.</u></p> <p>Einführung eines vereinfachten Verfahrens für standardisierte Projekte von geringer Bedeutung. Die Kantone übermitteln dem BLW periodisch eine konsolidierte Projektliste. Das BLW trifft einen Sammelentscheid (Massenentscheid) und konzentriert seine Ressourcen auf Projekte mit hohem Risiko oder grossen finanziellen Auswirkungen.</p> <p>Bei geringem Risiko sollte die Kontrolle eher auf die Ergebnisse als auf jeden einzelnen Fall ausgerichtet sein.</p>		

	<p>Das derzeitige System bindet erhebliche Verwaltungsressourcen für Projekte mit geringem Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • doppelte Kontrolle durch Kanton und BLW; • wiederholter Austausch; • Ergänzungsersuchen; • zusätzliche Fristen. <p>Die administrativen Ressourcen werden daher nicht auf strategische, innovative oder mit besonderen Risiken behaftete Projekte konzentriert.</p>
Abgrenzungen	
Vorbemerkungen BLW	Eine Investition für einen einzelnen Betrieb ist eher als gross oder wesentlich zu bezeichnen als bei gemeinschaftlichen Massnahmen, die mehrere Betriebe betreffen und zudem mehrheitlich von der öffentlichen Hand finanziert werden.
Vorbemerkungen KOBO	würde auch im Tiefbau begrüsst
Bemerkungen Workshop 3	7, 10 und 23 werden in Zusammenarbeit gestaltet --> jeweils aber 1 Faktenblatt
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Gibt es eine Vorgeschichte zu diesem Thema?

Das derzeitige System basiert auf einer Einzelgenehmigung der meisten Projekte, die im Rahmen der Strukturverbesserungen eine Bundesunterstützung erhalten.

Jedes Projekt ist Gegenstand:

- einer technischen Analyse durch den Kanton;
- einer kantonalen Validierung;
- einer Übermittlung an das BLW;
- einer Kontrolle durch das BLW;
- allfällige Nachfragen;
- einer individuellen Entscheidung des Bundes.

- Welche Regelung gilt heute?

Siehe oben

- Worin besteht der Handlungsbedarf?

Heute durchlaufen viele Projekte von geringer Bedeutung praktisch denselben Verwaltungsprozess wie komplexe Projekte. Die Dossiers werden vom Kanton geprüft und anschliessend zur zweiten Prüfung an das BLW weitergeleitet.

Dieses Verfahren gilt selbst dann, wenn es sich um ein standardisiertes Projekt mit geringem Finanzvolumen und ohne besondere Herausforderungen handelt.

Die wichtigsten festgestellten Probleme sind:

- unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand;
- doppelte Kontrolle durch Kanton und BLW;
- lange Bearbeitungszeiten;
- geringer Mehrwert der Bundeskontrolle bei einfachen Projekten.

Vorschlag zur instrumentellen Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung geändert werden?

Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Projekte von geringer Bedeutung.

Vorschlag 1:

Der Kanton erstellt eine jährliche Liste standardisierter Projekte, die Folgendes umfasst:

- die Projektbeschreibung;
- die Kosten;
- die vorgeschlagenen Beiträge.

Das BLW prüft lediglich die allgemeine Kohärenz der Liste und genehmigt alle Projekte in einem einzigen Beschluss (Massenentscheid).

Vorschlag 2 (Tiefbau)

Der Kanton ist für Projekte von geringerer Bedeutung zuständig (z. B. Bundesbeiträge unter 100'000.-). Diese Variante kann die beste Lösung sein.

- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?

Die Massnahme erfordert keine grundlegende Änderung des Strukturverbesserungssystems.

Sie stützt sich auf :

- bereits bestehenden kantonalen Zuständigkeiten;
- bereits beherrschten Prozessen;
- bewährten Stichprobenkontrollmechanismen aus anderen Bereichen der Agrarpolitik.

Sie stellt wahrscheinlich eine der Massnahmen dar, die im Rahmen der AP30+ das beste Verhältnis zwischen Verwaltungsvereinfachung, Ressourceneinsparungen und politischer Akzeptanz aufweisen.

- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

LwG:

- Revision von Art. 97 LwG.
- Einführung der Möglichkeit, Projekte kollektiv zu genehmigen.
- Ausdrückliche Einführung vereinfachter Verfahren für standardisierte Projekte.

OAS:

- Schaffung eines neuen Abschnitts zu vereinfachten Verfahren.
- Festlegung der Zulassungskriterien.
- Festlegung der Modalitäten für Stichprobenkontrollen.

Empfohlener Schwellenwert: TCHF 100

2. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist für die Umsetzung der neuen Regelung zuständig?

BLW und Suissemelio

- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?

Annahmen:

- 10 Tage Wartezeit für die Bearbeitung auf Bundesebene
 - 2 Arbeitstage auf Kantonsebene und 4 Stunden pro Dossier beim BLW
-

Gemäss den verfügbaren Schätzungen:

- Schweizweit werden jährlich etwa 900 Anträge bearbeitet (Einsatz);
- etwa 20 bis 25 % der Fälle betreffen Projekte unter CHF 100'000;
- das sind zwischen 180 und 225 Dossiers pro Jahr.

- Kantone:

- geschätzte Zeitersparnis von 20 bis 30 % bei der Bearbeitung kleinerer Dossiers.

BLW:

- geschätzte Reduktion des Volumens an Einzelgesuchen um 30 bis 50 %.

Für die Landwirte:

- schnellere Entscheidungen;
- weniger Nachfragen;
- bessere Planbarkeit.

- Wie sieht der Zeitplan für die Einführung aus?

3. Auswirkungen

Bund	Konzentration auf strategische Projekte
Kantone	stärkere Autonomie
Landwirtschaft	schnellere Verfahren
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

4. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• Gewinn an Humanressourcen	• Reduzierung der individuellen Kontrolle
• Reduzierung der Verwaltungskosten	• ...
• Verbreitung der risikobasierten Kontrolle	• ...
•	•

•	•
Chancen	Risiken
• Modernisierung des Systems	• Institutionelle Zurückhaltung (BLW)
• Erleichterte Digitalisierung	•
•	•

5. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Wir sehen in diesem Bereich ein grosses Vereinfachungspotenzial und unterstützen die vorgeschlagene Stossrichtung grundsätzlich.

Sofern die Fördermassnahmen im Rahmen der AP30+ ohnehin zu grösseren Kategorien zusammengeführt werden und kleinere Massnahmen mit tiefen Beiträgen gebündelt werden, dürften sich verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit Einzelgenehmigungen weitgehend entschärfen.

Besonders grosses Vereinfachungspotenzial besteht bei den Kontroll- und Prüfprozessen. Prüfungen, welche bereits durch die zuständigen kantonalen Stellen durchgeführt wurden, sollen vom BLW nicht nochmals vollumfänglich wiederholt werden. Der Bund soll sich auf eine Aufsichtsfunktion sowie risikobasierte Stichprobenkontrollen konzentrieren.

Insbesondere sind rechtskräftige kantonale Entscheide zu respektieren. Eine rechtskräftige Baubewilligung sollte nicht erneut durch das BLW inhaltlich überprüft oder hinterfragt werden, sofern keine konkreten Hinweise auf eine Verletzung von Bundesrecht vorliegen.

Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden, die Verfahren beschleunigt und die vorhandenen Ressourcen von Bund und Kantonen effizienter eingesetzt werden.

(Samuel Brunner, Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern)

Grundsätzlich entsteht diese Problem im Bereich Hochbau durch die Verzettlung der SVV in kleinere Massnahmen in den letzten Jahren. Durch die Umsetzung von Faktenblatt 2 würde dieses Problem weitgehend entschärft. Weiter verweise ich auf die Rückmeldung von Samuel Brunner in diesem Bereich.

(Adrian Rudolf, Soloth. Landw. Kreditkasse)

Ablehnung, solange die Kofinanzierung gelebt wird, soll auch jede Partei, die bezahlt am Entscheid beteiligt werden.

Allenfalls Einführung Kenntnisnahme analog Kredite bis Genehmigungsschwelle. Bei den IK wurde der administrative Aufwand damit massiv reduziert und das Verfahren beschleunigt

auch hier ist es eine Frage des Ablaufs der Verwaltungstätigkeit. Wir (BE) müssen schon nur aus Sicht IKS (internes Kontrollsystem) jedes Geschäft als Einzelgeschäft erfassen, damit wir den Vollzug/ Bewilligung/ Auszahlung/ Rückerstattungsfrist lückenlos abbilden können. Können wir das nicht, haben wir mit unserer Revisionsstelle ein Problem. Der Bewilligungsprozess via eMapis erfolgt bei uns ebenfalls via Schnittstelle. Leider im Moment nur einseitig. Hier sehe ich Potential, dass bei eSubventionen die Entscheide auch elektronisch via Schnittstelle abgeholt und in unser System importiert werden können?

(Hans Oesch, Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK))

6. Stellungnahme der Vertretung BLW

Faktenblatt wurde zurückgezogen => keine Stellungnahme

7. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 5

Gemeinschaftlicher Beitragssatz für Tiefbaumassnahmen

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
8	Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	Petra Hellemann		
	Spezifische Herausforderung			
	Unterscheidung wurde im Gesetz definiert			
Referenz	Massnahme			
TB7; TB8; TB10	Alle Tiefbaumassnahmen gelten als gemeinschaftlich (keine Unterscheidung einzel- und gemeinschaftlich)			
Massnahme	`` ist neu	x Änderung	`` Abschaffung	
Massnahme betrifft	x LwG	`` anderes Gesetz: xx		
	x SVV	x Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	x Ja	`` Nein		
Kurzbeschrieb der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Alle Massnahmen, die unter LwG Art. 87a Abs. 1 Bst. a fallen, sollen mit dem gemeinschaftlichen Beitragssatz unterstützt werden. Eintretensbedingung ist mind. 1 Betrieb nach Art. 89 Abs. 1 Bst. a. Einhaltung Art. 89 Abs.1 Bst. a muss durch den Kanton bestätigt werden.			
Abgrenzungen	Allenfalls müssen Basiserschliessungen bei neuen Stallbauten dort in die Pauschale eingerechnet werden damit nur ein Antrag gestellt werden muss.			
Vorbemerkungen BLW	"klare Vereinfachung auf allen Stufen!			

	Hinweis: wenn TB = gemeinschaftlich, dann sollte analog auch PRE = gemeinschaftlich taxiert werden. Systematik Art. 88/89 zu überprüfen"
Vorbemerkungen KOBO	Es wäre nur eine Vereinfachung, wenn die Eintretenskriterien der gemeinschaftlichen Massnahmen gelten.
Bemerkungen Workshop 3	Ja kann eine Abhängigkeit haben
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Die Kantone finden es bei Tiefbaumassnahmen aufwändig, herauszufinden, wer die angrenzenden Parzellen bewirtschaftet, um zu belegen, dass mind. 2 Betriebe die Infrastruktur nutzen werden. Ausserdem ist es nicht logisch, dass eine Strasse mit mehr Beiträgen unterstützt wird, wenn mehr Betriebe diese nutzen. Die damit erschlossenen Flächen ändern sich nicht ob 1 Betrieb oder mehrere diese bewirtschaften.

Erschliessung von neuen Ökonomiegebäuden mit kurzer Zufahrt, Wendeplatz, Strom und Wasser sollte hingegen im Paket mit der Hochbaumassnahme unterstützt werden. Dies würde dem Antragsteller und dem Kanton eine administrative Vereinfachung bringen.

Begründung: Infrastrukturanlagen werden meistens von mehreren Betrieben und der Öffentlichkeit genutzt.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Alle Tiefbaumassnahmen werden mit dem Beitragssatz gemeinschaftlich unterstützt.
- Erschliessungen neuer Hochbauten im Paket einzelbetrieblich unterstützen, evtl. mit Pauschalen
- Anpassung Art. 88 Abs.2 LwG:
 - d) es sich um eine Massnahme nach Art. 87a Abs. 1 Bst.a handelt. In diesem Fall genügt ein Betrieb nach Art. 89 Abs.1 .*
- Anpassung Verordnung analog

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Vollzug:

Die Kantone sind wie bisher für die Überprüfung zuständig und die Angabe der betroffenen Betriebe. Einhaltung Art. 89 Abs.1 Bst. a muss durch den Kanton bestätigt werden.

Keine Änderung des Vollzugs.

Vereinfachungs- und Einsparpotential:

- Antragsteller: wenig bis keines
- Kantone: ca. 2 Std. pro Fall bei dem es nicht klar war -> ca. 100 Fälle/Jahr, somit ca. 200 Std.
- Bund: ca. 30 Min. pro Fall -> 50 Std/Jahr
- Zusätzliche Ausgaben: ca. TCHF 600 / Jahr

Zeitplan:

- Umsetzung mit AP30+, somit ca. 2030 Umsetzung möglich

4. Auswirkungen

Bund	+ TCHF 600 / Jahr, - 50 Std.
Kantone	+ TCHF 600 / Jahr, - 200 Std.
Landwirtschaft	+ 1.2 Mio CHF / Jahr
Vor- /Nachgelagerte	Gemeinden mehr CHF für ihre Infrastruktur
Umwelt	-
Konsum	-

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Beiträge für gleiche Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessung neue Hochbauten müssten separat geregelt werden, evtl. als Pauschale
<ul style="list-style-type: none"> • Keine mühsame Abklärung der Bewirtschaftungsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • ...
<ul style="list-style-type: none"> • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • ...
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

•	•
Chancen	Risiken
• Einheitliches Beitragssystem	• Eindeutig einzelbetriebliche Massnahmen würden mit zu hohen Beiträgen unterstützt
• Keine künstliche Koordination von 2 Projekten, die nichts miteinander zu tun haben, nur um den höheren Beitragssatz zu bekommen	•
•	•
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Es ist nur eine Vereinfachung, wenn weiterhin die Eintretenskriterien der gemeinschaftlichen Massnahmen gelten. Falls dies so möglich, unterstützen die Kantone diese Massnahme.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Text...

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 6

Direkte Abwicklung der PWI-Beiträge durch den Bund

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
9	Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	Rudolf Büschlen
	Spezifische Herausforderung	
	Zusammenarbeit, Rollenteilung, Wahrung der Rolle	
Referenz	Massnahme	
TB1; TB4; TB5	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe beim Bund	
Massnahme	☐ ist neu	☒ Änderung
Massnahme betrifft	☐ LwG	☐ anderes Gesetz: xx
	☒ SVV	☐ Weisungen / Richtlinien
Aufnahme in AP30+	☐ Ja	☒ Nein
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Die PWI-Massnahmen werden vom BLW geprüft und die Kantons- und Bundesbeiträge direkt der gesuchstellenden Trägerschaft ausgerichtet.	
Abgrenzungen	PWI-Massnahmen	
Vorbemerkungen BLW	Klare Vereinfachung beim Kanton, einheitliche Umsetzung der PWI-Massnahmen, durch die zukünftige eSubventions-Lösung einfache Gesuchstellung durch die Projektträger	
Vorbemerkungen KOBO	bei Massengeschäften mit Direktzahlungscharakter, wo es keine Lokalkenntnisse braucht i.O. (siehe Zeile 5)	
Bemerkungen Workshop 3	bereits diskutiert Zeile 9 und 10 jeweils ein Faktenblatt	
Abhängigkeiten (Zeile)		

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Die Kantone wünschen eine Arbeitserleichterung bei den PWI-Massnahmen. Heute wird das Gesuch beim jeweiligen Kanton eingereicht, welcher nach eingehender Prüfung das Gesuch beim BLW stellt. Einige Kantone besichtigen das Projekt weder im Vorfeld noch erfolgt eine Abnahme vor Ort nach Vollendung der Bautätigkeit. Weiter verfügen die Kantone teilweise über begrenzte Ressourcen und somit könnte eine Entlastung erreicht werden.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

Die Projektträgerschaft stellt das Gesuch um finanzielle Unterstützung via eSubventionen direkt beim BLW. Den Kantonen entsteht somit bei PWI-Massnahmen kein Aufwand mehr und die Projektträgerschaft kann das Gesuch via eSubventionen online einreichen. Somit erfolgt auch für die Projektträgerschaft eine Vereinfachung, in dem das Gesuch analog dem Prozess der Schweizer Berghilfe oder der Hilfe für Berggemeinden eingereicht wird.

In der Strukturverbesserungsverordnung (Art. 53, Abs. 3, SVV; SR 913.1) müsste eine Regelung eingefügt werden, wonach ein Kanton freiwillig im Rahmen einer vierjährigen Vereinbarung ein Kantonsbudget für die PWI-Massnahmen festlegt und die Gesuchstellung der Projektträgerschaft überträgt. Damit erfolgt eine generelle Genehmigung der PWI-Massnahmen (Erfüllung Art. 97, Abs. 1, LwG) durch den Kanton.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Das BLW ist für den Vollzug der neuen Regelung zuständig. Die Projektträgerschaft stellt das Gesuch für die Finanzhilfen via eSubventionen online. Das BLW prüft das Gesuch und verfügt den Kantons- und Bundesbeitrag. Der Beitrag wird nach Vollendung der Bautätigkeit direkt der Projektträgerschaft übermittelt. Dazu gibt die Projektträgerschaft bei der Gesuchstellung ihre Bankverbindung und Zahlungsadresse analog der Zulage für Verkehrsmilch an. Das BLW richtet seit 2019 die Zulage für Verkehrsmilch (CHF 168 Mio.) direkt den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten monatlich aus. Das BLW führt jährlich stichprobenweise Kontrollen der Ausführung vor Ort durch. Dem Kanton entsteht beim Vollzug der PWI-Massnahmen kein Aufwand und er muss lediglich ein 4-Jahresbudget im Rahmen einer Vereinbarung genehmigen. Der Kantonsanteil wird mit dem Bundesbudget des Kantons verrechnet. In Abhängigkeit der Anzahl PWI-Projekte kann das Einsparungspotential beim Kanton klein bis sehr gross sein. Für den Bund ergibt sich ein Einsparpotential durch die Vereinheitlichung der Gesuche. Somit resultiert eine Zeitersparnis bei der Gesuchprüfung und die PWI-Massnahmen werden schweizweit einheitlich

umgesetzt. Für die Projektträgerschaft reduziert sich die Zeitspanne von der Gesuchseinreichung bis zum Erhalt der Beitragsverfügung, da der Gesuchprüfungsprozess vereinfacht wird.

4. Auswirkungen

Bund	Für den Bund ergibt sich ein Einsparpotential durch die Vereinheitlichung der Gesuche und somit resultiert ein Zeitersparnis bei der Gesuchprüfung. Ausserdem werden die PWI-Massnahmen in der Schweiz einheitlich umgesetzt. Pro Jahr betrifft dies ca. 100-150 Anträge.
Kantone	Dem Kanton entsteht beim Vollzug der PWI-Massnahmen kein Aufwand. Er muss lediglich ein 4-Jahresbudget im Rahmen einer Vereinbarung genehmigen. Der Kantonsanteil wird mit dem Bundesbudget des Kantons verrechnet. Pro Jahr betrifft dies ca. 100-150 Anträge.
Landwirtschaft	Für die Projektträgerschaft reduziert sich die Zeitspanne von der Gesuchseinreichung bis zum Erhalt der Beitragsverfügung, da der Gesuchprüfungsprozess vereinfacht wird.
Vor- /Nachgelagerte	Einheitliche Grundlagen für Ingenieurbüros führen zu einer effizienteren Bearbeitung.
Umwelt	Keine.
Konsum	Keine.

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• Vereinfachung der Gesuchstellung	• Unterstützung von Sanierungsmassnahmen mit PWI-Ansätzen ist nicht mehr möglich (im Moment möglich, wenn der Bund dies nicht bemerkt)
• Vereinfachung der Gesuchprüfung	•
• Entlastung der Kantone	• ...
• Entlastung des Bundes	•
• Vereinfachung und Zeitersparnis für Gesuchstellende	•

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher Vollzug der PWI-Massnahmen in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei ungenügender Umsetzung der Massnahme bei der Stichprobenkontrolle kann eine Teil- oder Vollrückzahlung des Beitrages erfolgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte Umsetzung von PWI-Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • «Ritzt» eventuell die Optik der Verbundaufgabe (bottom up, Subsidiaritätsprinzip)
<ul style="list-style-type: none"> • Verkürzte Zeitspanne zwischen Gesuchseinreichung bis zum Erhalt der Beitragsverfügung und somit bis zum Baubeginn 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Die Massnahme ist realitätsfremd und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip:

Entscheidkompetenz ist der tiefst möglichen Amtsstelle zuzuteilen. Die Kantone haben die örtlichen Kenntnisse und kennen die Gestuchstellende. Bei Massengeschäften mit Direktzahlungscharakter wie Batteriespeicher, wo es keine Lokalkenntnisse braucht, würde der Massnahmenvorschlag gehen. Bei der vorgeschlagenen Lösung käme der Kanton in eine Kontrollfunktion des Bundes.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Bei dieser Massnahme erfolgen auf jeder Stufe Vereinfachungen (Projekträgerschaft, Kanton, Bund) und daher soll der Bund im Rahmen der Entwicklung von eSubventionen die technisch notwendigen Vorkehrungen treffen. Im Rahmen der nächsten Änderung der SVV, jedoch spätestens im Verordnungspaket 2029, sind die erforderlichen Anpassungen auf Stufe Verordnung vorzunehmen. Somit kann der Bund den Kantonen sowie den Projekträgerschaften eine freiwillige und attraktive Massnahme anbieten.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Die Umsetzung kann leicht mit der Einführung von eSubventionen erfolgen. Mit der aktuellen EDV-Lösung eMapis ist eine Realisierung dieser Massnahme nicht möglich, da aufgrund der Ablösung auf 2028 keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Bei den Kantonen ergeben sich für diese

Massnahme keine Hürden, da es sich um eine freiwillige Massnahme handelt und der Bund nur eine Vereinfachung anbietet.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 7

Kantonale Bewilligung von Kleinmassnahmen unterhalb eines Schwellenwerts

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
10	Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit, Rollenteilung	Pascale Ribordy		
	Spezifische Herausforderung			
	Zusammenarbeit, Rollenteilung, Wahrung der Rolle			
Referenz	Massnahme			
TB1; TB4; TB5	Zuständigkeit bis zu gewisser Beitragshöhe bei den Kantonen (wie IK)			
Massnahme	`` ist neu	`` Änderung	`` Abschaffung	
Massnahme betrifft	`` LwG	anderes Gesetz: il n'est pas nécessaire de modifier la loi sur les subventions. A faire contrôler par un/e juriste.		
	x SVV	`` Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	`` Ja	x Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	<u>Die Zusicherung von Bundesbeiträgen für Kleinmassnahmen wird vereinfacht.</u> Für kantonale Gesuche beim BLW gilt: <ul style="list-style-type: none">• Es müssen nur Bundesbeiträge, die einen Schwellenwert von TCHF 50 (endgültiger Betrag noch festzulegen) überschreiten, über das Informationssystem eMapis (oder dessen Nachfolger) zur Bewilligung eingereicht werden; Dies entspricht der Vorgehensweise bei den CI mit dem Schwellenwert von 500'000.-.• Bei Massnahmen unterhalb des Schwellenwerts werden dem BLW lediglich die Zahlungsgesuche übermittelt.			

	<p>Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bleibt gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch den Kanton im Rahmen seiner ordentlichen Dossierbearbeitung; • durch den Bund mittels Stichprobenkontrollen. <p>Das Prinzip der „Verbundaufgabe“ zwischen Bund und Kantonen bleibt somit gewahrt.</p>
Abgrenzungen	
Vorbemerkungen BLW	<p>wurde in Projekt "Entflechtung 27" ausgeschlossen. Ist nur Rang 4, sollte nicht aufgenommen werden. wurde bei Priorisierung im Workshop bereits nicht aufgenommen, da zu wenig priorisiert. (analog Zeile 29)</p> <p>An Workshop 3 wurde im Plenum entschieden, dass diese Massnahme als Faktenblatt ausgearbeitet wird.</p>
Vorbemerkungen KOBO	<p>"Subsidiaritätsprinzip Gemäss LDK Protokoll vom 27.6.2025: Punkt 2.3.2 die Zuständigkeit sei der tiefstmöglichen Amtsstelle zuzuteilen"</p>
Bemerkungen Workshop 3	<p>7, 10 und 23 wird in Zusammenarbeit gestaltet --> je aber 1 Faktenblatt</p> <p>Der Schwellenwert ist in Absprache mit den Kantonen auf der Grundlage einer Analyse des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsaufwand und den finanziellen Risiken der betreffenden Projekte festzulegen. Ziel ist es, die Anzahl der Dossiers, die einem vollständigen Verfahren in eMapis unterzogen werden, deutlich zu reduzieren und gleichzeitig eine angemessene Kontrolle der Bundesbeiträge sowie die Einhaltung des Grundsatzes der „Verbundaufgabe“ zu gewährleisten. Eine statistische Analyse der Dossiers der letzten Jahre wird es ermöglichen, den am besten geeigneten Schwellenwert zu ermitteln.</p>
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Der aktuelle Prozess zur Bearbeitung von Gesuchen um Subventionierung von Bodenverbesserungsprojekten mit dem BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) ist aufwendig und bindet erhebliche Ressourcen, insbesondere bei Projekten mit geringem Finanzvolumen.

Derzeit müssen selbst kleinere Massnahmen ein vollständiges Verfahren im Informationssystem eMapis (bzw. dessen Nachfolgesystem) durchlaufen. Dies umfasst:

- die vollständige Erfassung der Beitragsgesuche,
- die detaillierte administrative Prüfung,
- mehrere Abstimmungs- und Rückfragerunden zwischen dem Kanton und dem BLW,
- sowie einen administrativen Begleit- und Kontrollaufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen Beträgen steht.

Dieser administrative Aufwand ist sowohl für die kantonalen Fachstellen als auch für das BLW erheblich, obwohl die mit diesen Dossiers verbundenen finanziellen und rechtlichen Risiken begrenzt sind.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung verändert werden?
- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?
- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Ziel der Massnahme: Die Verfahren zur Bearbeitung kleiner Bodenverbesserungsmassnahmen zu vereinfachen und zu erleichtern, um

- Reduzieren des Verwaltungsaufwands,
 - Beschleunigen der Bearbeitung der Anträge,
 - Einsparen von Ressourcen
-

- Wer ist zuständig für den Vollzug der neuen Regelung?
- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?
- Wie sieht der Zeitplan zur Einführung aus?

4. Auswirkungen

- Deutliche Reduktion des administrativen Aufwands** bei kleineren Massnahmen.
- Schnellere Bearbeitung der Dossiers.**
- Effizienterer Einsatz der personellen Ressourcen** auf kantonaler und Bundesebene.
- Fokussierung der detaillierten Prüfungen** auf Projekte mit höherer finanzieller Bedeutung.
- Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Kontrolle** bei der Vergabe von Subventionen.

Bund	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Anzahl der administrativ zu bearbeitenden Fälle. - Möglichkeit, Konzentration von Ressourcen auf strategische, komplexe und besonders wichtige Projekte sowie auf die Oberaufsicht
Kantone	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Zeitaufwands für die Datenerfassung und die administrative Nachverfolgung. - Stärkung der Rolle des Kantons bei den Kontrollen auf der ersten Stufe
Landwirtschaft	Allgemein schnellere Verfahren
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
Effizienzverbesserung	• ...
•	• ...
• ...	• ...
•	•
•	•
Chancen	Risiken
• Einsparung von personellen Ressourcen	• Weniger detaillierte Kontrolle kleinerer Projekte
•	• Unterschiedliche kantonale Praxis
•	• Schwierigkeiten bei der Festlegung des allgemeingültigen Schwellenwerts
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Schlussfolgerungen Workshop in Olten

Die Massnahme wurde generell sehr positiv aufgenommen. Sie könnte den Prozess für kleinere Massnahmen erheblich vereinfachen. Der Bedarf nach einer Vereinfachung für «Kleinprojekte» wurde von allen Beteiligten anerkannt. Es bleibt jedoch, die Einzelheiten der Umsetzung zu klären und die rechtliche Vereinbarkeit sicherzustellen

Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und administrativen Erleichterung ist bei «einfachen» Kleinprojekten die Dokumentationspflicht auf das absolute Minimum zu beschränken (z.B. Kurzbericht mit Ausgangslage, Kompakte Landwirtschaftliche Bedeutung der Massnahme, Massnahmenbeschreibung, ev. Kostenschätzung, Situationsplan und einfacher Massnahmenplan 1:5000 oder 1:10'000) und vom Kanton ein verbindliches maximales Kostendach gemäss einer Kostenschätzung und nicht Offerten festzulegen.

Via eMapis könnte ein Gesuch in Analogie zum «Vorzeitigen Baubeginn» erfasst und dann zum gegebenen Zeitpunkt mit dem Zahlungsgesuch und ohne zusätzliche Unterlagen beim BLW eingereicht und abgerechnet werden. Der Kanton ist für die Detailkontrolle des Projekts verantwortlich, während der Bund die Aufsicht mittels Stichprobenkontrollen wahrnimmt. Dieses Verfahren würde nur für «einfache» Kleinprojekte mit einem maximalen Bundesbeitrag von Fr. 50'000.- zur Anwendung gelangen. Hierfür müsste allenfalls Art. 57 der SVV angepasst werden.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Für eine Aufnahme in die AP30+ sind folgende Ergänzungen bzw. Präzisierungen erforderlich:

- Eine Konsolidierung bzw. Abstimmung mit sämtlichen Kantonen, der LDK und der KOLAS
- Eine nachvollziehbare Quantifizierung bzw. Abschätzung des Vereinfachungspotenzials
- Eine Klärung der gesetzlichen Grundlage, insbesondere welche Gesetzesartikel die Umsetzung dieser Massnahme stützen und wie diese geändert werden müssen

Alternativvorschlag: Ausgewählte Tiefbau-Massnahmen (PWI, Wiederherstellung, etc..) könnten über ein vereinfachtes Verfahren zugesichert werden. Dies bedingt Anpassungen in der SVV. Beispielsweise Zusicherung auf Grund von Kostenschätzung anstatt Kostenvoranschlag, minimale Unterlagen und keine Mehrkosten, Projektänderungen und Vorbescheide.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Bedingungen :

- Festlegung des allgemeingültigen Schwellenwerts.
 - Pilotphase und regelmässige Bewertung
 - Anpassung der Rundschreiben und Weisungen
 - Einführung eines Kontrollmechanismus auf Stichprobenbasis.
 - Klärung der Rollenverständnis- und Zuständigkeiten zwischen Kanton und BLW
 - Beibehaltung der kantonalen Kontrollen und stichprobenartige Kontrollen auf Bundesebene
-

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 8

Vereinfachung der Vergabe von Investitionskrediten

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
11	Beitragssätze und IK	Martin Würsch		
	Spezifische Herausforderung			
	Liebgewonnenes streichen			
Referenz	Massnahme			
HB5; HB7	IK stark vereinfachen, es ist ein Finanzierungsinstrument ergänzend zur Belastungsgrenze. Anspruch des Bauern (Betriebskredit). Anspruch kann über Laufzeit bezogen werden. Beide Fonds zusammenführen BHD und IK. Ein autonom laufender Fonds, digital verwaltet.			
Massnahme		`` ist neu	`` Änderung	`` Abschaffung
Massnahme betrifft		x LwG	`` anderes Gesetz: xx	
		`` SVV	`` Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+		`` Ja	x Nein	
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)		IK als Finanzierungsinstrument vereinfachen (keine Pauschalen je Massnahme oder Prozentsätze je Massnahme). Abhängig vom Investitionsvolumen, der Sicherstellung mit Grundpfand und der zu definierende maximale Höhe pro Investition und pro Betrieb soll der Investitionskredit administrativ einfach von den Kantonen gewährt werden können. Die zu unterstützenden Bauprojekte ergeben sich aus Artikel 87a Landwirtschaftsgesetz (LwG).		
Abgrenzungen		Für die Baukredite (v.a. bei Gesamtmeliorationen) soll das System nicht geändert werden.		
Vorbemerkungen BLW		Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat eine Vorstudie zur vollständigen Digitalisierung des Investitionskredites erstellt und dazu eine Demoanwendung erstellt. Ziel des BLW war es im Rahmen		

	<p>der Digitalisierungsstrategie des Bundes aufzuzeigen, wie mit einem intelligenten, elektronischen System der Vollzug durch die Kantone maximal möglich entlastet werden könnte. Die Einführung des Registerschuldbriefes, der E-ID und eines digitalen Schweizer Franken würde die Umsetzung stark erleichtern.</p> <p>Der Investitionskredit ist als Finanzierungsinstrument neben der primären Eigenfinanzierung und der Finanzierung über zinsgünstige Hypotheken bis zur Belastungsgrenze (Art. 73 ff. BGG) zu verstehen.</p>
Vorbemerkungen KOBO	keine Stellungnahme
Bemerkungen Workshop 3	<p>Die vollständige Neukonzeption des Investitionskredites des Bundes würden den Rahmen der Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der AP2030+ sprengen, weshalb das Faktenblatt nicht für die erste Priorität ausgewählt worden ist.</p> <p>Zusammen mit der Vereinfachung des IK, sollten die beiden vorhandenen Fonds de Roulement IK und BHD zusammengelegt werden.</p>
Abhängigkeiten (Zeile)	keine

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Die Investitionskredite (IK) gemäss Art. 105 ff. LwG dienen der Förderung der Strukturverbesserung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Gewährung zinsloser Darlehen soll die Verschuldung tragbar gehalten und durch die eingesparte Zinsbelastung eine rasche Amortisation ermöglicht werden. Damit werden insbesondere Investitionen unterstützt, die zu einer nachhaltigen Verbesserung von Produktion, Arbeitswirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Die Betriebshilfe (BHD) gemäss Art. 78 ff. LwG bezweckt demgegenüber, vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu überbrücken und deren Existenz zu sichern. Sie unterstützt Betriebe in ausserordentlichen Situationen und trägt dazu bei, strukturell sinnvolle Betriebe zu stabilisieren, ohne dabei Investitionen im engeren Sinn zu fördern.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie zeigt eine Vorstudie, dass der Investitionskredit (IK) künftig vollständig digital abgewickelt werden könnte. Voraussetzung dafür ist jedoch eine deutliche Vereinfachung der rechtlichen Grundlagen.

Heute bestehen zwei getrennte, von den Kantonen verwaltete Fonds (IK: ca. 2,55 Mrd. CHF; BHD: ca. 150 Mio. CHF) mit unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Vergabekriterien. Der IK dient seit über 70 Jahren der Entschuldung und Strukturverbesserung der Landwirtschaft. Die Kantone

verwalten die Mittel treuhänderisch und tragen ein geringes Ausfallrisiko; der Bund übt eine Oberaufsicht aus.

Die Digitalisierung wird derzeit insbesondere durch komplexe Eintretenskriterien sowie die detaillierten Vorgaben der Anhänge 5 und 6 SVV (Pauschalen, Abgrenzungen, technische Anforderungen) erschwert. Hinzu kommen systembedingte Unterschiede im föderalen Vollzug aufgrund historisch gewachsener Strukturen. Dies führt zu erhöhtem Koordinations- und Prüfaufwand und erschwert eine durchgehend standardisierte und automatisierte Abwicklung.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Der Investitionskredit soll neben zinsgünstigen Hypotheken, die bis zur Belastungsgrenze (Art. 73 ff. BGG) errichtet werden können, das wichtigste Finanzierungsinstrument der landwirtschaftlichen Betriebe werden.
- Zu diesem Zweck sollen der IK und die BHD nach einheitlichen Kriterien entsprechend dem Finanzierungsbedarf ausgerichtet werden können, so dass zwischen 30 und 50 Prozent der Investitionskosten mit einem zinslosen Kredit des Bundes finanziert werden kann.
- Die beiden Fonds de Roulement sollten zu einem einzigen Fonds zusammengeführt werden.
- Die Liquidität sollte kantonsübergreifend verwaltet werden, so dass Engpässe in den Kantonen vermieden werden.
- **Optional:** Unter optimalen Voraussetzungen und den in der Vorstudie ausgewiesenen Rahmenbedingungen wäre ein digital verwalteter Fonds de Roulement die maximal mögliche Vereinfachung. Mit einem digitalen Schweizerfranken würde der Zahlungsverkehr vereinfacht und der Fonds de Roulement könnte automatisiert verwaltet werden.
- **Gesetzliche Anpassung zur Zusammenführung der Fonds de Roulement:**
Zur Zusammenführung der beiden Fonds de Roulement sollen die Art. 78 bis 86a LwG aufgehoben werden. Die Möglichkeit, zinslose Kredite zur Überbrückung vorübergehender finanzieller Engpässe zu gewähren, bleibt dabei inhaltlich erhalten, wird jedoch neu systematisch im Kapitel der Strukturverbesserungen (Art. 105 ff. LwG) verankert. Der entsprechende Zweck der Betriebshilfe ist im Gesetz ausdrücklich zu verankern und neu in Art. 87a LwG aufzunehmen.

Vorschlag / Entwurf:

Art. 87a Abs. d Ziff. 5

¹ *Der Bund kann unterstützen:*

d. folgende zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen:

5. Überbrückung ausserordentliche finanzielle Belastungen.

- **Gesetzliche Anpassung, damit der IK ein für die Betriebe einfach zugängliches Finanzierungsinstrument wird:**

Die möglichen Investitionen, die mit einem Investitionskredit (IK) finanziert werden können, richten sich weiterhin nach Artikel 87a Absatz 1 LwG. Eine Unterscheidung zwischen einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen ist für den Investitionskredit künftig nicht mehr erforderlich.

Die Artikel 106-108 LwG bieten die Grundlage, um die zentralen - bewusst schlank gehaltenen - Kriterien zu regeln. Dazu zählen insbesondere der Finanzierungsanteil, der Empfängerkreis, die Mindestanforderungen an die Betriebsführung sowie die Tragbarkeit und die Sicherheiten.

Ziel ist es, einen regelbasierten Anspruch auf einen zinslosen Investitionskredit zu schaffen, der anhand vorhandener Daten beurteilt werden kann, ohne zusätzliche Berechnungen oder Expertenberichte zu erfordern.

Die erforderlichen Sicherheiten sind vorgängig zugunsten der vollziehenden Amtsstelle zu leisten.

Die nachfolgenden Entwürfe dienen der Veranschaulichung und als Ausgangslage für weitere Diskussionen und Abklärungen:

Art. 87a Abs. 2 und 3

² *Es können einzelne oder mehrere Betriebe, die massgebend von den Massnahmen betroffen sind, unterstützt werden.*

³ *Es können Beiträge und Investitionskredite gewährt werden.*

Bemerkung: Die Art. 88, 89, 95 und 96 LwG müssen an die neuen Begriffe des neuen Art. 87a Abs. 2 angepasst werden.

Art. 105 Abs. 1

¹ *Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit zinslosen Investitionskrediten als Finanzierungsinstrument.*

Art. 106 Voraussetzungen

¹ *Im Abweichung zu Artikel 89 können einzelne oder mehrere Betriebe unterstützt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

a. Der Betrieb erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen,

mindestens aber eine Standardarbeitskraft;

b. Der Betrieb erhält nach der Investition Direktzahlungen.

c. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin setzt mindestens 15 % des Investitionskosten mit eigenen Mittel ein.

d. Die Tragbarkeit und die Risiken der vorgesehenen Investition sind ausgewiesen.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für Sömmerungsbetrieb und Kleinbetriebe nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe c fest.

Art. 107 Investitionskredite als Baukredit

¹ Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für Kriterien der Projektgrösse fest.

- **Verordnungsanpassungen zur Vereinfachung der IK/BHD:**

Die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen (SBMV, SR 914.11) soll aufgehoben und die Betriebshilfe zweckentsprechend in die Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) integriert werden.

Für die Investitionskredite entfallen - wie in einem separaten Faktenblatt erläutert - die bisherigen detaillierten Finanzierungspauschalen je Objekt sowie die entsprechenden Abgrenzungskriterien. Die Anhänge 5 und 6 werden aufgehoben und durch die erforderlichen materiellen Bestimmungen direkt in den Artikeln der SVV ersetzt.

Anstelle der bisherigen Auflistung einzelner Bauelemente oder Objekte, die mit Investitionskrediten finanziert werden können, erfolgt eine Ausrichtung auf übergeordnete Investitionstypen (z. B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Produktionsgebäude für die Verarbeitung, Maschinen). Für jeden Investitionstyp wird eine maximal zulässige Finanzierungsquote festgelegt.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Der Vollzug der Bundesgesetze ist gemäss Bundesverfassung den Kantonen vorbehalten. Eine Abweichung davon müsste im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden. Dies wäre nur bei der Option einer vollständig digitalen Lösung zu berücksichtigen.
 - Die Kantone würden stark bei der Beurteilung der Kreditgesuche entlastet. Die Berechnungen wären einfacher und weil die Kredite innerhalb der gesetzlichen Frist zurückbezahlt werden müssen und nur gegen Grundpfandsicherheit gewährt werden, besteht ein sehr geringes Risiko.
 - Gesuchstellende würden insofern entlastet, als für den Erhalt eines Investitionskredits keine zusätzlichen Nachweise oder spezifischen Berechnungen mehr
-

erforderlich wären. Die Unterlagen, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für die Vergabe einer Hypothek durch eine Bank benötigt werden, würden vollständig genügen.

- Der Systemwechsel müsste auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt werden, weshalb eine Umsetzung frühestens im Rahmen der AP2030+ möglich wäre. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der dafür notwendige Zeitrahmen äusserst knapp sein dürfte, da der Systemwechsel neben einem Konsens der Kantone auch eine separate Ämterkonsultation sowie eine Vernehmlassung erfordert.

Auswirkungen

Bund	Bei einer maximalen Vereinfachung und Entlastung der Kantone müsste der Bund ein umfassendes neues elektronisches Portal bzw. die dazu nötige Software zur Verfügung stellen. Eine Vereinfachung im Sinne eines Finanzierungsinstrumentes, das die bestehenden kantonalen Verfahren zur Einreichung von Gesuchen und der Verwaltung der Bundesmittel durch die Kantone nicht betrifft, hat für den Bund keine Auswirkung.
Kantone	Die kantonalen Vollzugsbehörden würden entlastet, da nicht mehr zwischen einzelnen Massnahmen unterschieden werden muss. Das Netto-Investitionsvolumen unter Abzug der Eigenfinanzierung und der Beiträge à fonds perdu definiert die Höhe des maximal möglichen Investitionskredites.
Landwirtschaft	keine
Vor- /Nachgelagerte	keine
Umwelt	keine
Konsum	keine

4. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • sehr starke Vereinfachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Systemwechsel sollte für die Kantone mit einer Übergangsfrist erleichtert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • IK als Finanzierungsinstrument 	
<ul style="list-style-type: none"> • gleichbleibendes Budget 	

<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Zweck bleiben die gleichen 	
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Grundvoraussetzung für eine weitgehende Digitalisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen benötigen viel Zeit und die ist im bestehenden Prozess nicht vorhanden.
<ul style="list-style-type: none"> • rasche Kreditabwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung SBMV könnte politisch nicht verstanden werden, da der Titel «soziale Begleitmassnahmen» nur noch als Bestimmung in einem Artikel der SVV zu finden wäre.
<ul style="list-style-type: none"> • weniger Administration auf allen Stufen 	<ul style="list-style-type: none"> • kostengünstiges Bauen könnte weniger offensichtlich belohnt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Eigenverantwortung 	

5. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Eine Zusammenlegung der beiden Fonds (IK und BHD) macht unter Umständen Sinn. Einer allfälligen Abkehr der heutigen Pauschalen stehe ich ablehnend gegenüber, das heutige System hat sich bewährt. Sollten die IK nach prozentuellen Ansätzen vergeben werden, ist ein erhöhter Kontrollaufwand für die Abrechnung erforderlich. Viel einfacher ist die Kontrolle bei Pauschalansätzen- hier ist die Überprüfung massiv einfacher (Anzahl Kuhplätze gebaut- JA/NEIN?) Wir fordern seit langer Zeit für die Sicherstellung möglichst nur noch Register-Schuldbriefe (Hans Oesch, Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK))

Die Prüfung von Vereinfachungen ist aus unserer Sicht sinnvoll. Insbesondere befürworten wir die Zusammenlegung der beiden Fonds für Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD). Sollten die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserung nicht erhöht werden, erscheint eine Vereinfachung beziehungsweise Reduktion der Fördermassnahmen zweckmässig. Bei der Einführung neuer Massnahmen ist zudem der zusätzliche administrative Aufwand konsequent zu berücksichtigen. Beispiele wie Güllenabdeckungen oder Batteriespeicher zeigen, dass einzelne Förderprogramme trotz vergleichsweise geringem Mitteleinsatz einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Dadurch steigt die Belastung der Vollzugsstellen unverhältnismässig stark an. Die heutigen pauschalen Ansätze sind transparent, nachvollziehbar und haben sich als Grundlage für die Berechnung der Investitionshilfen bewährt. Berechnungen auf Basis der effektiven Baukosten schaffen hingegen aus unserer Sicht unerwünschte Anreize und sind daher kritisch zu beurteilen. Zudem erachten wir eine Reduktion der Kontrolltätigkeit des Bundes als prüfenswert. Da die Kantone letztlich das finanzielle Risiko sowie allfällige Verluste tragen, sollte ihnen im Vollzug ein

entsprechend grösserer Handlungsspielraum eingeräumt werden. (Samuel Brunner, Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern)

6. Stellungnahme der Vertretung BLW

-

7. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Mit dem entsprechenden Willen und unter Berücksichtigung des Ziels zur Vereinfachung und des Zwecks des IK die Finanzierung von Bauten und Infrastrukturanlagen in der Landwirtschaft zu erleichtern ist die Umsetzbarkeit unter der Voraussetzung der Unterstützung der Kantone gegeben.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 9

Flexibilisierung der Kostenpauschalen im Hochbau

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
12	Beitragssätze und IK	Laurent Maret		
	Spezifische Herausforderung			
	Pauschalisierte Kosten			
Referenz	Massnahme			
HB5; HB7	Weg vom Pauschalsystem, Kosten über Rundschreiben pauschalisieren, Bandbreiten festlegen, Details in Rundschreiben festhalten für mehr Agilität.			
Maßnahme	`` ist neu	`` Änderung	`` Abschaffung	
Massnahme betrifft	x LwG	`` anderes Gesetz: xx		
	`` SVV	`` Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	x Ja	`` Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	<p>Ersetzen der starren Kostenpauschalen, die in den Rechtsgrundlagen, insbesondere auf Verordnungsstufe, festgelegt sind, durch Referenzkostenspannen, die in BLW-Rundschreiben definiert werden. Die Grundsätze bleiben in der SVV erhalten, während die technischen Werte rasch an die Marktentwicklung angepasst werden.</p> <p>Eine Aufhebung der Pauschalen muss im Hochbau zwingend verhindert werden. Pauschalen wirken kostendämpfend. Die Unterstützung ist klar und nachvollziehbar. Kontrollen und Abnahmen können darauf beschränkt werden, dass die Unterstützten Elemente erstellt bzw. angeschafft wurden.</p> <p>Die Möglichkeit, die Pauschalen leichter anzupassen, wird begrüsst und sollte im Rahmen der Verwaltungsvereinfachungen vorgeschlagen werden.</p>			

Abgrenzungen	La mesure de simplification s'oriente aux mesures liées aux bâtiments ruraux et mesures supplémentaires d'améliorations structurelles (chapitres 4 et 5 OAS).
Vorbemerkungen BLW	Eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) ist nicht zwingend.
Vorbemerkungen KOBO	auch PWI Tiefbau anwenden, nur noch Massnahmen
Anmerkungen Workshop 3	Hier die NFA-Überlegungen mitberücksichtigen
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Gibt es eine Vorgeschichte zu diesem Thema?

Grenzen des derzeitigen Systems - Rasante Kostenentwicklung

Seit 2020:

- deutlicher Anstieg der Materialpreise;
- erhebliche Marktschwankungen;
- zunehmende regionale Unterschiede;
- rasante Entwicklung der Bautechniken.

Pauschalansätze sind schnell veraltet, und die **Verfahren zur Aktualisierung sind zu aufwendig**.

Jede größere Anpassung erfordert:

- eine Überarbeitung der Vorschriften;
- behördliche Genehmigungen;
- Fristen, die oft nicht mit den Marktgegebenheiten vereinbar sind.

Unerwünschte Auswirkungen

- Überfinanzierung bestimmter Projekte;
- Unterfinanzierung anderer Projekte;
- Zunahme von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen;
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Handlungsbedarf

Ziel ist es, Folgendes zu gewährleisten:

- Transparenz;
 - die Gleichbehandlung;
-

und gleichzeitig:

- die Flexibilität;
- die Reaktionsfähigkeit;
- die Anpassung an die Marktbedingungen.

- Welche Regelung gilt heute?

Siehe oben

- Worin besteht der Handlungsbedarf?
- Siehe oben

2. Vorschlag zur instrumentellen Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung geändert werden?

Gesetzesebene (LAgr)

Keine wesentlichen Änderungen.

Beibehaltung des Grundsatzes:

- Beitrag auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten.

Ebene SVV

Die SVV legt lediglich fest:

- die Berechnungsgrundsätze;
- die Bauwerkstypen;
- die allgemeinen Regeln.

Die Beträge sind nicht mehr in der Verordnung aufgeführt.

Ebene der BLW-Rundschreiben

Einleitung:

- Referenzkosten;
- von zulässigen Kostenbandbreiten;
- regelmässig aktualisierte Richtwerte.

- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?
-

- Die Grundsätze in der SVV beibehalten.
 - Die technischen Beträge in jährlich aktualisierte BLW-Rundschreiben übertragen.
- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Ebene Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

SVV - Überarbeitung der Bestimmungen zu:

- anrechenbare Kosten;
- Pauschalen;
- den Referenzkosten.

Streichung der detaillierten Beträge aus der Verordnung.

Änderungsvorschlag zur SVV:

Die Referenzkosten werden vom BLW periodisch in einem Rundschreiben festgelegt.

Rundschreiben des BLW

Erstellung:

- Nationaler Referenzkostenkatalog;
- jährliche oder zweijährliche Aktualisierung durch Suissemelio und das BLW

Konkret auf Ebene des LwG

- Keine Änderungen erforderlich.
- Gegebenenfalls Art. 93 LwG zur Sicherung der Delegation an das BLW.

Konkret auf Ebene der LwV

- Überarbeitung der Artikel zu den anrechenbaren Kosten und den anerkannten Höchstkosten (insbesondere Art. 17 bis 20 SVV).
- Streichung der in der Verordnung aufgeführten technischen Beträge.
- Schaffung eines neuen Artikels über die Referenzkosten.
- Ausdrücklicher Verweis auf die BLW-Rundschreiben.

Im Rahmen der Überarbeitung der Rundschreiben können auch grundlegende Änderungen vorgeschlagen werden. Diese Änderungen können Gegenstand intensiver Gespräche zwischen Suissemelio und dem BLW sein. Die Aufnahme dieser Elemente in die Rundschreiben anstelle der Verordnung ermöglicht eine flexible Anpassung, die nicht von den Verordnungspaketen des Bundes abhängig ist. Beispiele:

- Massnahme 46/49: Vorrangige Festlegung der Beihilfen nach Produktionszonen (Komplizierung des Dossiers), aber Festlegung von Pauschalsätzen unabhängig von der Zone.
Beispiel: kleiner Handwerksbetrieb: Der Winzer bearbeitet die Rebflächen nicht selbst, daher ist die Herkunft der Trauben nach Produktionszonen irrelevant.
- Beibehaltung der Pauschalen für gängige und einfache Massnahmen

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist für den Vollzug der neuen Regelung zuständig?

SuisseMelio - BLW

- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?
- Wie sieht der Zeitplan für die Einführung aus?

4. Auswirkungen

Bund	Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands
Kantone	Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands
Landwirtschaft	Schnellerer Start von Projekten und Investitionen
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">• agileres System	<ul style="list-style-type: none">• Notwendigkeit, die Rundschreiben regelmäßig zu aktualisieren

• bessere Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort und am Markt	•
• Verringerung der Abweichungen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten	•
•	•
•	•
Chancen	Risiken
• Jährliche Kostenüberwachung auf nationaler Ebene und Anpassung der Fördermittel	• Kostensteigerung, wenn zu viele Massnahmen prozentual finanziert werden
• Digitalisierung der Referenzkosten	•
• Verbesserung der wirtschaftlichen Steuerung	•
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Wir stehen den vorgeschlagenen Änderungen kritisch gegenüber. Insbesondere erachten wir einen Wechsel vom bewährten Pauschalsystem hin zu Referenzkosten, Kostenbandbreiten und regelmässig angepassten Rundschreiben als falschen Weg. Das heutige Pauschalsystem hat sich insbesondere im Bereich Hochbau über viele Jahre bewährt. Es ist einfach, transparent und sorgt für eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden. Eine Förderung auf Basis von Prozentsätzen oder Referenzkosten führt hingegen dazu, dass teure Projekte tendenziell stärker unterstützt werden als kostengünstige und wirtschaftliche Lösungen. Zudem ist fraglich, ob die vorgeschlagene Lösung tatsächlich zu einer Vereinfachung führt. Die laufende Anpassung von Referenzkosten und Rundschreiben erhöht den administrativen Aufwand für Bund, Kantone und Gesuchstellende. Gleichzeitig fehlt die notwendige Kontinuität und Planbarkeit, da die massgebenden Werte regelmässig geändert werden können.

Falls Anpassungen aufgrund der Kostenentwicklung notwendig sind, können auch die bestehenden Pauschalen periodisch an die Markt- und Materialpreisentwicklung angepasst werden. Dafür ist kein Systemwechsel erforderlich. Wir sprechen uns deshalb klar für die Beibehaltung des Pauschalsystems aus. Insbesondere im Hochbau soll daran festgehalten werden. (Samuel Brunner, Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern)

Ablehnung // Die Pauschalen sind unbedingt beizubehalten. Die Bauabnahme/Kontrolle bei pauschal unterstützten Elementen beschränken sich darauf zu schauen, ob diese gebaut wurden

oder nicht. Bei prozentualen Unterstützungen steigt der Verwaltungsaufwand massiv, da die Bauabrechnungen kontrolliert werden müssen. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die Diskussionen was anrechenbar ist und was nicht. Aus meiner Sicht sind alle prozentualen Unterstützungen zu streichen/ umzuwandeln in Pauschalen. Prozentual unterstützte Projekte sind tendenziell teurer, weil die Höhe der Finanzhilfe von den Kosten abhängig ist. Das sieht man auch bei Architektenhonoraren, die prozentual an die Kosten gebunden sind. Aus Sicht des Architekten besteht hier kein Interesse möglichst kostengünstig abzurechnen...

Zustimmung gebe ich zum Vorschlag, dass die Pauschalen vereinfacht angepasst werden können.

(Hans Oesch, Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK))

Eine Aufhebung der Pauschalen muss im Hochbau zwingend verhindert werden. Pauschalen wirken kostendämpfend. Die Unterstützung ist klar und nachvollziehbar. Kontrollen und Abnahmen können darauf beschränkt werden, dass die Unterstützten Elemente erstellt bzw. angeschafft wurden. Die Möglichkeit zur vereinfachten Anpassung der Pauschalen wird begrüsst.

(Adrian Rudolf, Soloth. Landw. Kreditkasse)

7. Stellungnahme der Vertretung des BLW

Die angestrebte Vereinfachung ist konzeptionell nachvollziehbar. Es ist denkbar, die Anhänge 5 und 6 der SVV zu streichen. Folglich müssen die Höchstsätze und die anrechenbaren Kosten in der Verordnung festgelegt werden. Die Übernahme der Mehrkosten aufgrund besonderer Schwierigkeiten durch den Bund wird nicht mehr nötig sein. Um Mitnahmeeffekte zu minimieren und die Förderung mit gegebenem Budget umsetzen zu können, ist darauf zu achten, dass relativ niedrige Höchstsätze festgelegt werden. Der Grundsatz der Kofinanzierung zwischen den Kantonen und dem Bund bleibt bestehen.

Der Vorschlag zeigt aber auch, dass innerhalb der Kantone derzeit unterschiedliche Stossrichtungen und Meinungen bestehen und die Inhalte zwischen den Kantonen noch nicht ausdiskutiert sind. An der Tagung vom 17. Juni in Olten zeigte sich, dass die Kantone die Massnahme generell ablehnen.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Durchführbarkeit: sehr hoch

Es sind keine grösseren strukturellen Änderungen erforderlich.

Die Massnahme kann rasch umgesetzt werden, indem die SVV angepasst und ein periodisch aktualisierbares BLW-Rundschreiben erstellt wird. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist besonders günstig, und die Massnahme weist ein geringes politisches Risiko auf.

Nachtrag aus dem Projektausschuss:

Die Kantone, in der Person von Herr Bisig, stellten an der Sitzung den Präziserungsantrag, dass die Präzisierung der Kostenbeiträge über die Verordnung und nicht über Kreisschreiben geregelt und kommuniziert werden müsse.

Dieser Antrag wurde angenommen, so dass die weitere Präzisierung darauf basiert, dass die Kostenbeiträge auf Stufe Verordnung geregelt werden sollen.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 10

Vereinfachung der Zusatzbeiträge und Beitragssätze im Tiefbau

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
13	Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	Petra Hellemann		
	Spezifische Herausforderung			
	Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)			
Referenz	Massnahme			
TB7; TB8; TB10	Zusatzbeiträge streichen und im Gegenzug Beitragssätze erhöhen			
Massnahme	„ ist neu	„ Änderung	„ Abschaffung	
Massnahme betrifft	„ LwG	„ anderes Gesetz: xx		
	x SVV	„ Weisungen / Richtlinien		
	„			
Aufnahme in AP30+	„ Ja	x Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Zusatzbeiträge streichen im Tiefbau (mit Ausnahmen)			
Abgrenzungen				
Vorbemerkungen BLW	keine			
Vorbemerkungen KOBO	ist ok			
Bemerkungen Workshop 3				
Abhängigkeiten (Zeile)				

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Die Regelungen mit den Zusatzbeiträgen sind viel zu kompliziert und es gibt zahlreiche Ausnahmen. Ausserdem werden sie jeweils für das ganze Projekt angewendet, auch wenn gerade die Zusatzbeiträge für bauliche Erschwernisse nur einen kleinen Abschnitt eines Weges betreffen. In Gesamtmeliorationen galten sie in der Vergangenheit sogar für ausschliessliche Planungsarbeiten wie z.Bsp. der Alte Bestand. Die Anträge, oder vielmehr ihre Begründung, führen zu administrativem Mehraufwand und vielen Diskussionen.

Erschwernisse:

Die Zusatzbeiträge nach Art. 26 Abs. 3 für Erschwernisse wurden als Kompensation geschaffen, als die Zusatzprozente für finanzschwache Gemeinden wegen des NFA gestrichen wurden. Diese Zusatzbeiträge gelten jeweils für das ganze Projekt, auch wenn nur ein kleiner Teil direkt betroffen ist. Dies ist schwer zu verstehen. Ausserdem sind die Voraussetzungen nicht klar und geben immer wieder Anlass zu Diskussionen. Grundsätzlich finden die Bauarbeiten im Berggebiet immer unter erschwerten Bedingungen statt. Der Baugrund ist selten eben und unproblematisch. Deshalb macht es Sinn, den Beitrag generell zu erhöhen statt einzelne Projekte und dann noch ohne kantonale Gegenleistung.

Ökologie:

Die Zusatzbeiträge sollen die Umsetzung von freiwilligen Ökomassnahmen fördern. Dies trifft aber bisher praktisch nur bei Gesamtmeliorationen zu. Bei gemeinschaftlichen Projekten wird dies sehr selten angewendet. => laut Petra bleiben die Zusatzprozent für zusätzliche ökologische Massnahmen (generell +2%).

Wiederherstellung nach Elementarschäden:

Diese Zusatzbeiträge sind vertretbar und sollten belassen werden.

Für die Zusatzbeiträge musste bisher keine kantonale Gegenleistung verfügt werden.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

Anpassungen in der SVV

Art. 26 Zusatzbeiträge

a) Erschwernisse:

keine Zusatzbeiträge mehr für Erschwernisse. Dafür den max. Beitragssatz wie folgt anpassen:

gemeinschaftlich Hü-BZI:	alt 30 -> neu 32
gemeinschaftlich BZ2-Sö:	alt 33 -> neu 36
umfassend gem. Hü-BZI:	alt 37 -> neu 38
umfassend gem. BZ2-Sö:	alt 40 -> neu 42

b) Ökologie:

Aufwertung von Kleingewässern -> generell 2 Pkte.

Erhaltung von Kulturlandschaften -> generell 2 Pkte.

Qualitätssicherung FFF -> aufheben, da Sanierung Drainagen generell in FFF

besondere ökolog.Massnahmen -> laut Petra Hellemann: beibehalten, grundsätzlich +2%

Produktion von erneuerbarer Energie -> aufheben

c) Wiederherstellung

generell 4 % für Elementarschäden

Art. 26 Abs. 5: Aufheben: Der gesamte Bundesbeitrag soll bei der kantonalen Gegenleistung berücksichtigt werden

Durch die kantonale Gegenleistung wird der Beitrag insgesamt mehr erhöht als nur die Differenz des Bundesbeitrages. Die Kantone können natürlich auch einen tieferen Bundesbeitrag beantragen.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Die Anpassungen und der Vollzug der neuen Regelungen erfolgt über die nächste Verordnungsrevision. Das BLW ist zuständig.

Vereinfachungen gibt es im Vollzug bei Bund und Kantonen. Es braucht keine Begründungen, Kontrollen oder Belege für die Erschwernisse. Es braucht auch keine Unterscheidung ob PWI oder Sanierung: der Beitragssatz bleibt immer gleich. Dadurch müssen nicht verschiedene Anträge und verschiedene Gegenleistungen erstellt werden.

Vereinfachungspotenzial: ca. 370 Gesuche pro Jahr mit Zusatzbeiträgen.

4. Auswirkungen

Bund	370 Gesuche pro Jahr mit Zusatzbeiträgen. Hier kann Aufwand eingespart werden beim Plausibilitätscheck und den Diskussionen, ob die Zusatzbeiträge gerechtfertigt sind.
Kantone	370 Anträge mit Zusatzbeiträgen. Es müssen keine Belege oder Begründungen erarbeitet werden.
Landwirtschaft	Keine Einsparungen, aber einheitlichere Behandlung und mehr Bundes- und Kantonsbeitrag im Schnitt pro Projekt/Antrag für den Antragsteller.
Vor- /Nachgelagerte	-
Umwelt	Anreizsystem für Ökologie auf 2 Pkte vereinheitlicht. Gleiche Unterstützung wie bisher, da neu auch kantonale Gegenleistung für Zusatzbeitrag.
Konsum	-

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Behandlung der Kantone 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere kantonale Gegenleistung
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erarbeitung von Begründungen und Belegen 	<ul style="list-style-type: none"> • ...
<ul style="list-style-type: none"> • Generell höherer Bundesbeitrag im Berggebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • ...
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung, weniger Willkür 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Im Grundsatz wird der Vorschlag begrüsst. Aufgrund der anstehenden grossen Herausforderung der Drainageerneuerungen im Mittelland (überwiegend TZ) und deren hohen Restkosten, sollten die Zusatzprozent zur Sicherung der FFF beibehalten werden und ermöglicht werden. Hierbei sehen wir auch einen Prozentsatz bei «+2%».

Weitere Idee: einheitlicher Prozentsatz bei einem Element, falls dieser über 2 Zonen reicht (z.B. bei Weg) => siehe auch Mailzusammenfassung vom 18.06.2026 aus Workshop Teifbau an der suissmelio-veranstaltung.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Text...

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Diese Massnahme wäre einfach umzusetzen und würde eine Vereinfachung für alle bringen.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 11

Förderung von PWI-Massnahmen nach anrechenbaren Kosten

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt	
14	Unterteilung einzel- und überbetriebliche Förderung und Komplexität der Beitragssätze	Christian Kröpfl	
	Spezifische Herausforderung		
	Da Detaillierungsgrad in Verordnung sehr hoch muss dies auch geprüft werden (risikobasiert)		
Referenz	Massnahme		
TB7; TB8; TB10	PWI streichen (mit den anrechenbaren Kosten unterstützen)		
Massnahme	☐ ist neu	☐ Änderung	☐ Abschaffung
Massnahme betrifft	☐ LwG	☐ anderes Gesetz: xx	
	☒ SVV	☒ Weisungen / Richtlinien Kreisschreiben PWI nicht mehr benötigt	
Aufnahme in AP30+	☐ Ja	x Nein	
Kurzbeschreibung des Instruments (max. 300 Zeichen)	PWI Massnahmen werden nicht zu Pauschalansätzen sondern wie die übrigen Projekte zu den anrechenbaren Kosten unterstützt. Bei gemischten Projekten müssten nicht 2 Unterstützungsfälle bearbeitet werden. Alle PWI Massnahmen (Wege, Drainagen, Trockensteinmauern) so umgestalten und unterstützen.		
Abgrenzungen			
Vorbemerkungen BLW	xx		
Vorbemerkungen KOBO	wie Zeile 12 Hochbau, wird unterstützt		
Bemerkungen Workshop 3	Mit KOBO klären von wem die Massnahme kommt		
Abhängigkeiten (Zeile)			

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Gibt es eine Vorgeschichte zu diesem Thema?

Zunehmender administrativer Aufwand bei Gesuchstellung / Zusicherung PWI.

Verhältnismässigkeit zwischen Beitrag und Aufwand nicht mehr gegeben.

- Welche Regelung besteht heute?
- Worin besteht der Handlungsbedarf?

Weniger administrativer Aufwand muss Ziel sein. Mittlerweile ist Aufwand für PWI gleich gross wie bei anderen Projekten.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung verändert werden?

PWI Massnahmen an sich sollen bestehen bleiben. Es geht nur um die Abschaffung der Pauschalansätze PWI hin zu anrechenbaren Kosten.

PWI Massnahmen müssen einfach bleiben in der Umsetzung.

- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?

Nicht relevant für AP30+. Nur Verordnungsanpassung.

- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

Anpassung SVV Art. 17 und 24

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist zuständig für den Vollzug der neuen Regelung?

BLW muss SVV anpassen

- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?

Vollzug weiterhin Kanton. Ähnlich wie Gesamtkonzept Drainagen.

- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?
- Wie sieht der Zeitplan zur Einführung aus?

4. Auswirkungen

Bund	
Kantone	Teilweise höherer Budgetbedarf
Landwirtschaft	
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• administrative Vereinfachung	• ...
• Teuerung mitberücksichtigt	• ...
• ...	• ...
•	•
•	•
Chancen	Risiken
• Finanzielle Entlastung der Genossenschaften und Gemeinden	• Höherer Budgetanteil für Bund und Kantone
•	•
•	•
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Kantone begrüßen die Massnahme.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

BLW sieht die Massnahme mit dem aktuellen Vorschlag sehr kritisch, da die Massnahmen und die Kosten für sog. PWI-Massnahmen pro Kanton sehr stark differieren und der PWI-Ansatz von Anfang an nur ein Anreiz zur Werterhaltung sein sollte. In manchen Kantonen sind sog. PWI-Projekte sehr teuer, da es sich eher um eine Sanierung handelt. Dort wäre dann eine Unterstützung alle 10-12 Jahre völlig übertrieben. Wir sehen alternativ folgende Varianten:

- Var. 1: Streichen der PWI-Massnahmen, Konzentration auf die Sanierungen der Strassen. Unterhalt ist Sache der Eigentümer. Die Kantone können PWI-Projekte eigenständig unterstützen.
- Var. 2: Pauschalen für PWI-Massnahmen. Würde eine einfachere Abrechnung geben. Rechnungen nur bei Stichprobenkontrolle liefern. Dokumentation nur Plan, PWI-Tabelle und Kurzbeschrieb.
- Var. 3: Falls Unterstützung nach eff. Aufwand: Kostendach oder klare Definition, was PWI sind und was sie nicht sind. Aufwändigere Dokumentation nötig, um Ungleichheit zwischen Kantonen zu vermeiden.
- Var. 4: Umsetzung Faktenblatt Nr. 6: Die PWI-Massnahmen werden vom BLW geprüft und die Kantons- und Bundesbeiträge direkt der gesuchstellenden Trägerschaft ausgerichtet. Daraus resultiert: Klare Vereinfachung beim Kanton (keine Arbeit); einheitliche Umsetzung der PWI-Massnahmen; durch die zukünftige eSubventions-Lösung einfache Gesuchstellung durch die Projektträger

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 12

Vereinfachung der Beitragsberechnung für PRE

Zeile(n).	Problem			Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
15 u. 17	Komplexe Beitragssätze			Vincent Schmitt
	Spezifische Herausforderung			
	Komplexe Beitragsberechnung - Beiträge nicht nachvollziehbar			
Referenz	Massnahme			
PR4; PR5; PRE6	Einheitlicher Kantonsbeitrag und 6 Beitragssätze (Tal, Berg I u II-IV / einzel. gemeinschaftlich)			
Massnahme	`` ist neu	x Änderung	`` Abschaffung	
Massnahme betrifft	`` LwG	`` anderes Gesetz: xx		
	x SVV	`` Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	`` Ja	x Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Die Beitragsberechnung in PRE wird vereinfacht, so dass sie nachvollziehbar, weniger fehleranfällig und klar zu kommunizieren ist. Der administrative Aufwand für die Beitragsberechnung wird reduziert. Neu gibt es pro Zone nur noch drei Bundesbeitragssätze und einen einheitlichen Kantonsbeitragssatz.			
Abgrenzungen	-			
Vorbemerkungen BLW	Hinweis: Wenn PRE generell als gemeinschaftlich gelten, dann sollte auch der Kantonsbeitrag entsprechend angepasst werden.			
Vorbemerkungen KOBO	wird unterstützt			
Bemerkungen Workshop 3	15 und 17 zusammen			
Abhängigkeiten (Zeile)				

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- PRE werden seit dem 1. Januar 2007 gefördert. Bei der Einführung des Förderinstruments wurden Abzüge pro Massnahmenkategorie definiert: 0% für gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne des Gesamt-PRE, 20% für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebszweiges, 33% für die Verarbeitung und mind. 50% für weitere Massnahmen im Sinne des Gesamt-PRE. Der Bundesbeitragssatz betrug 34% (Talzone), 37% (Hügel- und Bergzone 1) und 40% (Bergzone 2-4). Die kantonale Gegenleistung betrug in jedem Fall 80%.
- Aufgrund der Zwischenevaluation im Jahr 2018 wurde die Harmonisierung der Beitragssätze und Voraussetzungen insbesondere mit dem Hochbau in diversen Verordnungspaketen (VP20, VP22, VP24) umgesetzt.
- Mit den gesetzlichen Anpassungen (AP22) wurde schlussendlich die Harmonisierung zwischen Hochbau und PRE für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung im Talgebiet umgesetzt.
- Diese zahlreichen Änderungen haben dazu geführt, dass die Beitragsberechnung in den PRE sehr kompliziert geworden ist. Für die Berechnung der Beitragssätze müssen Bund, Kantone und Projektleitende verschiedene Artikel und Anhänge der SVV konsultieren. Dies ist sehr fehleranfällig und erschwert die Kommunikation gegenüber von Projektakteuren.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Die PRE orientieren sich als gemeinschaftliche Massnahme zukünftig an den Bundesbeitragssätzen des Tiefbaus gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b SVV.
 - Die im Anhang 7 definierten Massnahmenabzüge werden in den Bundesbeitragssätzen direkt integriert.
 - Art. 50 Abs. 1 SVV (Bonus von 50% bei Massnahmen im Hoch- und Tiefbau) wird gestrichen. Anstatt sich an den Beitragssätzen der anderen Kapitel zu orientieren, werden neu die Beitragssätze für Massnahmen in PRE direkt in Art. 50 SVV festgelegt.
 - Bei der Beitragsberechnung wird nicht mehr zwischen dem Aufbau und der Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betriebszweigen und Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unterschieden. Diese Massnahmen werden in einem Bundesbeitragssatz vereint.
-

- Optional könnte für Massnahmen in der Verarbeitung eine zusätzliche Beitragssatzkategorie vorgesehen werden.

	Teilprojekte im Sinne des Gesamt-PRE (ohne Infrastruktur)	Teilprojekte, die einen engeren Bezug zur LW haben (Infrastruktur)	Teilprojekte, die einen weiteren Bezug zur LW haben
Beispiele von Massnahmen	Marketing, Geschäftsführung	Aufbau und Weiterentwicklung eines LW-Betriebszweiges,	"Andere" wie Museum Verarbeitung, Lagerung
	Kein Massnahmenabzug	Aktueller Massnahmenabzug von 20% integriert	Aktueller Massnahmenabzug von 50% bzw. ehemaliger Massnahmenabzug von 33% integriert
Talgebiet	34	27	20
Hügel/BZ I	37	30	23
BZ II-IV	40	33	26

Tab 1.: Vorschlag für vereinfachte Beitragssätze in PRE.

- Kantonsbeitragssatz: Art. 8 Abs. 3 SVV wird gestrichen. Dadurch gilt der minimale Kantonsbeitrag von 80% des Bundesbeitrags gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c SVV für alle Massnahmen gleichermassen.
- Optional könnten PRE auch bei der Festlegung der kantonalen Gegenleistung in Art. 8 SVV als gemeinschaftliche und nicht mehr als umfassend gemeinschaftliche Massnahme taxiert werden (dies in Analogie zu Art. 47 Abs. 4 SVV, wo PRE generell als gemeinschaftliche Massnahmen definiert sind). Entsprechend würde der minimale Kantonsbeitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b SVV 90% des Bundesbeitrags betragen.
- Die Festlegung der beitragsberechtigten Kosten ist im Detail noch zu klären. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass keine «Luxusbauten» unterstützt werden können und dass die Unterstützung im gleichen Rahmen wie im Hochbau erfolgt (z.B. Pauschalen für Stallbauten).
- Voraussetzungen: Art. 48 Abs. 3 SVV wird wie folgt angepasst: «Werden Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel oder zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung im Rahmen eines PRE umgesetzt, so gelten für sie *sinngemäss* die Voraussetzungen nach den entsprechenden Kapiteln.»

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Für den Vollzug der neuen Regelung sind weiterhin Bund und Kanton zuständig.
- Da die Beitragssätze einheitlich und auf ein Minimum reduziert sind, wird der administrative Aufwand verringert und die Kommunikation gegenüber Projektakteuren vereinfacht.
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr? Schwierig zu quantifizieren
- Die Anpassungen können im Zuge eines Verordnungspakets erfolgen, da keine gesetzlichen Änderungen notwendig sind.

4. Auswirkungen

Bund	Der Beratungsaufwand verringert sich, da die Projektleitenden und die Kantone nur noch einen SVV-Artikel konsultieren müssen und die Beitragsberechnung vereinfacht ist.
Kantone	Der Beratungsaufwand verringert sich, da die Projektleitenden nur noch einen SVV-Artikel konsultieren müssen und die Beitragsberechnung vereinfacht ist.
Landwirtschaft	Die Beitragsberechnung ist für die Landwirtinnen und Landwirte besser nachvollziehbar. Entsprechend kann gegenüber der Landwirtschaft klarer kommuniziert werden, wie hoch potenzielle Beiträge sein könnten.
Vor- /Nachgelagerte	Keine
Umwelt	Keine
Konsum	Keine

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• Vereinfachung der Beitragsberechnung	• Pauschalbeträge Hochbau würden in PRE nicht mehr gültig sein
• Fehleranfälligkeit wird reduziert	• ...
• ...	• ...
Chancen	Risiken
• Klarheit und bessere Kommunizierbarkeit	• Strikte Harmonisierung wird etwas gelockert
•	•

•	•
---	---

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Der administrative Aufwand bei der Prüfung, der Beratungsleistung und der Abrechnung seitens Kantone verringern sich wesentlich. Eine Vereinfachung der Beitragsberechnung wird entsprechend begrüsst. Die Massnahme wurde zusammen mit dem BLW erarbeitet.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Der administrative Aufwand bei der Prüfung und die Beratungsleistung seitens Bund verringern sich. Eine Vereinfachung der Beitragsberechnung wird entsprechend begrüsst.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Da bereits in der Vergangenheit die Beitragsberechnung immer wieder änderte, sollte eine Umsetzung möglich sein.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 13

Klärung der Rollen und Zuständigkeiten zwischen BLW und Kantonen

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
19	Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	Pascale Ribordy
	Spezifische Herausforderung	
	Zusammenarbeit, Rollenteilung, Wahrung der Rolle	
Referenz	Massnahme	
TB1; TB4; TB5	Präzisierung, Rollenklärung (Austausch zwischen Kanton und Bund)	
Massnahme	☐ ist neu ☐ Änderung ☐ Abschaffung	
Massnahme betrifft	☐ LwG ☐ anderes Gesetz: xx	
	☐ SVV ☐ Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+	☐ Ja ☐ Nein	
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Klärung und Formalisierung der Rollen-, Kompetenz- und Verantwortungsverteilung zwischen dem BLW und den Kantonen im Bereich der Strukturverbesserungen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Austausch zu vereinfachen und eine harmonisierte, optimierte und abgestimmte Umsetzung des Prinzips der «Verbundaufgabe» sicherzustellen.	
Abgrenzungen		
Vorbemerkungen BLW	xx	
Vorbemerkungen KOBO	ist wichtig	
Bemerkungen Workshop 3		
Abhängigkeiten (Zeile)		

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Die Zusammenarbeit zwischen dem BLW und den Kantonen im Bereich der Strukturverbesserungen basiert auf dem Prinzip der «Verbundaufgabe». In der Praxis sind die Rollen und Verantwortlichkeiten jedoch nicht immer klar definiert oder werden nicht überall einheitlich angewendet.

Technische, finanzielle und administrative Kontrollen werden teilweise sowohl von den Kantonen als auch vom BLW durchgeführt. Auch gewisse Validierungen oder Nachforderungen beruhen auf unterschiedlichen Auslegungen der Beteiligten. Dies führt zu:

administrativen Doppelspurigkeiten;

zusätzlichem Austausch zwischen den Behörden;

längeren Bearbeitungszeiten;

einer ineffizienten Nutzung der Ressourcen;

Frustrationen und gegenseitigem Unverständnis;

Spannungen oder Konflikten in der Zusammenarbeit;

einem Arbeitsklima, das einer konstruktiven partnerschaftlichen Zusammenarbeit teilweise wenig förderlich ist;

unterschiedlichen Auffassungen der Rollen von Kantonen und BLW. Die Kantone sind teilweise der Ansicht, dass das BLW ein übermässiges Kontrollniveau ausübt, während das BLW die kantonalen Kontrollen nicht immer als ausreichend oder harmonisiert betrachtet und die Qualität der Dokumentation teilweise als ungenügend beurteilt.

Der Handlungsbedarf besteht darin:

die Verantwortlichkeiten zwischen dem BLW und den Kantonen zu klären;

das Subsidiaritätsprinzip zu stärken;

das BLW stärker auf die Oberaufsicht, stichprobenartige Kontrollen, die Überwachung der Verwendung von Bundesmitteln sowie auf die Validierung komplexer, bedeutender oder spezieller Projekte auszurichten;

den Kantonen zu ermöglichen, die operativen Aufgaben, die finanzielle, rechtliche und technische Kontrolle der Projekte sowie ihre Rolle als nahe Ansprechstelle für die Projektträger eigenständiger wahrzunehmen.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

Es sind keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erforderlich.

Gezielte Anpassungen der Weisungen und Kreisschreiben des BLW sowie gegebenenfalls der SVV könnten Folgendes ermöglichen:

- die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu formalisieren;
- das Subsidiaritätsprinzip stärker zu verankern;
- die Zuständigkeiten für Kontrolle und Validierung zu klären;
- die Mechanismen der Stichprobenkontrollen zu stärken.

Die Massnahme sieht eine ausdrückliche Klärung der Rollen zwischen den Kantonen und dem BLW durch harmonisierte Richtlinien und eine präzisere Definition der Zuständigkeiten vor.

Gemeinsame Richtlinien könnten insbesondere festlegen:

- die Entscheidungskompetenzen;
- das erwartete Kontrollniveau;
- die Fälle, die eine Genehmigung auf Bundesebene erfordern;
- die Verantwortlichkeiten bezüglich Dokumentation und Berichterstattung.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Ziele der Massnahme

- Klärung der Verantwortlichkeiten;
 - Reduktion administrativer Doppelspurigkeiten;
 - Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen BLW und Kantonen;
-

- Verbesserung der Effizienz des Systems.

Vollzug

Die Umsetzung erfolgt gemeinsam durch das BLW und die Kantone mit Unterstützung von suissemelio. Ziel ist die Harmonisierung der Richtlinien, die Klärung der Zuständigkeiten und die Vereinfachung der Verfahren, um den administrativen Austausch zu reduzieren, doppelte Kontrollen zu vermeiden, die Bearbeitung der Dossiers zu beschleunigen und die personellen Ressourcen optimal einzusetzen.

Zeitplan

2027: Erarbeitung einer Richtlinie

2028: Umsetzung

4. Auswirkungen

Bund	<ul style="list-style-type: none">• Reduktion der operativen Administrationsaufgaben;• Konzentration auf die Oberaufsicht und strategisch wichtige Projekte;• bessere Transparenz bezüglich der Verantwortlichkeiten.
Kantone	<ul style="list-style-type: none">• Klärung der Zuständigkeiten;• mehr operative Autonomie;• Reduktion des administrativen Austauschs mit dem BLW.
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• verständlichere Verfahren;• schnellere und kohärentere Bearbeitung der Dossiers.
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	

Konsum	
--------	--

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Verantwortlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit einer Harmonisierung der kantonalen Praktiken
<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion von Doppelspurigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf an anfänglichen organisatorischen Anpassungen
<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Subsidiaritätsprinzips 	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der administrativen Effizienz 	
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigung der Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Umsetzung in den Kantonen
<ul style="list-style-type: none"> • bessere Zusammenarbeit zwischen BLW und Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Einheitlichkeit ohne klare Richtlinien
<ul style="list-style-type: none"> • optimierte Nutzung der öffentlichen Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlagerung von Arbeitsaufwand auf einzelne Kantone

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Die Kantone unterstützen diese Massnahme die eine personenunabhängige und stufengerechte Beurteilung der Gesuche gewährleistet. Das Subsidiaritätsprinzip muss eingehalten werden: **Projektverantwortung beim Kanton - Oberaufsicht beim Bund**. Die Kantone erachten diese Massnahme als zentral.

Zusammenfassung Workshop Olten:

Zusammenfassung Faktenblatt 13 (Rollenklärung BLW - Kantone):

- Alle drei Workshop-Gruppen waren grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen des Faktenblattes 13 einverstanden.
- Die Kantone haben unterschiedliche fachliche Kompetenzen (personelle Ressourcen) und sind daher je nach dem mehr oder weniger auf die fachliche Unterstützung durch das BLW angewiesen.
- Bei einfachen bzw. kleinen Projekte (Bsp. PWI) muss der Aufwand bei den abzugebenden Infos und Akten verringert werden; das Verhältnis Aufwand/Kosten zu den zugesicherten Beiträgen stimmt hier vielfach nicht mehr; mehr Augenmass und Vertrauen in die Kantone gefordert (Mehrfachnennung des Problems).
- Unterschiedliche Handhabung/Prüfung der Gesuche je nach Bundesexperte.
- Rollenklärung wird herausfordernd, da sich die gesetzlichen Grundlagen von Bund und den Kantonen diesbezüglich teilweise in der Interpretation «überlappen».
- Die Behandlung bzw. Meldung von Projektänderungen sollte administrativ vereinfacht werden.
- Der Umgang mit dem BAFU muss in diesem Zusammenhang auch thematisiert werden; stärkeres Engagement des BLW bei der Lösungssuche infolge problematischer Auflagen des BAFU gefordert.
- Gegenseitige, vollständige Transparenz bei der Zusammenarbeit ist zentral.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Mehrheitlich sind die aus unserer Sicht die Rollen klar und auch in der SVV dargelegt. Aus der Umfrage der suissemelio haben wir entnommen, dass die Zusammenarbeit Bund und Kantone grundsätzlich als positiv wahrgenommen wird. Allfällige Anpassungen am Rollenverständnis müssten konkretisiert und hinsichtlich Vereinfachungspotenzial analysiert werden.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Die Massnahme beruht hauptsächlich auf organisatorischen und verfahrensbezogenen Klärungen. Sie kann durch Anpassungen der Richtlinien und der Zusammenarbeitspraktiken rasch umgesetzt werden, ohne dass eine grundlegende Strukturreform erforderlich ist.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 14

Vereinfachung der Gesuchsunterlagen und der Datenerfassung in eMapis

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
20 u. 21	Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche	Christian Kröpfli		
	Spezifische Herausforderung			
	Zusammenarbeit, Rollenteilung, Wahrung der Rolle - Rollenverständnis: Bund Oberaufsicht vs. Detaillierte Kontrolle			
Referenz	Massnahme			
TB2	Präzisierung - Rollenklärung (Austausch zwischen Kanton und Bund) Klärung- Überprüfung Unterlagen und Informationen bei Bund und Kantonen (Ziel: auch Vereinfachung für Gesuchstellende)			
Massnahme	„ ist neu	„ Änderung	„ Abschaffung	
Massnahme betrifft	„ LwG	„ anderes Gesetz: xx		
	„ SVV	X Weisungen / Richtlinien		
Aufnahme in AP30+	„ Ja	„ Nein		
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	KS einzureichende Unterlagen und Statistik eMapis weiter vereinfachen. Keine Prüfung von Details durch Bund. So benötigt Bund auch keine Unterlagen für Detailprüfung (z.B. keine Einreichung von Strukturwertanalysen). Keine statistische Aufteilung in eMapis auf Teilprojekte (z.B. nur Wasserversorgung ohne Aufteilung in Pumpe, Leitungen, Reservoir. usw.). Hängt zusammen mit Faktenblatt 13 (Rollenklärung)			
Abgrenzungen				
Vorbemerkungen BLW	xx			

Vorbemerkungen KOBO	Zeile 20 und 21 zusammen behandeln, Ziel für Gesuchstellende: möglichst wenig Unterlagen einreichen, Zeile 20 und 21 zusammen behandeln, wenn weniger Unterlagen eingereicht werden müssen, muss auch weniger kontrolliert werden, der Aufwand sinkt auf allen Stufen
Bemerkungen Workshop 3	gibt das Thema bei der KOBO ein, Zeile 20 und 21 gemeinsam behandeln und ein Faktenblatt erstellen
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Gibt es eine Vorgeschichte zu diesem Thema?

Es besteht aktuell kein Mehrwert in der Zusammenarbeit Bund und Kanton mehr.

Rückmeldung / Stellungnahme oder Input von Bund bringt kein Mehrwert für Gesuchstellende sondern dickerer Bericht oder mehr Pläne aber keine Verbesserung im Projekt. Es wird nur die Dokumentation umfangreicher. Dies generiert beim Gesuchstellende und den Kantonen Mehraufwand und Kosten.

- Welche Regelung besteht heute?

Bund überprüft Projekte auf Detailstufe und lässt den Kanton Berichte und Pläne korrigieren, Formulare anpassen. Es ist ein Lehrer-Schüler-Verhältnis. Bund sucht in erster Linie Fehler.

Im eMapis müssen die Projekte sehr detailliert erfasst werden.

- Worin besteht der Handlungsbedarf?

Es muss die Zusammenarbeit gefördert werden. Es braucht einen Mentalitätswandel, weg von der Projektkontrolle hin zur Mitwirkung im Projekt. Es kann zusammen mit der Massnahme 13 angegangen werden. Nachdem die Rollen geklärt sind kann definiert werden welche Dokumente Bund oder Kanton benötigen für ihren Auftrag.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung verändert werden?
-

- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?
- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

Es sind keine rechtlichen Anpassungen nötig. Es können die Kreisschreiben angepasst werden.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist zuständig für den Vollzug der neuen Regelung?
- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?
- Wie sieht der Zeitplan zur Einführung aus?

4. Auswirkungen

Bund	Reduktion Detailprüfung, Fokus auf Oberaufsicht, freie Ressourcen
Kantone	Effizienterer Vollzug, Freigabe von Personalressourcen, Motiviertere Mitarbeiter
Landwirtschaft	Kostengünstigere Projekte aufgrund kleinerem Planungsaufwand
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• ...	• ...
• ...	• ...
• ...	• ...
•	•
•	•

Chancen	Risiken
•	•
•	•
•	•
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Die Kantone begrüssen diese Massnahme. Es ist eine Folgemassnahme von Massnahme 13. Die Kantone wünschen eine starke administrative Vereinfachung.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Siehe Kommentar zu Faktenblatt 13

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Wäre theoretisch bilateral zwischen Bund und Kanton einfach umsetzbar.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 15

Flexiblere Verfahren und höhere Beiträge für Vorabklärungen

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
22,24, 25	Phasenübergang Spezifische Herausforderung Vorabklärung - Grundlagenphase	Markus Wildisen
Referenz	Massnahme	
PRE9	a) Vorabklärungen gehen ans BLW: Laufende Bearbeitung der Anträge b) Vorabklärungen gehen ans BLW: Kanton sollte mehr (früher) einbezogen werden c) 50% bis TCHF 20 sind je nach Projekt knapp für die Vorabklärung: Höherer Betrag für Vorabklärung	
Massnahme	☐ ist neu ☒ Änderung ☐ Abschaffung	
Massnahme betrifft	☐ LwG ☐ anderes Gesetz: xx	
	☐ SVV ☐ Weisungen / Richtlinien	
	☒ Landwirtschaftsberatungsverordnung	
Aufnahme in AP30+	☐ Ja ☒ Nein	
Kurzbeschreibung der Massnahme(max. 300 Zeichen)	a) Einführung einer flexibleren Eingabepaxis (dynamische Bearbeitung der Gesuche) ohne fixe Eingabetermine b) Systematischer Einbezug der kantonalen PRE-Fachstellen c) Erhöhung der maximalen Beiträge auf 40'000 CHF	
Abgrenzungen	Eine spezifisch differenzierte oder isolierte Vollzugspraxis für Vorabklärungen bei PRE macht keinen Sinn. Mögliche Anpassungen müssen für alle VIP (Vorabklärungen Innovative Projekte) gelten.	
Vorbemerkungen BLW		
Vorbemerkungen KOBO	a) keine Stellungnahme b) wird unterstützt c) wird unterstützt	

Bemerkungen Workshop 3	22, 24 und 25 in einem Faktenblatt beschreiben
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Die Phase der Vorabklärung kennzeichnet sich durch intensive Gespräche, Sitzungen, Brainstormings usw. Vor allem soll die Zusammenarbeit innerhalb der Region allenfalls auch zwischen den PRE Regionen gefördert werden. Sie muss unbedingt durch ein professionelles Projektmanagement begleitet werden, das nicht nur mit landwirtschaftlichen Fragen vertraut ist, sondern auch Führungserfahrung und ökonomisches Wissen aufweist. Ziel ist, die Vorabklärung möglichst rasch abzuschliessen.
- Eine professionelle Begleitung der Trägerschaften während der Planungsphase ist deshalb grundsätzlich sehr hilfreich. Es stellt sich dabei aber die Frage, wie sich die Projektplanung im Rahmen des PRE effizienter und zielgerichteter gestalten lässt.
- Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Phase von der Projektskizze bis zum Abschluss der Grundlagenetappe (GLE) sehr zeitintensiv und zum Teil sehr lange ist.
- Die Inhalte der Vorabklärung (VA) und der GLE sind nicht immer eindeutig voneinander zu trennen. Es können Überschneidungen zwischen der VA und der GLE bestehen, was zu Doppelspurigkeiten führen kann. Diese Doppelspurigkeiten sind zu eliminieren.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

a) Einführung einer flexibleren Eingabep Praxis (dynamische Bearbeitung der Gesuche) ohne fixe Eingabetermine

- Anstatt die Beurteilung von Gesuchen auf 4 Termine pro Jahr zu poolen, soll geprüft werden, ob eingehende VIP-Gesuche laufend beurteilt werden können.
- Dies bedingt BLW-intern flexiblere Workflows und verursacht potenziell etwas Mehraufwand.
- Rechtliche Anpassungen sind dazu nicht nötig.

b) Systematischer Einbezug der kantonalen PRE-Fachstellen

- Bereits heute wird bei Projektskizzen zu PRE frühzeitig mit dem entsprechenden Kanton aufgenommen.
-

- Zukünftig soll der Einbezug systematisiert werden: Vor der Bewilligung einer VA soll ein schriftliches oder mündliches Okay der kantonalen PRE-Fachstelle eingeholt werden.
- Rechtliche Anpassungen sind dazu nicht nötig.

c) Erhöhung der maximalen Beiträge auf TCHF 40

- Um bereits in der Phase der VA mehr Möglichkeiten für die Planung und das Coaching zu haben, soll der maximale Finanzhilfe-Betrag von 20'000 auf 40'000 CHF erhöht werden. Der Beitragssatz von 50% soll unverändert beibehalten werden.
- Artikel 4 Absatz 4 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist entsprechend anzupassen: «Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent der Kosten für die Vorabklärung, höchstens aber 40 000 Franken.»
- Diese Anpassung muss mit den anderen Projektarten der VIP abgestimmt werden. Zudem dürfte die Eidg. Finanzverwaltung mit diesem Vorschlag angesichts des Spardrucks kaum einverstanden sein.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist zuständig für den Vollzug der neuen Regelung? => das BLW
 - Wie soll der Vollzug konkret aussehen? => siehe oben
 - Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr? => es besteht kaum Vereinfachungspotenzial. Die Abläufe werden flexibilisiert, werden BLW-intern aber auch tendenziell aufwändiger. Es entsteht auch kein finanzielles Einsparpotenzial: die Erhöhung der maximalen Beitragshöhe verursacht im Gegenteil Mehrausgaben im Kredit der landwirtschaftlichen Beratung.
 - Wie sieht der Zeitplan zur Einführung aus? => theoretisch könnte die Einführung bei nächster Gelegenheit, zum Beispiel im Rahmen eines nächsten landwirtschaftlichen Verordnungspakets, umgesetzt werden. Allerdings dürfte der Vorschlag zur Erhöhung der maximalen Beitragshöhe losgelöst vom Aufhänger des Projekts zur Vereinfachung der Strukturverbesserungen kaum reale Chancen für die Unterstützung bundesintern (Widerstand EFV) haben. Am besten passt eine Umsetzung deshalb im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2029 (Umsetzung AP30+) mit Inkrafttreten per 1.1.2030, weil im Rahmen dieses Pakets auch weitere Anpassungen in der Beratungsverordnung inkl. Neujustierung der finanziellen Mittel für die Beratung zu erwarten sind.
-

4. Auswirkungen

Bund	a) und b): etwas mehr administrativer Aufwand c) höherer Finanzbedarf in der Beratung
Kantone	a) und b): rascherer und systematischer Einbezug von Beginn weg c) Entlastung der Aufwendungen für GLE
Landwirtschaft	a) - c): mehr Flexibilität, mehr Unterstützung und Klarheit in der VA-Phase
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> a) mehr (zeitliche) Flexibilität und raschere Behandlung von Gesuchen 	<ul style="list-style-type: none"> a) tendenziell mehr administrativer Aufwand beim Bund
<ul style="list-style-type: none"> b) Kantone sind frühzeitig und rechtzeitig «on board» 	<ul style="list-style-type: none"> b) tendenziell mehr administrativer Aufwand beim Bund
<ul style="list-style-type: none"> c) mehr Ressourcen für Abklärungen, Coaching und Koordinationsaufgaben in der VA-Phase 	<ul style="list-style-type: none"> c) finanzieller Mehraufwand; Sog, dass die Projektierungskosten bei allen VIP nach oben gehen
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> Mehr Kunden- und Dienstleistungsorientierung 	<ul style="list-style-type: none"> Kein effektiver Vorschlag zur Vereinfachung der Abläufe
<ul style="list-style-type: none"> Bessere Früherkennung von Problemen, Chancen und Herausforderungen in den Projektperimetern 	<ul style="list-style-type: none"> Kein finanzielles Einsparpotenzial
<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Rascherer und systematischer Einbezug seitens Kantone von Beginn weg. Die Massnahme wurde zusammen mit dem BLW erarbeitet und wird seitens Kantone begrüsst.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Text...

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Hürden bestehen einerseits im Umstand, dass die VA bei PRE nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Anpassungen mit der Koordinationsstelle für VIP und den anderen Typen von VIP abgestimmt und koordiniert werden müssen. Andererseits dürfte die grösste Hürde beim finanziellen Mehrbedarf liegen. Derzeit laufen verschiedene Sparaufträge und die EFV legt bei Vorschlägen mit finanziellem Mehrbedarf regelmässig ein Veto ein. Eine Aufstockung des Beratungsbudgets dürfte deshalb nur im Rahmen eines grösseren Pakets (AP30+) gelingen.

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 16

Beitragsentscheid des Bundes nach Abschluss des Bauprojekts

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt		
23	Projektdauer	Laurent Maret		
	Spezifische Herausforderung			
	Vereinfachung Prozessschritte			
Referenz	Massnahme			
HB10	Gesuch bei Bund erst wenn das Projekt ausgeführt wurde. Eine Verfügung. Prozess Vorbescheid obsolet. Auskunft kann jedoch gegeben werden.			
Massnahme		`` ist neu	`` Änderung	`` Abschaffung
Massnahme betrifft		x LWG	`` anderes Gesetz: xx	
		`` SVV	`` Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+		`` Ja	x Nein	
Kurzbeschrieb der Massnahmen (max. 300 Zeichen)		Unrealistische Massnahme, die ein zu grosses Risiko darstellt. Die Massnahmen Zeile 7 und 10 Tiefbau werden dieser Massnahme vorgezogen.		
Abgrenzungen				
Vorbemerkungen BLW		Hinweis: diese Regelung kann nur beim HB funktionieren. Bei gemeinschaftlichen und komplexeren Projekten braucht es zwingend frühzeitige Stellungnahmen und Vorbescheide des Bundes. Bei PRE werden systematisch Vorbescheide verfasst, bevor Beiträge vereinbart werden.		
Vorbemerkungen KOBO		Risiko für Gesuchstellende? Bau erstellt aber nicht beitragsberechtigt - > Tragbarkeit? wird kritisch angeschaut Grundprinzip im Subventionsrecht missachtet		

Bemerkungen Workshop 3	7, 10 und 23 wird in Zusammenarbeit gestaltet --> je aber 1 Faktenblatt
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- Gibt es eine Vorgeschichte zu diesem Thema?
- Welche Regelung besteht heute?
- Worin besteht der Handlungsbedarf?

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung verändert werden?
- Optional: Gibt es weitere Ausprägungen? Falls ja, was sind die Vor- und Nachteile und welche Ausprägung soll mit der AP30+ weiterverfolgt werden?
- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)?

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- Wer ist zuständig für den Vollzug der neuen Regelung?
- Wie soll der Vollzug konkret aussehen?
- Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?
- Wie sieht der Zeitplan zur Einführung aus?

4. Auswirkungen

Bund	
------	--

Kantone	
Landwirtschaft	
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
• ...	• ...
• ...	• ...
• ...	• ...
•	•
•	•
Chancen	Risiken
•	•
•	•
•	•
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Text...

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Die angestrebte Vereinfachung ist konzeptionell nachvollziehbar. An der Tagung vom 17. Juni in Olten zeigte sich jedoch, dass die Kantone die Massnahme generell ablehnen.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 17

Finanzielle Reserven für Ergänzungen und Nachträge bei PRE

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt	
26, 27, 28	Projektänderungen - Nachträge	Gian Andrea Pola	
	Spezifische Herausforderung		
	Anpassungen an den Vereinbarungen sind herausfordernd		
Referenz	Massnahme		
PRE11	Finanzieller Puffer einbauen Kapitel in Vereinbarung, wie mit Anpassungen umgegangen wird. Kompetenz für kleine Änderungen beim Kanton		
Massnahme	x ist neu	`` Änderung	`` Abschaffung
Massnahme betrifft	`` LwG	`` anderes Gesetz: xx	
	x SVV	`` Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+	`` Ja	x Nein	
Kurzbeschrieb der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Gemäss Art. 47 Abs. 3 SVV kann ein PRE während der Umsetzung durch neue Massnahmen ergänzt werden. Dies soll grundsätzlich auch in Zukunft beibehalten werden. Die Ergänzung des PRE mit neuen Massnahmen ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, weil bei einer Überschreitung der genehmigten Bundes- und Kantonsbeiträgen ein Nachtrag zur Vereinbarung gemacht werden muss. Daher soll in der Vereinbarung von Anfang an eine finanzielle Reserve für Zusatzprojekte eingeplant werden. So müsste die Finanzierung kleinerer, neuer Massnahmen nicht jedes Mal dem Regierungsrat oder Kantonsparlament zur Genehmigung vorgelegt und ein Nachtrag erstellt werden. Der ordentliche Prüfprozess von Bund und Kanton bzgl. Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit vor Freigabe soll beibehalten		

	werden. Die Einbindung neuer Trägerschaften könnte dabei unkompliziert über einen einfachen Vertrag mit der Gesamtträgerschaft erfolgen.
Abgrenzungen	Ein Nachtrag zur Erhöhung des Bundesbeitrages während der Umsetzung, welcher über diese Reserve hinaus geht, soll beibehalten werden.
Vorbemerkungen BLW	Projektänderungen und Mehrkosten sind im SuG geregelt
Vorbemerkungen PREWS	
Bemerkungen Workshop 3	
Abhängigkeiten (Zeile)	

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

- **Ausgangslage:** Gemäss Art. 47 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 SVV kann ein PRE während der Umsetzung durch neue Massnahmen ergänzt werden. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden. Neue Massnahmen führen aber zu zusätzlichem administrativem Aufwand, da diese neu verfügt resp. vereinbart werden müssen.

- **Welche Regelung besteht heute?**

Kein Nachtrag: Der Ersatz eines Teilprojektes, welches vergleichbare Massnahmen beinhaltet, jedoch von einer neuen Trägerschaft umgesetzt wird, benötigt lediglich eine schriftliche Bestätigung des BLW und kein Nachtrag der Vereinbarung.

Kein Nachtrag: Zudem braucht es, gestützt auf die Vereinbarung, für die Verschiebung von Beiträgen zwischen schon bestehenden gemeinschaftlichen oder einzelbetrieblichen Teilprojekten keine Anpassung der Vereinbarung, sondern einer schriftlichen Bestätigung des BLW. Diese Regelung gilt nicht für Mehrkosten bestehender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 3 SVV.

Nachtrag benötigt: Neue Teilprojekte/Massnahmen erfordern einen Nachtrag zur Vereinbarung, wenn die Bundesbeiträge gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung erhöht werden müssen. Gleiches gilt für die Kantonsbeiträge. Je nach Kanton bedarf eine Erhöhung der Beiträge zusätzlich der Genehmigung durch die Regierung und gegebenenfalls des kantonalen Parlaments. Obwohl es sich teilweise lediglich um geringfügige Beitragserhöhungen handelt, ist der damit verbundene administrative und zeitlichen Aufwand erheblich.

- **Worin besteht der Handlungsbedarf?**

Nachträge in den bestehenden Vereinbarungen lösen auch bei kleinen Beträgen hohe

administrative Aufwände aus, weshalb dies vereinfacht werden soll. Zudem entwickeln sich PRE's im Laufe der Umsetzungsdauer, weshalb neue Projekte hinzukommen können.

Kein Handlungsbedarf besteht bei der Mehrkostenregelung gemäss Artikel 58 Absatz 3 SVV. Diese ist nach wie vor nicht von der Regelung betroffen.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

- Was soll an der heutigen Lösung verändert werden?

Neu soll bei der Vereinbarung für ein PRE zusätzlich zu den maximalen Förderbeiträgen des Bundes über eine Projektreserve (z.B. 20% auf den maximalen Bundesbeitrag und so auch auf den Kantonsbeitrag) verfügt und vereinbart werden, damit zu einem späteren Zeitpunkt kleinere Teilprojekte, ohne Nachtrag in das PRE aufgenommen werden können.

- Die Reserve darf nur eingesetzt werden für Projekte innerhalb des PRE Perimeters, für Projekte, die den genehmigten Entwicklungszielen entsprechen sowie für Projekte, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Eine mögliche Formulierung in der Vereinbarung könnte beispielsweise wie folgt lauten: *«Für zusätzliche Projekte, die während der Laufzeit der Vereinbarung entstehen und den Förderzielen gemäss Ziff. X entsprechen, können Beiträge im Rahmen der Projektreserve ohne Nachtrag gesprochen werden. Voraussetzung ist die Genehmigung eines Projektbeschriebs und Budgets durch die Bundes- und Kantonsstellen. Wird die Reserve überschritten, braucht es einen Nachtrag in der Vereinbarung.»*

Wichtig ist, dass die Regelung mit dem Subventionsgesetz (SuG) vereinbar ist. Das SuG verlangt insbesondere, dass Finanzhilfen begründet, zweckgebunden und wirtschaftlich ausgestaltet sind.

Vorteil: Weniger Vertragsänderungen, Verpflichtungskredit bereits gesichert, Hohe Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Nachteil: Weniger parlamentarische und administrative Steuerung, Erfordert klare Obergrenzen und Genehmigungskriterien

- Gibt es weitere Ausprägungen? Nein es gibt keine weiteren Ausprägungen.

- Welche rechtlichen Anpassungen sind nötig (Fokus: Stufe Gesetz und Verordnung inkl. Artikel)? Art. 56 Abs. 3 SVV müsste umformuliert werden.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

- **Wer ist zuständig für den Vollzug der neuen Regelung?** Vorbescheid und Vereinbarung umfassen Bundesbeitrag inkl. 20% Reserve (BLW), damit die kantonale Beschlussfassung aufgrund des Vorbescheids stattfinden kann.
- **Wie soll der Vollzug konkret aussehen?** In der Vereinbarung ist der Rahmenkredit klar zu definieren. Insbesondere sind die förderfähigen Projektarten, die massgebenden Bewilligungskriterien, das Verfahren zur Beurteilung und Genehmigung zusätzlicher Projekte sowie der maximal verfügbare Förderbetrag verbindlich festzulegen.
- **Welches Vereinfachungs- und Einsparpotenzial besteht pro Jahr?** Der Zusicherungsprozess wird dadurch erheblich vereinfacht, da die Erfassung in eMapis, die Vorbereitung von Regierungsbeschlüssen sowie Nachträge zur Vereinbarung entfallen. Zudem können Projekte schneller in das PRE aufgenommen und umgesetzt werden. Dadurch gewinnt das Instrument seine ursprünglich vorgesehene Flexibilität zurück.
- **Wie sieht der Zeitplan zur Einführung aus?** Mit der nächsten Anpassung der SVV möglich

4. Auswirkungen

Bund	Es gibt weniger Anpassungen in der Vereinbarung für die Umsetzung, was einen grossen Teil des administrativen Aufwands verringert.
Kantone	Es gibt weniger Anpassungen in der Vereinbarung für die Umsetzung, was einen grossen Teil des administrativen Aufwands verringert.
Landwirtschaft	Subventionierung von zusätzlichen Projekten erfolgt rascher. Hingegen bleibt die Planung gleich.
Vor- /Nachgelagerte	
Umwelt	
Konsum	

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Vereinfachung auf allen Stufen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kompatibilität zu rechtlichen Vorgaben (u.a. SuG) muss noch geprüft werden

•	•
•	•
Chancen	Risiken
• Förderung und Erhaltung der Flexibilität des PRE-Instruments	• Leichte Reduktion der Kontroll- und Steuerungsmechanismen auf Stufe Bund
•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Text...

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Grundsätzlich sind wir mit dem Anliegen einverstanden. Aber eine rechtliche Beurteilung, ob und wie das Anliegen rechtskonform umgesetzt werden kann, ist noch nicht erfolgt und muss im späteren Verlauf noch vertieft erfolgen. Die Vereinbarung ist ein Vertrag nach Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG. Art. 19 und 20 SuG müssen eingehalten werden. In der Vereinbarung müssen gemäss Art. 17 Abs. 1 SuG die anrechenbaren Kosten, den Prozentsatz und den Höchstbetrag der Leistung festgelegt. Nach unserer Meinung nach kann bei den anrechenbaren Kosten eine gewisse Reserve berücksichtigt werden.

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

Faktenblätter

Faktenblatt Nr. 18

Gemeinsame Weiterbildung im Bereich Strukturverbesserungen

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
29, 30, 31	Zusammenarbeit, Doppelspurigkeit Rollenteilung	Petra Hellemann
	Spezifische Herausforderung	
	Zusammenarbeit, Rollenteilung, Wahrung der Rolle	
Referenz	Massnahme	
TB1; TB4; TB5	Schulung aller Beteiligten im Verwaltungsrecht / TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche - Schulungsthemen TB2 Vollständigkeit und Korrektheit der Gesuche - Schulungsthemen / Fachliche Schulungen für alle relevanten Akteure (technisch) Ausgestaltung Schulungen Ingenieurbüros, Kantone etc.. (administrativ)	
Massnahme	☐ ist neu ☐ Änderung ☐ Abschaffung	
Massnahme betrifft	☐ LwG ☐ anderes Gesetz: xx	
	☐ SVV ☐ Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+	☐ Ja ☐ Nein	
Kurzbeschrieb der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Regelmässige Weiterbildungen zu aktuellen Themen der Strukturverbesserungen gemeinsam organisieren	
Abgrenzungen		
Vorbemerkungen BLW	xx	
Vorbemerkungen KOBO		
Bemerkungen Workshop 3		
Abhängigkeiten (Zeile)		

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Wegen dem Fachkräftemangel gibt es immer weniger Personen mit einer kulturtechnischen oder ähnlichen Ausbildung. Viele Mitarbeitende sind inzwischen Quereinsteiger. Für sie wären Weiterbildungen in Kulturtechnik sicher wünschenswert. Ausserdem ändern sich Anforderungen, Gesetze und Vorgaben laufend. Die Randbedingungen wie Klimaschutz, Biodiversitätsverlust und Unwetterschäden führen zu neuen Sichtweisen und Prioritäten in Bezug auf die technische und rechtliche Abwicklung von Strukturverbesserungsprojekten.

Bisher wurden regelmässig Fachausbildungen durch den Fachverein Geosuisse angeboten. Da aber kaum noch Kantone dort Mitglied sind, ist es schwierig, diese Weiterbildungen anzustossen. Bisher haben sich weder der Bund noch die Kantone diesbezüglich stark engagiert. Einziger Anlass ist die jährliche Landmanagement-Tagung an der ETH, welche gemeinsam durch Geosuisse, ETH und BLW organisiert wird.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Alternativen bzw. Optionen): Änderung

Ausgangslage:

Suissemelio hat den Zweck, den Wissensaustausch zu unterstützen sowie den regelmässigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu fördern.

Der FB LI hat in seiner Vision festgehalten, dass der Fachbereich FB LI Weiterbildungsveranstaltungen organisiert um das kulturtechnische Wissen zu fördern.

Vorschlag:

Der FB LI wird sich weiterhin bei der Mitorganisation der Fachtagung Landmanagement zusammen mit der ETH und Geosuisse engagieren.

Das Thema sollte in der Kommission Bodenverbesserungen der suissemelio aufgenommen werden. Zusammen sollen Vorschläge besprochen werden, ob und wie die Weiterbildung in Kulturtechnik gefördert werden kann. Eine Umfrage bei den Kantonen könnte Aufschluss darüber geben, welche Themen angeboten werden sollten.

Das BLW sollte keine Weiterbildungen eigenständig organisieren. Dies sollte immer zusammen mit den Kantonen und den Fachorganisationen erfolgen. Allenfalls könnten auch regionale Erfahrungsaustausche organisiert werden zu interessanten Projekten oder konkreten Fragestellungen.

3. Umsetzung: Vollzug, Einsparpotenzial, Vereinfachungspotenzial, Zeitplan

Das Thema soll in der Kommission Bodenverbesserung der suisssemelio diskutiert werden. Allenfalls könnte eine Umfrage bei den Mitgliedern den Bedarf an Weiterbildung erheben. Wer diese Veranstaltungen organisiert und durchführt und wie weiter verfahren wird, kann in diesem Rahmen besprochen werden.

4. Auswirkungen

Bund	Austausch zwischen Fachleuten ist für alle förderlich und führt zu besserem Verständnis der Abläufe, Rollen und technischen Lösungen
Kantone	Austausch zwischen Fachleuten ist für alle förderlich und führt zu besserem Verständnis der Abläufe, Rollen und technischen Lösungen
Landwirtschaft	Noch bessere Lösungen
Vor- /Nachgelagerte	Ingenieurbüros sollten auch einbezogen werden, dadurch bessere Projekte.
Umwelt	Weiterbildung bezüglich Ökologie verbessert Projektbeurteilung in dieser Hinsicht (besseres Verständnis für ökologische Anliegen)-> Bessere Projekte in Bezug auf Biodiversität und Landschaftsschutz
Konsum	-

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">Fachwissen stärken -> Qualität der Projekte verbessern	<ul style="list-style-type: none">Zeit für Organisation
<ul style="list-style-type: none">...	<ul style="list-style-type: none">...
<ul style="list-style-type: none">...	<ul style="list-style-type: none">...
<ul style="list-style-type: none">	<ul style="list-style-type: none">
<ul style="list-style-type: none">	<ul style="list-style-type: none">
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">Qualitätsgewinn	<ul style="list-style-type: none">
<ul style="list-style-type: none">	<ul style="list-style-type: none">
<ul style="list-style-type: none">	<ul style="list-style-type: none">

•	•
•	•

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Die Schulung ist wichtig auf allen Ebenen aber es ist keine Vereinfachung des Verfahrens respektive Prozessvereinfachung. Das Faktenblatt ist zu löschen.

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Faktenblätter

Faktenblatt A

Entflechtung von Baubewilligungs- und Beitragsverfahren

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
xx	Verbesserung der Rechtssicherheit im Beitragsverfahren	xx
	Spezifische Herausforderung	
	Entflechtung von Baubewilligungs- und Subventionierungsverfahren	
Referenz	Massnahme	
Art. 97 LwG; Art. 22 RPG; Art. 12 ff. NHG	Das rechtskräftige Baubewilligungsverfahren wird Voraussetzung des Beitragsverfahrens; keine erneute Prüfung derselben räumlichen oder baurechtlichen Aspekte.	
Massnahme	☐ ist neu ☒ Änderung ☐ Abschaffung	
Massnahme betrifft	☒ LwG ☐ anderes Gesetz: xx	
	☐ SVV ☐ Weisungen / Richtlinien	
Aufnahme in AP30+	☒ Ja ☐ Nein	
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Baubewilligungs- und Subventionierungsverfahren werden klar getrennt. Räumliche und baurechtliche Aspekte werden abschliessend im Bewilligungsverfahren beurteilt; eine Doppelprüfung im Finanzierungsverfahren wird ausgeschlossen.	
Abgrenzungen		
Vorbemerkungen BLW	xx	
Vorbemerkungen KOBO		
Bemerkungen Workshop 3		
Abhängigkeiten (Zeile)		

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Vorgeschichte: Schlechte Erfahrungen mit Bundesbehörden, unklare Abläufe, widersprüchliche Auflagen sowie Konflikte bei Erwägungen und Entscheiden des BLW gegenüber anderen Bundesämtern.

Heutige Regelung: Art. 97 LwG, Art. 22 RPG und Art. 12 ff. NHG.

Handlungsbedarf: Die doppelte Beurteilung gleicher Projektaspekte durch nicht zuständige Behörden ist zu beseitigen. Das Subventionierungsverfahren ist klar vom baurechtlichen Bewilligungsverfahren zu trennen; das rechtskräftige Bewilligungsverfahren wird Voraussetzung der Beitragsgewährung.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Ausprägungen): Änderung

Was soll verändert werden? Die Erteilung einer Baubewilligung ausserhalb der Bauzone bleibt Sache der Kantone. Die Bewilligungsbehörde beurteilt alle raumrelevanten Auswirkungen und berücksichtigt sie gegebenenfalls als Auflagen. Eine erneute Prüfung im Finanzierungsverfahren nach Strukturverbesserungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Weitere Ausprägungen: Keine.

Rechtliche Anpassungen: Art. 97 LwG wird präzisiert: Der Kanton genehmigt beitragsunterstützte Projekte, bezieht bei Bundesinventaren das BLW frühzeitig ein, legt Projekte öffentlich auf und wahrt die Einsprachemöglichkeiten. Das BLW hört nötigenfalls weitere Bundesbehörden an und nennt die Beitragsvoraussetzungen und Auflagen. Über den Bundesbeitrag entscheidet das BLW erst nach Rechtskraft des Projekts; Absatz 6 wird aufgehoben.

Art. 22 RPG, insbesondere Absatz 3, und Art. 12 ff. NHG bleiben unberührt und sichern den Einbezug der Natur- und Heimatschutzaspekte sowie der Inventare.

3. Umsetzung: Vollzug, Finanzbedarf, Zeitplan

Zuständigkeit: Keine Änderung der heutigen Zuständigkeiten im bau- oder subventionsrechtlichen Verfahren.

Konkreter Vollzug: Bau- und Subventionsverfahren werden klar getrennt. Das rechtskräftig abgeschlossene Baubewilligungsverfahren wird Voraussetzung des Beitragsverfahrens, wie dies Art. 97 Abs. 7 LwG bereits seit 1. Januar 2014 vorsieht. Das BLW entscheidet abschliessend ohne erneuten Einbezug des BAFU.

Die Einsprachemöglichkeiten nach Natur- und Heimatschutz-, Umweltschutz- und Wanderwegrecht bleiben gewahrt. Die zuständigen Behörden werden weiterhin im Baubewilligungsverfahren einbezogen. Die Änderung schliesst die seit AP 2011 und AP 2014-17 verfolgte Entflechtung der Prozesse ab.

Finanzmittel 2030-33: Keine.

Zeitplan: Inkraftsetzung mit AP 2030 per 1. Januar 2030.

4. Auswirkungen

Bund	Administrative Vereinfachung: schnellere Abläufe, weniger Schritte und weniger Konfliktsituationen.
Kantone	Administrative Vereinfachung und verbesserte Rechtssicherheit.
Landwirtschaft	Administrative Vereinfachung und verbesserte Rechtssicherheit.
Vor- /Nachgelagerte	Keine.
Umwelt	Stärkung des Baubewilligungsverfahrens und der darin beurteilten Umweltaspekte.
Konsum	Keine.

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
Stärken	Schwächen

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Faktenblätter

Faktenblatt B

Technikförderung im vereinfachten Bundesverfahren

Zeile(n).	Problem	Zuständigkeit für Entwurf Faktenblatt
xx	Technikförderung als Strukturverbesserungsmassnahme	BLW
	Spezifische Herausforderung	
	Technikförderung in einem vereinfachten Bundesverfahren ohne kantonale Beteiligung	
Referenz	Massnahme	
Art. 87a Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 93 Abs. 3 LwG	Wechsel vom ordentlichen Strukturverbesserungsgesuch zu einem vereinfachten, digitalisierten Förderprozess mit alleiniger Zuständigkeit des BLW.	
Massnahme	☐ ist neu ☒ Änderung ☐ Abschaffung	
Massnahme betrifft	☒ LwG ☐ SVV	☐ anderes Gesetz: xx ☐ Weisungen / Richtlinien
Aufnahme in AP30+	☒ Ja ☐ Nein	
Kurzbeschreibung der Massnahme (max. 300 Zeichen)	Bestimmte Geräte und Anlagen sollen zur rascheren Verbreitung in einem vereinfachten Verfahren vollständig durch den Bund gefördert werden - analog zu etablierten Fördermechanismen, etwa im Energie- oder Gebäudebereich.	
Abgrenzungen		
Vorbemerkungen BLW	xx	
Vorbemerkungen KOBO		
Bemerkungen Workshop 3		
Abhängigkeiten (Zeile)		

1. Ausgangslage, heutige Regelung und Handlungsbedarf (materiell)

Vorgeschichte: Die Technikförderung wurde in den letzten Jahren laufend ausgebaut. Die Vielzahl der Gesuche musste jeweils im ordentlichen Prozess für Strukturverbesserungen beurteilt werden.

Heutige Regelung: Art. 87a Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 93 Abs. 3 LwG. Die Situation ist ineffizient: Kantone priorisieren ihre Mittel nach eigenen Regeln, wodurch die vom Bund beabsichtigte Technikförderung teilweise nicht greift.

Handlungsbedarf: Die vielen Gesuche belasten kantonale Ressourcen zulasten wichtiger Projekte in Grundeigentumsneuordnung, Meliorationen, Wassermanagement, Erschliessung, Hochbau und regionale Entwicklung. Die Kantone sollen von Gesuchen und Administration entlastet werden.

Mit der vollständigen Zuständigkeit des Bundes können Trends rascher aufgenommen, Prozesse vereinfacht und digitalisiert sowie an etablierte Förderverfahren angeglichen werden. Kantone können sich auf Hoch- und Tiefbau sowie regionale Entwicklung fokussieren und bei Bedarf eigene Zusatzbeiträge leisten.

2. Vorschlag instrumentelle Ausgestaltung (ggf. Ausprägungen): Änderung

Was soll verändert werden? Wechsel vom Prozess für Strukturverbesserungsgesuche zu einem vereinfachten Subventionsprozess, wie er in Kulturförderung, Energiewende oder Gebäudeprogramm eingesetzt wird. Private erhalten nach Ausführung der Massnahme einen pauschalen Förderbeitrag beim BLW. Es gibt weder kantonale Finanzierung noch kantonale Beteiligung am Gesuchsprozess; auf eine Sicherstellung im Grundbuch wird verzichtet.

Weitere Ausprägungen: Keine. Der Bund gestaltet den Gesuchsprozess in Eigenregie - auf Papier, elektronisch oder digital.

Rechtliche Anpassungen: Art. 93 Abs. 3bis LwG (neu): Beiträge an Massnahmen nach Art. 87a Abs. 1 Bst. d setzen keinen angemessenen Kantonsbeitrag voraus. Der Bundesrat regelt das Verfahren und kann abweichende Voraussetzungen zu Art. 89 sowie Art. 102-104 festlegen oder darauf verzichten. Entsprechende Anpassungen in der SVV.

3. Umsetzung: Vollzug, Finanzbedarf, Zeitplan

Zuständigkeit: Bund / BLW.

Vollzug: Gesuchseinreichung und -abwicklung über die digitale Plattform eSubvention.

Finanzmittel 2030-33: Finanzierung zu 100 Prozent durch den Bund; der Mittelbedarf kann aus der heutigen Technikförderung hochgerechnet werden.

Zeitplan: Einführung mit Inkraftsetzung der AP 2030+. Für die betroffenen Landwirte ändert und vereinfacht sich lediglich der Prozess; Förderinhalt und Instrument sind bereits bekannt.

4. Auswirkungen

Bund	Mehr Handlungsfreiheit, administrative Entlastung und geringe finanzielle Mehrbelastung.
Kantone	Administrative Entlastung.
Landwirtschaft	Administrative Entlastung sowie schnellerer und einfacherer Zugang zu Fördermitteln.
Vor- /Nachgelagerte	Keine.
Umwelt	Im Rahmen der heutigen Technikförderung.
Konsum	Keine.

5. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (max. 3-5 Punkte, Stichworte)

Stärken	Schwächen
Chancen	Risiken

6. Stellungnahme der Kantonsvertretungen

Text...

7. Stellungnahme der Vertretung BLW

Text...

8. Einschätzung der Umsetzbarkeit

Text...

BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 42 Standorten verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'800 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel (B).

www.bdo.ch